

Netzwerk Kindertagespflege NRW



www.netzwerk-ktp-nrw.de

Umfrageauswertung

„Kommunale Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in NRW“

mit Stand vom 01.08.2021



Rösrath, 25.04.22

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Politikerinnen und Politiker,

das Netzwerk Kindertagespflege NRW, ein kollegialer Zusammenschluss von rund 4500 Kindertagespflegepersonen aus derzeit 91 Kommunen und Kreisen in NRW, hat von Juni 2021 bis Oktober 2021 Daten anhand einer Umfrage zu den kommunalen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in NRW erhoben.

Mit finanzieller Unterstützung durch die Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V. und Leuchtsterne Dortmund e.V. wurden diese Daten vom UADS Institut für Umfragen, Analysen und DataScience GmbH in Duisburg von Frau Krumbach und Herrn Hogrefe unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Faulbaum ausgewertet, wofür wir an dieser Stelle allen Förderern und Beteiligten unseren herzlichen Dank aussprechen möchten.

Betreuung in Kindertagespflege findet nach dem Prinzip „Bildung durch Bindung“ statt. Kinder (in der Regel unter 3 Jahren) werden in kleinen Gruppen von einer festen Bezugsperson ohne Personalwechsel ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend gefördert, mit gleichbleibendem Ansprechpartner/gleichbleibender Ansprechpartnerin für Sorgeberechtigte.

Kindertagespflege orientiert sich dabei an den Bedürfnissen von Kindern unter 3 Jahren, um in enger Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten den motorischen, sensorischen, emotionalen, sozialen, künstlerischen, mathematischen, sprachlichen und kognitiv gefestigten Grundstein für das weitere Leben und die Entwicklung der Kinder zu legen.

Insgesamt nutzten mit Stand vom 01.03.2021 in NRW 153.040 Kinder unter 3 Jahren den Bereich der Kindertagesbetreuung (<https://www.it.nrw/anfang-maerz-2021-waren-nrw-296-prozent-der-kinder-unter-drei-jahren-kindertagesbetreuung-104776>). 51.189 dieser Kinder wurden von 15.635 Kindertagespflegepersonen betreut, was einem prozentualen Anteil von 33 Prozent entspricht. Unter 2 Jahren belief sich der Anteil der betreuten Kinder in Kindertagespflege auf 54 Prozent und unter einem Jahr auf 66 Prozent.

Diese Zahlen verdeutlichen die Relevanz der Betreuungsform Kindertagespflege in NRW für Bildungsgerechtigkeit, Geschlechtergerechtigkeit und einer guten Vereinbarkeit von Familien (insbesondere mit Kindern unter 3 Jahren) und Beruf.

Nur mit guten Arbeitsbedingungen in der Kindertagespflege können ebenso gute Rahmenbedingungen für Eltern und Kinder gewährleistet werden.



Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

Wie kann es uns gemeinsam mit politischen Ansprechpartner*innen gelingen, das Arbeitsfeld der Kindertagespflege attraktiv zu gestalten, auf Grundlage der gesetzlichen KiBiz-Vorgaben und ohne die teils gravierenden Unterschiede, welche durch kommunale Selbstverwaltung entstehen?

Welche öffentlichen Maßnahmen sind nötig und möglich, um Kindertagespflege insbesondere im Bereich der U3-Betreuung auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse in der gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung als gleichrangige Betreuungsform zu etablieren, mit unzähligen Vorteilen in Bezug auf „Bildung durch Bindung“ und somit als Basis für die Entwicklung unserer Gesellschaft? Denn Bildung beginnt nicht in der Kita – sie beginnt ab Geburt, wird in der Kindertagespflege professionell gefördert und in Kitas und Schulen fortgeführt.

- Wie können wir im Bereich der frühkindlichen Bildung für alle Familien aus verschiedenen Kommunen vergleichbare finanzielle und organisatorische, sowie faire Rahmenbedingungen schaffen?

Die Auswertung unserer Umfrage zeigt die Situation und unterschiedliche Handhabung in 88 NRW-Jugendamtsbezirken auf und soll als Grundlage für Vergleichbarkeit, Diskussionen und im Optimalfall Verbesserungen für die Betreuungsform der Kindertagespflege in NRW dienen.

– Nun wünschen wir Ihnen zahlreiche Erkenntnisse und interessante Einblicke beim Lesen der Auswertung unserer Umfrage „Kommunale Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in NRW“ und freuen uns im Anschluss auf regen Austausch.

Mit den besten Grüßen

Tanja Böttcher

Gründerin und Administratorin Netzwerk Kindertagespflege NRW

F. FAULBAUM | J. I. KRUMBACH | H. J. HOGREFE

Netzwerk KTP NRW

Umfrage zu den kommunalen Rahmenbedingungen der
Kindertagespflege in NRW

ERGEBNISBERICHT



APRIL 2022

IMPRESSUM UND KONTAKT

UADS Institut für Umfragen, Analysen und DataScience GmbH

Philosophenweg 17c

47051 Duisburg

0203 – 79 90 93 60

info@institut-uads.de



Inhaltsverzeichnis

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	4
TABELLENVERZEICHNIS	6
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	7
1. EINLEITUNG	8
2. HINTERGRÜNDE UND FORSCHUNGSINTERESSE	9
3. METHODIK.....	14
3.1. ENTWICKLUNG DER BEFRAGUNG	14
3.2. DURCHFÜHRUNG DER BEFRAGUNG	15
3.3. DATENAUFBEREITUNG	17
3.4. DATENAUSWERTUNG UND ANALYSE	18
3.5. BESCHREIBUNG DER ERHEBUNGSGESAMTHEIT	19
4. AUSWERTUNGSERGEBNISSE.....	20
4.1. STRUKTURELLE BEDINGUNGEN IN DEN KOMMUNEN	21
4.2. LEISTUNGEN UND FINANZIERUNG	24
4.2.1. LEISTUNGEN NACH EINWOHNERDICHTE	31
4.2.2. SONSTIGE LEISTUNGEN	35
4.3. BETREUUNGSFREIE TAGE UND FINANZIERUNG VON AUSFALLTAGEN	43
4.3.1. KRANKENTAGE	44
4.3.2. URLAUBSTAGE	46
4.3.3. SONSTIGE BETREUUNGSFREIE TAGE	47
4.3.4. BETREUUNGSFREIE TAGE INSGESAMT	50
4.3.5. LEISTUNGSHÖHE NACH BETREUUNGSFREIEN TAGEN	55
4.4. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR SORGEBERECHTIGTE	56
4.4.1. FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN	56
4.4.2. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN	64
4.5. VERNETZUNG UND BERATUNG	65
4.5.1. AUSKUNFT UND ERREICHBARKEIT DER FACHBERATUNGEN	65
4.5.2. VERNETZUNG	70
4.6. KIBIZ VERSTÖßE	76
4.7. KIBIZ AUSLEGUNGEN	83
4.7.1. „MUSS“-FORMULIERUNGEN	83
4.7.2. „KANN“-FORMULIERUNGEN	93
5. FAZIT	94
QUELLENVERZEICHNIS.....	97
ANHANG	98



Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: ZUSTÄNDIGE LANDESJUGENDÄMTER	21
ABBILDUNG 2: REGELUNG VON KOMMUNALEN RAHMENBEDINGUNGEN	22
ABBILDUNG 3: EINSEHBARKEIT DER SATZUNG/RICHTLINIE FÜR DIE KТПP	22
ABBILDUNG 4: LEISTUNGEN INSGESAMT KATEGORISIERT (ALLGEMEINE STUFE)	26
ABBILDUNG 5: LEISTUNGEN INSGESAMT KATEGORISIERT (ERSTE STUFE)	26
ABBILDUNG 6: LEISTUNGEN INSGESAMT KATEGORISIERT (ZWEITE STUFE)	27
ABBILDUNG 7: LEISTUNGEN INSGESAMT KATEGORISIERT (DRITTE STUFE)	27
ABBILDUNG 8: LEISTUNGEN INSGESAMT KATEGORISIERT (VIERTE STUFE)	28
ABBILDUNG 9: LEISTUNGEN INSGESAMT KATEGORISIERT (FÜNFTE STUFE)	28
ABBILDUNG 10: MITTLERE LEISTUNG	29
ABBILDUNG 11: LEISTUNGEN NACH EINWOHNERZAHL (ALLGEMEINE STUFE)	31
ABBILDUNG 12: LEISTUNGEN NACH EINWOHNERZAHL (ERSTE STUFE)	32
ABBILDUNG 13: LEISTUNGEN NACH EINWOHNERZAHL (ZWEITE STUFE)	32
ABBILDUNG 14: LEISTUNGEN NACH EINWOHNERZAHL (DRITTE STUFE)	33
ABBILDUNG 15: LEISTUNGEN NACH EINWOHNERZAHL (VIERTE STUFE)	33
ABBILDUNG 16: LEISTUNGEN NACH EINWOHNERZAHL (STUFENMITTEL)	34
ABBILDUNG 17: SONSTIGE FINANZIELLE ZUSCHÜSSE/VERGÜNSTIGUNGEN	37
ABBILDUNG 18: ÜBERNAHME DES BGW-BEITRAGS	37
ABBILDUNG 19: ERHÖHUNG DER GELDLEISTUNG FÜR SACH- UND FÖRDERLEISTUNG	39
ABBILDUNG 20: WEITERFINANZIERUNG BEI KURZFRISTIGER KÜNDIGUNG	41
ABBILDUNG 21: UNTERTEILUNG DER BETREUUNGSFREIEN TAGE	43
ABBILDUNG 22: BEZAHLTE KRANKENTAGE PRO JAHR KATEGORISIERT	44
ABBILDUNG 23: KRANKENTAGE PRO JAHR	45
ABBILDUNG 24: ANZAHL BEZAHLTER URLAUBSTAGE PRO JAHR KATEGORISIERT	46
ABBILDUNG 25: URLAUBSTAGE PRO JAHR	46
ABBILDUNG 26: ANZAHL BEZAHLTER FORTBILDUNGSTAGE PRO JAHR	47
ABBILDUNG 27: SILVESTER ALS BETREUUNGSFREIER TAG	47
ABBILDUNG 28: HEILIGABEND ALS BETREUUNGSFREIER TAG	48
ABBILDUNG 29: ROSENMTAG ALS BETREUUNGSFREIER TAG	48
ABBILDUNG 30: KONZEPTIONSTAGE ALS BETREUUNGSFREIER TAG	49
ABBILDUNG 31: SONSTIGE BETREUUNGSFREIE TAG	49
ABBILDUNG 32: BETREUUNGSFREIE TAGE PRO JAHR OHNE UNTERTEILUNG	50
ABBILDUNG 33: URLAUBS UND KRANKENTAGE	51
ABBILDUNG 34: BETREUUNGSFREIE TAGE PRO JAHR INSGESAMT	52
ABBILDUNG 35: LEISTUNGEN NACH BETREUUNGSFREIEN TAGEN INSGESAMT	55
ABBILDUNG 36: HÖHENUNTERSCHIEDE ELTERNBEITRAG IN DER KтP UND KITA	57
ABBILDUNG 37: ELTERNBEITRAG NACH EINWOHNERZAHL	62
ABBILDUNG 38: ZUSAMMENHANG ELTERNBEITRAG UND LEISTUNGSHÖHE	63
ABBILDUNG 39: WAHL EINER JAEB-VERTRETUNG DURCH SORGEBERECHTIGTE	64
ABBILDUNG 40: FACHBERATUNGEN AUSSCHLIEßLICH FÜR KтP	66
ABBILDUNG 41: ANZAHL DER VOLLZEIT-FACHBERATUNGEN	67
ABBILDUNG 42: SCHAFFUNG NEUER FACHBERATUNGSSTELLEN SEIT AUGUST 2020	68
ABBILDUNG 43: BEARBEITUNGSGESCHWINDIGKEIT VON FÖRDERANTRÄGEN	69
ABBILDUNG 44: BEFÜRWORDUNG VON ZUSAMMENSCHLÜSSEN ZWISCHEN KТПP	70
ABBILDUNG 45: AKTIVE UNTERSTÜTZUNG VON KТПP-ZUSAMMENSCHLÜSSEN	71
ABBILDUNG 46: ANSCHLUSS DER VERTRETUNG AN AG 78	73



ABBILDUNG 47: SITZ DER KTP IM JUGENDHILFEAUSSCHUSS (BERATENDES MITGLIED)	73
ABBILDUNG 48: SITZ DER KTP IM JUGENDHILFEAUSSCHUSS (MIT STIMMRECHT)	74
ABBILDUNG 49: VERNETZUNGSTREFFEN ZWISCHEN KTPP UND DEM TRÄGER	74
ABBILDUNG 50: AUSTAUSCH ZWISCHEN KTP UND POLITISCHEN AKTEUREN	75
ABBILDUNG 51: INANSPRUCHNAHME VON LANDESZUSCHÜSSEN	76
ABBILDUNG 53: MITTLERE GELDLEISTUNG NACH VERPFLEGUNGSPAUSCHALENGESTATTUNG	93



Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: MITTLERE LEISTUNGEN JE ERFAHRUNGSSTUFE	25
TABELLE 2: BEZIRKE MIT DEN NIEDRIGSTEN UND HÖCHSTEN LEISTUNGEN	29
TABELLE 3: BEZIRKE MIT DEM NIEDRIGSTEN UND HÖCHSTEN SACHAUFWAND	30
TABELLE 4: MIETZUSCHUSS	36
TABELLE 5: BGW BEITRAGSERSTATTUNG	38
TABELLE 6: ERHÖHUNG DER LEISTUNG FÜR KINDER MIT FÖRDERBEDARF	39
TABELLE 7: ERHÖHUNGSFAKTOR BEI WEITERBILDUNG	40
TABELLE 8: ERHÖHUNGSFAKTOR OHNE WEITERBILDUNG	41
TABELLE 9: WEITERFINANZIERUNGSDAUER NACH KÜNDIGUNG	42
TABELLE 10: BEZIRKE MIT DEN WENIGSTEN UND MEISTEN BETREUUNGSFREIEN TAGEN	53
TABELLE 11: SONDERFÄLLE BEI BETREUUNGSFREIEN TAGEN	53
TABELLE 12: BERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGS	57
TABELLE 13: UNTERSCHIED ELTERNBEITRAG KTP UND KiTA	58
TABELLE 14: REDUKTION DES ELTERNBEITRAGS BEI MEHREREN KINDERN	59
TABELLE 15: BETRAG DER REDUKTION BEI MEHREREN KINDERN	61
TABELLE 16: BEZIRKE MIT DEN NIEDRIGSTEN UND HÖCHSTEN MAXIMALEN ELTERNBEITRÄGEN	61
TABELLE 17: ANSPRECHPARTNER FÜR KTP	66
TABELLE 18: KOOPERATIONEN ZWISCHEN KTP UND ANDEREN INSTITUTIONEN	72
TABELLE 19: KiBiz BEDINGUNGEN, GESETZESGRUNDLAGEN UND OPERATIONALISIERUNG	78
TABELLE 20: KiBiz VERSTOß-KOMMUNEN NACH BEDINGUNG	81
TABELLE 21: ANZAHL DER VERSTOß-BEZIRKEN NACH BEDINGUNG	82
TABELLE 22: VERTRETUNGSFÄLLE	84
TABELLE 23: DAUER BIS ZUR STELLUNG EINER VERTRETUNG	84
TABELLE 24: INANSPRUCHNAHME DER VERTRETUNG	85
TABELLE 25: UMFANG DER VERTRETUNG	86
TABELLE 26: ZAHLUNG MITTELBARER BILDUNGS- UND BETREUUNGSARBEIT	87
TABELLE 27: BEDINGUNGEN MITTELBARE BILDUNGS- UND BETREUUNGSARBEIT	88
TABELLE 28: ZAHLUNG DER EINGEWÖHNUNGSZEIT	90
TABELLE 29: ABZUG VON FEHLTAGEN BEI PAUSCHALER BEZAHLUNG	90
TABELLE 30: STUNDENGENAUE ABRECHNUNG BEI FEHLZEITEN	90
TABELLE 31: TAGE BIS ZUR KÜRZUNG DER GELDLLEISTUNG	92
TABELLE 32: UMFANG DER JÄHRLICHEN ERHÖHUNG	92



Abkürzungsverzeichnis

ABKÜRZUNG	BEDEUTUNG
ETP	Einzeltagespflege, bis zu 5 zeitgleich anwesende Tageskinder
GTP	Großtagespflege, bis zu 9 zeitgleich anwesende Tageskinder
KiTa	Kindertagesstätte
KiBiz	Kinderbildungsgesetz
KTP	Kindertagespflege
KTPP	Kindertagespflegeperson
SGB	Sozialgesetzbuch



1. Einleitung

Laut Angabe von IT NRW waren zum Stand des 01.03.2021 NRW-weit 15.635 Personen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege tätig (IT NRW 2021a). Diese mehr als 15.000 Kindertagespflegepersonen, kurz KTPP, betreuten insgesamt 61.265 Kinder.

Das im März 2020 gegründete Netzwerk KTP NRW entstand aus dem Bedürfnis hunderter dieser Kindertagespflegepersonen nach „[...] Austausch, Solidarität und gemeinsamem Handeln [...]“ (Netzwerk KTP NRW 2022a) und besteht aus Vertretern sowie Vertreterinnen aus mittlerweile 91 Jugendamtsbezirken NRWs (Netzwerk KTP NRW 2022b). Die Verteiler des Netzwerkes erreichen circa 4.500 Kindertagespflegepersonen in ganz NRW (Netzwerk KTP NRW 2022b), was ungefähr 29% aller verzeichneten KTPP des Bundeslandes ausmacht.

Im Verlauf des Austauschs innerhalb des Netzwerkes wurden den Mitgliedern Unterschiede hinsichtlich der Umsetzung der KiBiz-Reform innerhalb der verschiedenen Jugendamtsbezirke salient (Böttcher 2022). Daraufhin wurde Herrn Minister Dr. Stamp während eines Ortstermins von Nina Schweitzer, der Netzwerk-Vertreterin des Kreises Soest, am 11.08.20 in Erwitte-Schallern ein Schreiben übergeben, in welchem auf diese Unterschiede aufmerksam gemacht wurde (Netzwerk KTP NRW 2020). Dieser offene Brief sowie das Antwortschreiben von Herrn Minister Dr. Stamp kann über die Website des Netzwerk KTP NRW abgerufen werden.¹

Zudem wurde eine erste Umfrage zu Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in NRW lanciert, an der zu diesem Zeitpunkt über 40 Kommunen teilgenommen hatten (Netzwerk KTP NRW 2020). Diese erste Befragung wurde als Pilot-Studie genutzt und bildete den Ausgangspunkt der finalen Umfrage zu kommunalen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in NRW. An der Befragung, die mehr als 180 Fragen umfasste, nahmen zwischen dem 20.06.2021 und dem 06.10.2021 88 Auskunftspersonen aus verschiedenen Jugendamtsbezirken teil.

¹ Die beiden Dokumente können über die Website abgerufen werden, die über den folgenden Link erreichbar ist: <https://www.netzwerk-ktp-nrw.de/?p=154>



Die Befunde, die aus den so generierten Daten gewonnen werden konnten, werden in dem vorliegenden Bericht genutzt, um zu untersuchen, wie sich die *Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege* für die KTPP in NRW gestalten und inwieweit sie sich zwischen den Jugendamtsbezirken unterscheiden.

2. Hintergründe und Forschungsinteresse

Wie bereits in der Einleitung erörtert wurde, besteht das Erkenntnisinteresse des Netzwerks KTP NRW darin, herauszufinden, wie sich die *Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege* für die KTPP in NRW gestalten. Viele dieser Bedingungen sind in Artikel 1 „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)“ im Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3. Dezember 2019 geregelt, welches am 01.08.2020 in Kraft trat (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2022). In diesem sind unter anderem Aspekte in Bezug auf die *Elternbeiträge* oder aber die *Vernetzung und Beratung* der KTPP geregelt. Weitere Rahmenbedingungen, die nicht rechtlich geregelt sind, aber die finanzielle Lage der KTPP beeinflussen, betreffen beispielsweise die laufenden *Geldleistungen* im Allgemeinen oder aber die Finanzierung von *Ausfalltagen*.

Der vorliegende Bericht behandelt diverse Aspekte der *Arbeits- und Rahmenbedingungen* der Kindertagespflege in NRW und soll Aufschluss über die Verhältnisse in den Jugendamtsbezirken sowie zwischen diesen geben. Um ein umfassendes Bild über die Bedingungen für Kindertagespflegepersonen, die zu betreuenden Kinder sowie deren Sorgeberechtigte in der Kindertagespflege erhalten zu können, werden im Folgenden die sechs Bereiche vorgestellt, die im Rahmen dieses Berichtes thematisiert werden. Hierbei werden aus den Schilderungen der Relevanz dieser Punkte als auch deren Rechtsgrundlage Fragestellungen abgeleitet, die es in den sich anschließenden Kapiteln zu beantworten gilt.

Da die *Sicherung des finanziellen Auskommens* als zentraler Aspekt der Erwerbsarbeit gesehen werden kann, wird der Frage nachgegangen, wie sich dieses für Kindertagespflegepersonen in NRW gestaltet. Rechtliche



Regelungen bezüglich der laufenden Geldleistung finden sich in § 23 Absätze 2 und 2a SGB VIII. Da die laufenden Geldleistungen pro Stunde und Kind einen Großteil des Einkommens der KTPP ausmacht, stellt sich demzufolge die Frage: *„Wie hoch sind die Leistungen, die die KTPP für die Betreuung pro Kind und Stunde in den verschiedenen Jugendamtsbezirken erhalten“?* Da die Hypothese aufgeworfen wurde, dass höhere Geldleistungen pro Kind und Stunde in Bezirken mit höherer Einwohnerdichte auf die höheren Lebenshaltungskosten zurückzuführen sind, wurde zudem folgender Frage nachgegangen: *„Gibt es Zusammenhänge zwischen der Höhe der Leistungen und der Einwohnerzahl der Jugendamtsbezirke“?* Neben den laufenden Geldleistungen haben jedoch auch andere Aspekte Auswirkungen auf die finanzielle Situation von KTPP. Aus diesem Grund wird im Rahmen dieses Berichts auch der Beantwortung der folgenden Frage nachgegangen: *„Wie hoch fallen die Unterschiede hinsichtlich der anderweitigen Leistungen und Vergünstigungen zwischen den Jugendamtsbezirken aus?“*

Auch Art und Umfang der *Bezahlung von Ausfalltagen* können als relevante Faktoren für die Güte der Bedingungen gesehen werden, unter denen KTPP arbeiten, daher sollen die Fragen *„Welche Unterschiede gibt es hinsichtlich der Ausgestaltung bezahlter Ausfalltage zwischen den Jugendamtsbezirken?“* und *„Wie stark unterscheidet sich die Anzahl bezahlter Ausfalltage zwischen den Jugendamtsbezirken?“* erörtert werden. Auch soll die Hypothese untersucht werden, dass die Höhe der Geldleistung ein geringeres Maß an bezahlten Ausfalltagen kompensiere. Daher stellt sich die folgende Frage: *„Gibt es Zusammenhänge zwischen der Höhe der Leistungen und der Höhe bezahlter Ausfalltage?“*

Da etwaige Rahmenbedingungen in der KTP nicht nur die KTPP selbst, sondern auch die Sorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder betreffen, stellt sich die Frage *„Wie unterscheiden sich die Rahmenbedingungen für Sorgeberechtigte“?* Etwaige Aspekte diesbezüglich sind im KiBiz geregelt. Beispielsweise gilt laut § 51 Absatz 4 Satz 1 des KiBiz folgende Regelung: *„Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale*



Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen“. Zudem wird im KiBiz § 51 Absatz 4 Satz 5 folgende Empfehlung ausgesprochen: „Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen“.

Weitere Regelungen, die im KiBiz festgehalten wurden, betreffen die Beratung und Vernetzung zwischen den KTPP selbst sowie anderweitigen Akteuren. Hierunter fällt beispielsweise die Unterstützung der politischen Partizipation von Kindertagespflegepersonen vor Ort, die im KiBiz § 6 Absatz 3 Satz 2 aufgegriffen wird: „Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen des § 23 Absatz 4 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, umfasst die Fachberatung auch die Unterstützung bei dieser Wahl“. Zudem gilt laut SGB VIII § 23 Absatz 4 Satz 3 folgende Vorgabe: „Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden“. Ausgehend hiervon stellt sich die Frage: „Kommen alle Jugendamtsbezirke ihren gesetzlichen Pflichten zur Unterstützung von kollegialen Zusammenschlüssen nach“? Die rechtlichen Verpflichtungen der Kommunen bezüglich der Erreichbarkeit der Ansprechpersonen ergeben sich aus dem SGB VIII § 23 Absatz 4 Satz 1: „Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege“ sowie aus dem KiBiz § 6 Absatz 3 Satz 1 „Die Jugendämter sind verpflichtet, eine den Aufgaben nach § 23 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 43 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln“. Hieraus ergibt sich die Frage: „Wird die Erreichbarkeit von Fachberatungen rund um das Thema Kindertagespflege für KTPP vor Ort in allen Jugendamtsbezirken gleichermaßen gewährleistet“?

Themenübergreifend stellen sich abschließend die Fragen „Gegen welche Vorgaben zum Erhalt der Kindertagespflegepauschalen gemäß KiBiz-Verordnung wird in den Jugendamtsbezirken verstoßen?“, wobei auch die



jeweiligen Verstoß-Kommunen benannt werden sollen, sowie „Welche Unterschiede gibt es hinsichtlich der Umsetzung der KiBiz-Verordnung zwischen den Jugendamtsbezirken“? Die Relevanz der Ermittlung von Bezirken, die gegen das KiBiz verstoßen, ergibt sich aus den geltenden Voraussetzungen, die diese erfüllen müssen, um Landesmittel in Anspruch nehmen zu dürfen. Gemäß § 24 KiBiz Absatz 3 müssen dementsprechend die folgenden Bedingungen erfüllt sein: „(3) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass [...]

5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,

6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,

7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,

8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und

9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird“.

Um die kommunalen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in NRW untersuchen zu können, führte das Netzwerk KTP NRW zwischen dem 20.06.2021 und dem 06.10.2021 eine NRW-weite webbasierte Befragung unter Kindertagespflegepersonen durch. Gemäß SGB VIII § 23 Absatz 4 Satz 1 "Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt" besteht seitens der KTPP Auskunftsanspruch. Auf Grundlage dessen wurde eine Vielzahl von Fragen in



den Fragebogen aufgenommen, die nur nach Rücksprache beziehungsweise durch Auskunft der Träger oder Fachberatungsstellen sachgemäß beantwortet werden konnten. Auf diesen Umstand wies das *Netzwerk KTP NRW* im *Eingangstext zur Umfrage „Kommunale Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in NRW“* explizit hin (Netzwerk KTP NRW 2021).

Wie dem Institut seitens der erhebungsdurchführenden Netzwerkakteure mitgeteilt wurde, haben nicht alle Jugendämter die Auskunftspersonen gleichermaßen bei der Informationsbeschaffung unterstützt. Beispielsweise verweigerte das Jugendamt in Rösrath in Absprache mit anderen Jugendämtern des Rheinisch-Bergischen-Kreises die Beantwortung aller Fragen zum Thema Kindertagespflege. Fachberatungen und zuständige Träger wie beispielsweise im Oberbergischen Kreis oder in Ibbenbüren unterstützten laut Angabe der Befragten die Bearbeitung der Befragung hingegen sehr.

Auch willigten die befragten Auskunftspersonen ein, dass ihre Kontaktdaten den politischen Ansprechpartnern für eventuell anfallende Rückfragen zur Verfügung gestellt werden und dass sie für die inhaltlich korrekte Beantwortung der Fragen verantwortlich sind.

Aus den gesetzlichen Grundlagen als auch dem Diskurs zwischen dem *Netzwerk KTP NRW* und politischen Akteuren wurden elf Forschungsfragen abgeleitet, die im Rahmen dieses Berichts beantwortet werden sollen:

- 1. Wie hoch sind die Leistungen, die die KPPP für die Betreuung pro Kind und Stunde in den verschiedenen Jugendamtsbezirken erhalten?*
- 2. Gibt es Zusammenhänge zwischen der Höhe der Leistungen und der Einwohnerzahl der Jugendamtsbezirke?*
- 3. Wie hoch fallen die Unterschiede hinsichtlich der anderweitigen Leistungen und Vergünstigungen zwischen den Jugendamtsbezirken aus?*
- 4. Welche Unterschiede gibt es hinsichtlich der Ausgestaltung bezahlter Ausfalltage zwischen den Jugendamtsbezirken?*
- 5. Wie stark unterscheidet sich die Anzahl bezahlter Ausfalltage zwischen den Jugendamtsbezirken?*



6. *Gibt es Zusammenhänge zwischen der Höhe der Leistungen und der Höhe bezahlter Ausfalltage?*
7. *Wie unterscheiden sich die Rahmenbedingungen für Sorgeberechtigte?*
8. *Wird die Erreichbarkeit von Fachberatungen rund um das Thema Kindertagespflege für KTPP vor Ort in allen Jugendamtsbezirken gleichermaßen gewährleistet?*
9. *Kommen alle Jugendamtsbezirke ihren gesetzlichen Pflichten zur Unterstützung von kollegialen Zusammenschlüssen nach?*
10. *Gegen welche Vorgaben zum Erhalt der Kindertagespflegepauschalen gemäß KiBiz-Verordnung wird in den Jugendamtsbezirken verstoßen?*
11. *Welche Unterschiede gibt es hinsichtlich der Umsetzung der KiBiz-Verordnung zwischen den Jugendamtsbezirken?*

Im folgenden Kapitel 3 wird die *Umfrage zu kommunalen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in NRW* vorgestellt. Der hieraus resultierende Datensatz bildete nach seiner Aufbereitung den Ausgangspunkt für die Auswertungen und Analysen, die durchgeführt wurden, um die vorgestellten Forschungsfragen beantworten zu können.

3. Methodik

Die für die Anfertigung dieses Berichts genutzte Methodik basiert auf einer standardisierten webbasierten Befragung, deren Entwicklung und Durchführung in den Kapiteln 3.1. sowie 3.2. behandelt wird. Das Vorgehen während der Aufbereitung und Auswertung der so erhobenen Daten wird in den darauf folgenden Kapiteln 3.3. und 3.4. erörtert. Im abschließenden Unterkapitel 3.5. des Methodenteils erfolgt eine kurze Vorstellung der Erhebungsgesamtheit.

3.1. Entwicklung der Befragung

Die folgenden Erörterungen bezüglich der Entwicklung der Befragung wurden dem Institut in Form eines Schreibens übermittelt. In diesem Schreiben vom 22.03.2022 schildert Frau Tanja Böttcher (2022) den Ablauf der Entwicklung der



Umfrage zu kommunalen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in NRW durch das Netzwerk KTP NRW wie folgt:

„Durch den täglichen Austausch in unserer Netzwerk-Gruppe wurde uns die unterschiedliche Vorgehensweise in den Jugendamtsbezirken in NRW bewusst (siehe Brief vom 10.08.20).

Im September 2020 haben wir daraufhin einen ersten Entwurf der Umfrage erstellt, damals als Word-Dokument.

Im Oktober 2020 haben 40 Kommunen das Dokument ausgefüllt. Die ausgefüllten Dateien wurden im Netzwerk in einem Ordner zur Verfügung gestellt.

Eine Gesamtauswertung gestaltete sich aufgrund des Ausfüllens in Word als schwierig und es kamen im Netzwerk etliche zusätzliche Fragen auf, die mit der Umfrage zu diesem Zeitpunkt nicht abgedeckt waren, so dass wir im Admin-Team beschlossen haben, die Umfrage neu zu gestalten.

Von Oktober 2020 bis Mai 2021 haben Andrea Wahl und ich daraufhin im Netzwerk Fragen und Anregungen gesammelt. Auf dieser Basis ist die Umfrage Tag für Tag gewachsen und wurde fortlaufend ergänzt/perfektioniert, bis im Juni alle nun vorhandenen Fragestellungen eingefügt wurden.

Als Umfrageportal haben wir Umbuzoo genutzt, Frau Wahl hat hierbei neben der inhaltlichen Bearbeitung auch die technische Umsetzung übernommen. Hierbei haben wir von den Erfahrungen profitiert, die wir zuvor bei Blitzumfragen zur pandemischen Situation der Kindertagespflege in NRW mit diesem Portal gesammelt haben.

Die größte Herausforderung war, alle Fragen in richtiger Abhängigkeit zu programmieren/bereitzustellen“ (Böttcher 2022).

3.2. Durchführung der Befragung

In dem eben zitierten Schreiben schilderte Frau Böttcher zudem, wie die Durchführung der Befragung verlief:

„Anfang Juni fand ein Probelauf statt - 10 Kindertagespflegepersonen aus verschiedenen Jugendamtsbezirken haben die Umfrage mehrfach ausgefüllt und auf Herz und Nieren geprüft (Rechtschreibung, Abhängigkeiten, usw.).

Am 20.06.22 wurde der Startschuss für die Umfrage gegeben.



*Jede Kindertagespflegeperson, die gemeinsam oder auch in Zusammenarbeit mit anderen Kolleg*innen für ihren/seinen Jugendamtsbezirk an der Umfrage teilnehmen wollte, hat von uns folgende Daten bekommen:*

- *Link zur Umfrage*
- *eigens dafür generierten Code für den jeweiligen Jugendamtsbezirk*
- *einen Begleittext zur Umfrage*
- *die Umfrage als PDF-Datei zur Vorbereitung auf die Online-Eingabe*
- *die gemeldeten Betreuungszahlen der Jugendämter für das Betreuungsjahr 2021/2022*
- *den Link zu einer Audiodatei mit Timecodes, die ich erstellt habe, um durch die Umfrage zu führen, abrufbar unter: <https://youtu.be/376RCYh-GAg>*

Die gesendeten Dateien schicke ich Ihnen zur Information im Anhang mit.

*Von den 88 teilnehmenden Jugendamtsbezirken waren 22 zu diesem Zeitpunkt nicht im Netzwerk vertreten. Diese wurden über Kolleg*innen und öffentliche Aufrufe über Facebook auf die Umfrage aufmerksam. Die Kommunikation fand in diesem Fall über E-Mails statt, bei den Netzwerkkolleg*innen erfolgte die Kommunikation über unsere Gruppe.*

Die Codes zur Teilnahme an der Umfrage wurden in diesem Fall per Einzelchat als Privatnachricht versendet.

*Am 21.06.21 hat die erste Kindertagespflegeperson die Umfrage bereits ausgefüllt. Aufgrund des Hochwassers und der pandemischen Situation und der damit einhergehenden Belastung vieler Kolleg*innen haben wir die Umfrage verlängert, die letzte Teilnehmerin hat am 06.10.21 ausgefüllt.*

*Von Oktober bis Dezember 2021 haben Frau Wahl und ich die Eingaben geprüft, bei Bedarf in Rücksprache mit den ausfüllenden Kolleg*innen korrigiert und fehlende Angaben ergänzt, die uns nachgemeldet wurden.*

Im Januar 2022 haben wir die Umfrage dann zur Auswertung an das Institut übergeben.

*Am Freitag, den 18.03.22 habe ich die Datensätze an alle teilnehmenden Kolleg*innen mit der Bitte um nochmalige Überprüfung der Daten bis Sonntag, 20.03.22 um 18 Uhr gebeten“ (Böttcher 2022).*



3.3. Datenaufbereitung

Im Januar 2022 beauftragte das *Netzwerk KTP NRW* das Institut *UADS GmbH* mit Sitz in Duisburg damit, die Aufbereitung der Daten sowie die Auswertung der Befragung vorzunehmen.

Der zu analysierende Datensatz wurde als *ods*-Datensatz zur Verfügung gestellt und musste mittels Transponierung der eigentlichen Datenmatrix in einen auswertbaren Datensatz überführt werden. Etwaige Angaben von Zeitpunkten mussten zusätzlich manuell in Datum und Uhrzeit gesplittet werden, um die enthaltenen Informationen auswerten zu können. Der Datensatz wurde hiernach als *xlsx*-Datei in das Statistikprogramm *Stata 14.2* eingelesen.

Da die vorliegenden Variablen statt Namen Labels aufwiesen, wurde jeder dieser Variablen umbenannt. Nach diesem Vorgang lagen 193 Variablen mit handhabbaren Variablennamen von *v1* bis *v193* vor. Zudem wurden gewünschten Änderungen und Ergänzungen von Angaben manuell aber syntaxbasiert vorgenommen, um diese nachvollziehbar zu machen.

Da Fehlwerte, sogenannte *Missings*, nicht einheitlich kodiert waren, mussten klar als solche erkennbaren Werte manuell als solche ausgewiesen werden, um eine aussagekräftige Basisauswertung anfertigen zu können.

Da die Mehrheit der Ausprägungen der Variablen nicht etwa aus Zahlen wie beispielsweise „23“ bestanden, sondern aus Texten wie „bis zu 25€“, war eine Auswertung über die der Häufigkeitsverteilungen hinaus nur nach aufwendiger, manueller Transformation aller Werte einer Vielzahl von Variablen möglich, damit mit diesen beispielsweise Mittelwerte gebildet und verglichen werden konnten. Während dieses Vorgangs wurden unter anderem die Angaben bezüglich laufender Geldleistungen in neue Variablen extrahiert, wobei einige Werte im Gespräch mit Verantwortlichen des *Netzwerks KTP NRW* aufgefallen sind, da diese von den Informationen der Verantwortlichen abwichen. Aus diesem Grund wurden sogenannte *Back Checks* bei Auskunftspersonen mit auffälligen Angaben vorgenommen, um etwaige Falschangaben identifizieren und korrigieren zu können.

Einige Forschungsinteressen machten eine Analyse nach den Einwohnerzahlen notwendig. Da in dem Ausgangsdatsatz keine entsprechende Variable



vorhanden war, wurde zur Erzeugung dieser eine Recherche aktueller Einwohnerzahlen vorgenommen und ausgehend von diesen manuell eine metrische Variable erstellt, wobei jedem Record, also jedem Bezirk, die entsprechende Einwohnerzahl zugewiesen wurde. Die Angaben stammen aus einem Dokument von IT NRW (2021b).

Nachdem der Auswertungsdatensatz vorlag, wurde dieser am 18.03.2022 innerhalb des Netzwerks distribuiert und alle Auskunftspersonen wurden gebeten, ihre Angaben auf Korrektheit hin zu prüfen. Im Zuge dessen meldeten sich zwei Befragte zurück. Eine der Kontaktpersonen bat um Ergänzung eines Kommentars. Eine andere bat hingegen um Ergänzung diverser Angaben, die während der Erhebung nicht gemacht werden konnten, da die entsprechenden Informationen noch nicht vorlagen. Im Anschluss an die finale Anpassung und Ergänzung des Datensatzes erfolgte die Datenauswertung und die Analyse der Befunde.

3.4. Datenauswertung und Analyse

Ausgehend von den elf Forschungsfragen wurden Auswertungsmethoden ausgewählt, die eine Beantwortung dieser ermöglichen. Die Auswertung erfolgte mittels der zwei Statistik-Softwares *Stata 14.2* und *SPSS 28.0*.

Etwaige Auswertungen der Leistungshöhen wurden auf Basis der neu gebildeten numerischen Angaben durchgeführt. Hierfür wurden sowohl grafische Darstellungen in Form von Histogrammen und Balkenbeziehungsweise Säulendiagrammen angefertigt als auch statistische Maßzahlen wie das arithmetische Mittel berechnet. Auch Untersuchungen von Zusammenhängen wurden sowohl durch grafische Auswertungen sowie Berechnungen vorgenommen. Für Mittelwertvergleiche zwischen Gruppen wurden Balkendiagramme angefertigt und für metrische Variablen Scatterplots erzeugt und mit entsprechenden Trendlinien ergänzt, die etwaige Zusammenhänge visualisieren können. Auf den Y-Achsen der verschiedenen Grafiken wird jeweils genannt, ob es sich um prozentuale oder aber absolute Angaben handelt. Auf eine statistische Testung von Hypothesen sowie anderweitige inferenzstatistische Analysen wurde im Rahmen dieses Berichts



verzichtet. Dies liegt darin begründet, dass das Ziel nicht die Inferenz, also die statistisch abgesicherte Übertragung von Aussagen über eine Stichprobe auf die Grundgesamtheit war, sondern sich die Fragestellungen konkret auf die vorliegende Untersuchungsgesamtheit bezogen, ohne Anspruch auf Allgemeingültigkeit in allen Jugendamtsbezirken in NRW zu erheben.

Fragestellungen, die sich auf Unterschiede hinsichtlich der Berufsbedingungen bezogen, wurden Häufigkeitsauswertungen vorgenommen, um einen Überblick über die verschiedenen Ausprägungen sowie deren Verteilung gewährleisten zu können.

Die Untersuchung darauf, gegen welche Vorgaben zum Erhalt der Kindertagespflegepauschalen gemäß KiBiz-Verordnung in den Jugendamtsbezirken verstoßen wird, wurde eine syntaxbasierte Abfrage mittels der Nutzung von Bedingungsbefehlen innerhalb von Stata genutzt.

3.5. Beschreibung der Erhebungsgesamtheit

Insgesamt konnten die Angaben von 88 Auskunftspersonen in die Auswertung mit einbezogen werden. Im *Anhang A* dieses Dokuments befindet sich eine Tabelle, in welcher für alle Auskunftspersonen abgetragen ist, für welche Stadt diese Angaben machten, in welchem Kreis sich diese befindet und ob sie für den genannten Kreis oder aber die genannte Stadt antworteten. Alle 88 Befragten füllten den Fragebogen komplett und in deutscher Sprache aus. Bis auf Wesel beantwortete jede Person die Fragen für eine andere Stadt beziehungsweise einen anderen Kreis, wobei in dem einen Fall für die Stadt Wesel und in dem anderen für den Kreis Wesel geantwortet wurde. Sieben der 88 interessierenden Befragungsbezirke befinden sich im *Kreis Wesel* und jeweils fünf im *Kreis Mettmann* sowie im *Kreis Recklinghausen*. Im *Rhein-Erft-Kreis* sowie im *Rheinisch-Bergischen-Kreis* befinden sich jeweils vier der 88 Bezirke. Im *Rhein-Sieg-Kreis* hingegen drei. Die personenbezogenen Angaben der Auskunftspersonen sowie deren Kontaktinformationen verbleiben aus datenschutzrechtlichen Gründen beim Auftraggeber. Etwaige Anfragen bezüglich der Auskunftspersonen können an das *Netzwerk KTP NRW* gerichtet



werden, die bei Bedarf Kontakt zu diesen herstellen oder Rückfragen stellen können.

4. Auswertungsergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die Analyse-Ergebnisse vorgestellt, auf Basis derer die Forschungsfragen erörtert werden. In Kapitel 4.1. werden einige strukturelle Bedingungen vorgestellt, die in den Bezirken der Auskunftspersonen herrschen. Welche Leistungen und Finanzierungen in den Bezirken zur Verfügung stehen, wird in Kapitel 4.2. eruiert. Hierbei wird zunächst allgemein vorgestellt, wie hoch die Leistungen sind, bevor in Kapitel 4.2.1. etwaige Zusammenhänge zwischen diesen und der Einwohnerzahl der Bezirke untersucht werden. Zudem werden in Kapitel 4.2.2. die Angaben bezüglich anderweitiger Leistungen und Zuschüsse aufgezeigt. Wie Ausfalltage finanziert werden und welche betreuungsfreien Tage es in den Bezirken gibt ist Gegenstand des Kapitels 4.3. Da es verschiedene Arten von betreuungsfreien Tage gibt, werden diese in den Unterkapiteln (4.3.1.), Krankentage (4.3.2.), Urlaubstage sowie sonstige betreuungsfreie Tage (4.3.3.) behandelt. In Kapitel 4.3.4. erfolgt die Vorstellung der Befunde der zusammengefassten Betrachtung der verschiedenen Arten betreuungsfreier Tage. Abschließend wird auf Basis der so ermittelten Zahlen im anschließenden Kapitel 4.3.5. untersucht, ob es einen Zusammenhang zwischen diesen sowie der Leistungshöhe gibt. In Kapitel 4.4. werden einige Rahmenbedingungen erörtert, die in den Bezirken für Sorgeberechtigte gelten. Hierzu zählen explizit die finanziellen (4.4.1.) als auch sonstige Bedingungen (4.4.2.). Im darauf folgenden Kapitel 4.5. werden die Bedingungen zur Vernetzung und Beratung zwischen den KTPP thematisiert. Der Fokus des Kapitels 4.5.1. liegt dabei auf Existenz sowie der Erreichbarkeit von Fachberatungen, während Kapitel 4.5.2. die Vernetzung zwischen den KTPP behandelt. Gegenstand der Kapitel 4.6. ist die KiBiz-Verordnung. In diesem wird eingehend erörtert, ob und in welchen Bezirken gegen verschiedene Bedingungen der Verordnung verstoßen wird. Im anschließenden finalen Auswertungskapitel 4.7. werden nicht etwa konkrete KiBiz-Verstöße behandelt, sondern die verschiedenen Auslegungen der KiBiz-Verordnung in den



Jugendamtsbezirken. Die beiden Unterkapitel 4.7.1. und 4.7.2. orientieren sich bei der Vorstellung der Befragungsergebnisse an den sogenannten „Muss“- sowie „Kann“-Formulierungen in der KiBiz-Verordnung.

4.1. Strukturelle Bedingungen in den Kommunen

Um zu ermitteln, wie sich die organisatorischen Strukturen in den Bezirken darstellen, wurden Angaben zu dem jeweils zuständigen Landesjugendamt sowie etwaigen kommunalen Richtlinien eingeholt.

Auf die Frage „*Welches Landesjugendamt ist für die Kommune/den Kreis zuständig?*“ repondierten 43% der Befragten mit *Landesverband Westfalen-Lippe* und 57% mit *Landschaftsverband Rheinland* (Abbildung 1).

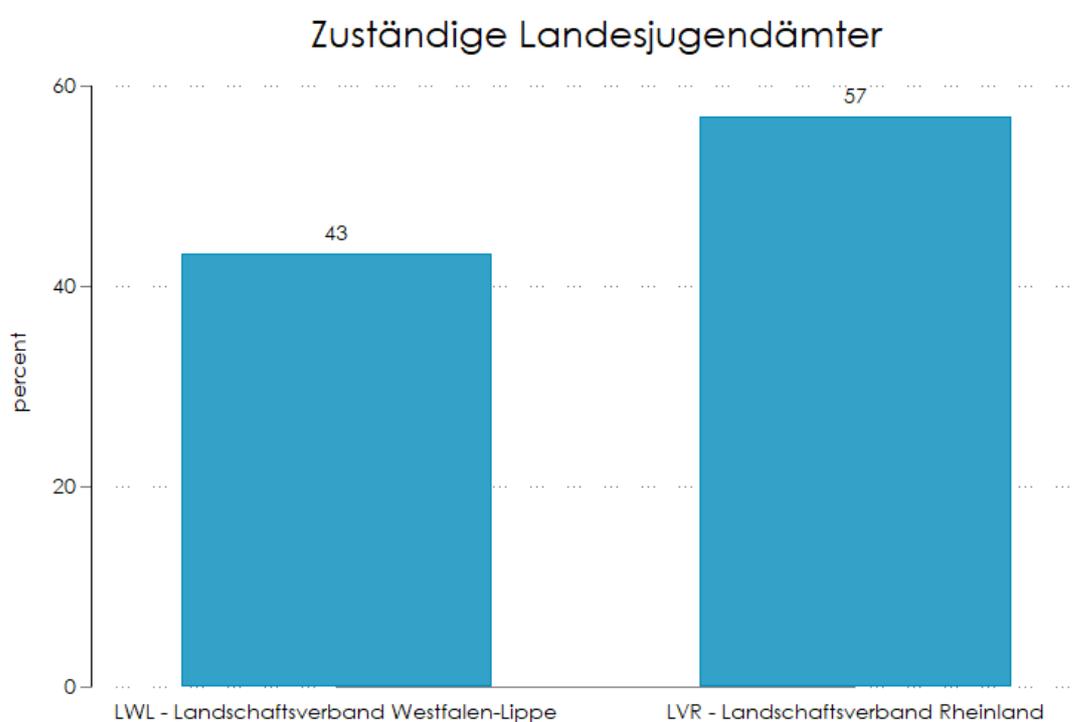


Abbildung 1: Zuständige Landesjugendämter

Auf die Frage „*Gibt es eine Satzung oder Richtlinie zur Festlegung der kommunalen Rahmenbedingungen für KTP?*“ wurde mit fünf verschiedenen Angaben geantwortet (Abbildung 2). Die Mehrheit der Befragten gab dabei an, dass die Rahmenbedingungen in einer *Richtlinie* festgehalten sind. Weitere 30% berichteten von einer Festlegung mittels *Satzung*. Acht gaben an, dass es *sowohl Satzung als auch Richtlinie* gibt, während in drei Bezirken *keines von beiden* existiert.

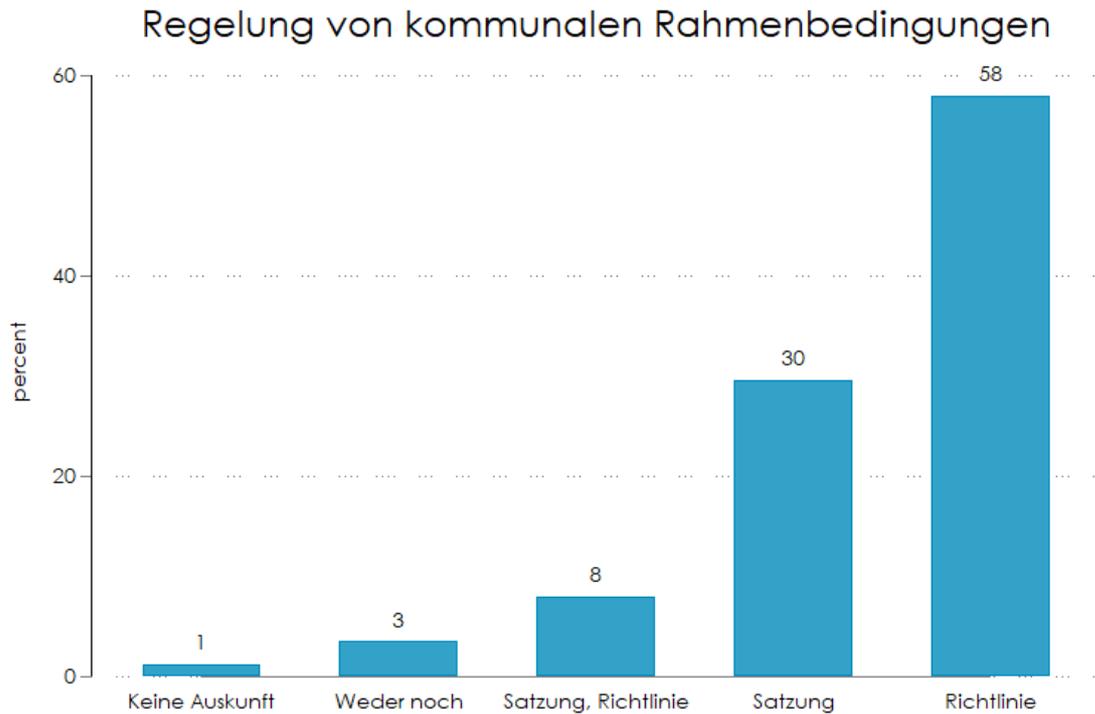


Abbildung 2: Regelung von kommunalen Rahmenbedingungen

Zudem wurde erhoben, ob die Satzung beziehungsweise Richtlinie für die KTPP einsehbar ist (Abbildung 3). Dies war laut Angabe lediglich in einem Bezirk nicht der Fall.

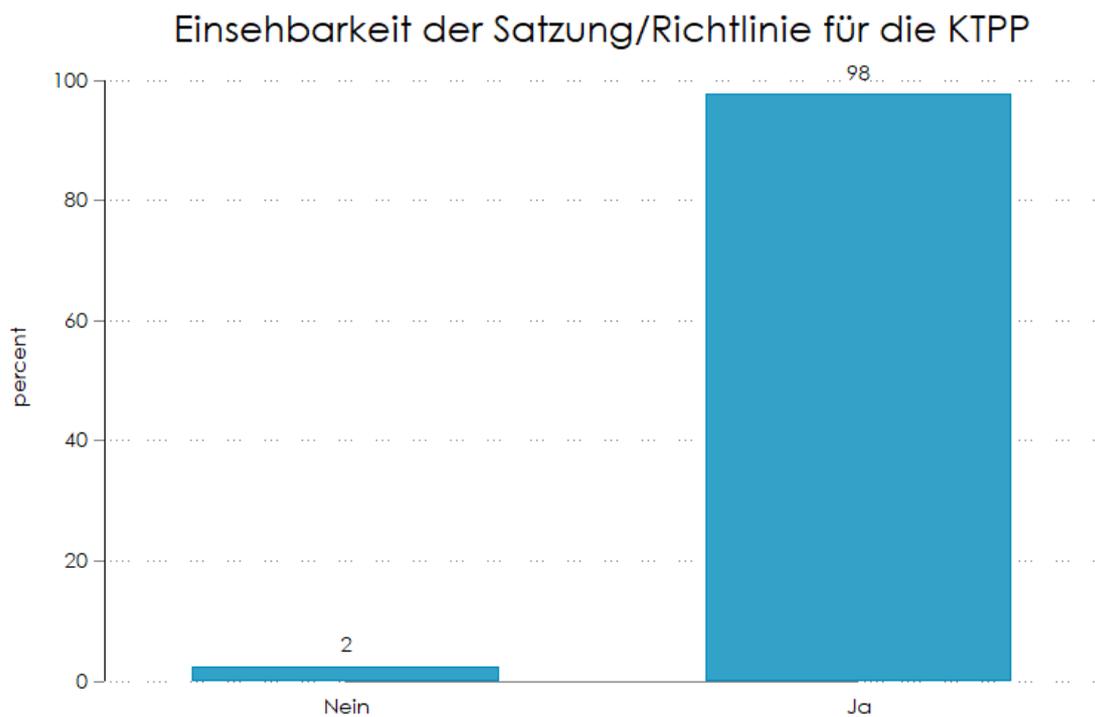


Abbildung 3: Einsehbarkeit der Satzung/Richtlinie für die KTPP



Ausgehend von den Angaben bezüglich der Zuständigkeiten sowie dem Vorhandensein und der Einsehbarkeit der Regelungen kann gesagt werden, dass sich die im Zuge der Befragung gesammelten Informationen auf eine eher homogene Gruppe an Jugendamtsbezirken beziehen. Dies lässt sich daraus ableiten, dass eine annähernd gleiche Aufteilung auf die Landesjugendämter besteht und nur in einzelnen Bezirken keine Regelungen der Rahmenbedingungen existieren beziehungsweise diese nicht einsehbar sind.



4.2. Leistungen und Finanzierung

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Auswertung der Leistungen, die die KTPP erhalten, vorgestellt. Dies umfasst die Befunde bezüglich der Förderleistungen, Sachleistungen sowie der Gesamtleistungen. Diese drei Aspekte werden jeweils für verschiedene Erfahrungsstufen ausdifferenziert und abschließend in einem stufenübergreifenden Mittelwert zusammengefasst.

In Tabelle 1 sind für jede Erfahrungsstufe die mittleren Werte der Förder-, Sach- sowie der Leistungen insgesamt abgetragen. Nicht in allen Bezirken wird zwischen Förder- und Sachleistungen differenziert, weshalb sich die Werte für die Leistungen sowohl aus den Angaben dieser als auch aus den summierten Angaben von Förder- und Sachleistungen zusammensetzen. Da nicht alle Bezirke nach Erfahrungsstufe unterscheiden, sind die Leistungen, die stufenunabhängig gezahlt werden, in Zeile eins aufgeführt. In den folgenden Zeilen der Tabelle finden sich dann die jeweiligen Mittelwerte der Angaben der Bezirke, die je nach Erfahrungsstufe Leistungen erhalten. Nicht in jeder Stufe befinden sich gleich viele Angaben, da mit zunehmender Stufe weniger Bezirke eine Abstufung bis zu diesem Grad aufwiesen. Dementsprechend nimmt die Anzahl der Angaben aus denen die Leistungsmittelwerte gebildet wurden mit jeder Stufe ab. In der allgemeinen Stufe befinden sich insgesamt 32 Bezirke. Die Werte für die erste sowie zweite Stufe konnten für 47 Bezirke errechnet werden. Insgesamt 31 Befragte gaben Werte für den Leistungsbezug innerhalb der dritten Stufe an und noch 14 Bezirke hatten vier Stufen. In der fünften und letzten Stufe befanden sich noch lediglich fünf verwertbare Angaben bezüglich der Höhe der Geldleistungen.

Wie zu erwarten war, steigt die Leistung mit jeder Stufe an, wobei der Wert für die Sachleistungen von Stufe eins bis vier zwischen 1,75€ und 1,77€ liegt. Die Förderleistungen der allgemeinen Stufe belaufen sich auf 3,57€, was etwas unter der Geldleistung für die dritte Stufe liegt. Hinsichtlich der Sachleistungen fällt hingegen auf, dass diese mit 1,82€ bis zu sieben Cent pro Kind und Stunde über den Sachleistungen, die innerhalb des Stufensystems gezahlt werden, liegt. Insgesamt aber liegt die mittlere Leistung innerhalb des stufenlosen Leistungssystems mit 5,35€ sieben Cent unter der mittleren Leistung der Stufe



drei. Betrachtet man die Leistungswerte und berechnet die Anstiege der Leistungen je Stufe, wird deutlich, dass keine gleichmäßige Erhöhung der Leistung vorzuliegen scheint. Von der ersten zur zweiten Stufe erfolgt eine Erhöhung um 0,96€, was fast einem Euro entspricht. Von der Zweiten bis zur Dritten erfolgt lediglich eine Erhöhung um 0,37€. KТПP in der vierten Stufe erhalten wiederum 0,39€ pro Stunde und Kind mehr als KТПP der dritten Stufe. Eine Erhöhung um 0,58€ ergibt sich aus der Differenz zwischen den mittleren Geldleistungen der vierten sowie fünften Stufe. Die stärkste Steigerung der Leistung erfolgt demzufolge von der ersten auf die zweite Stufe und der geringste Anstieg kann zwischen der zweiten und dritten Stufe verzeichnet werden.

STUFE	FÖRDERLEISTUNG	SACHLEISTUNG	LEISTUNGEN
allgemein	3,57€	1,82€	5,35€
1.	2,35€	1,76€	4,09€
2.	3,27€	1,76€	5,05€
3.	3,62€	1,75€	5,42€
4.	4,06€	1,77€	5,81€
5.	4,60€	1,79€	6,39€

Tabelle 1: Mittlere Leistungen je Erfahrungsstufe

Neben der Ermittlung der numerischen Leistungswerte, um mit diesen rechnerische Vergleiche anstellen zu können, wurden die kategorisierten Angaben der Auskunftspersonen ausgewertet. Dies soll dem Abgleich mit den numerischen Werten dienen und eine Betrachtung der Verteilung ermöglichen.



In Abbildung 4 sind die Häufigkeiten der kategorisierten Antworten hinsichtlich der Höhe der Leistung der allgemeinen Stufe abgetragen. Der errechnete Leistungsmittelwert liegt innerhalb der Kategorie mit der größten Häufigkeit. Am zweithäufigsten wurde die kleinere Kategorie 5,01€ bis 5,30€ gewählt.

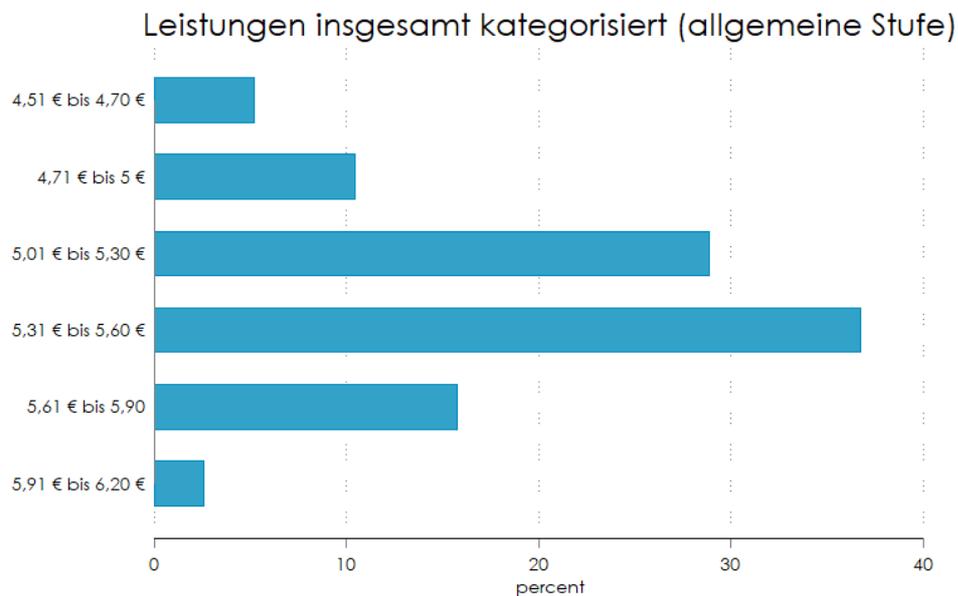


Abbildung 4: Leistungen insgesamt kategorisiert (allgemeine Stufe)

Wie in Abbildung 5 abzulesen ist, beläuft sich die Leistungshöhe innerhalb der meisten Bezirke innerhalb der ersten Stufe auf bis zu 3,50€, gefolgt von Leistungen zwischen 4,31€ bis 4,50€.

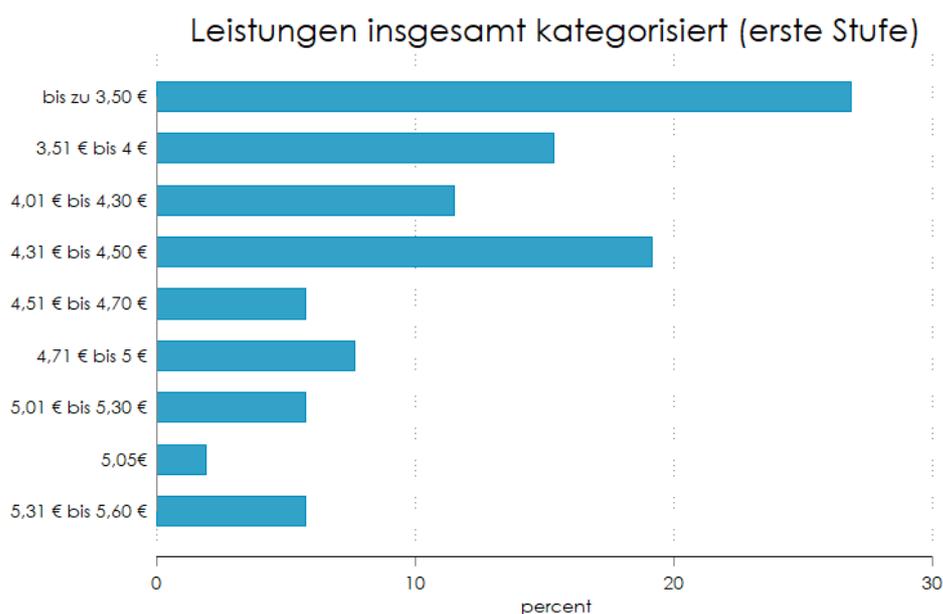


Abbildung 5: Leistungen insgesamt kategorisiert (erste Stufe)



In der zweiten Stufe sind die Leistungskategorien 5,31€ bis 5,60€, 4,71€ bis 5€ und 5,01€ bis 5,30€ am stärksten besetzt (Abbildung 6). Somit liegt der errechnete Mittelwert von 5,05€ zwischen den beiden am häufigsten vorkommenden Kategorien.

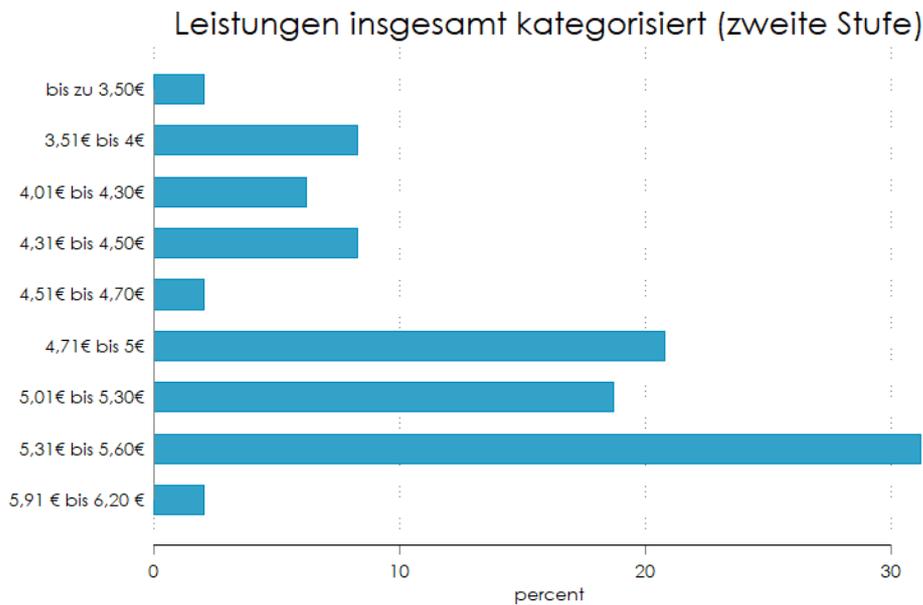


Abbildung 6: Leistungen insgesamt kategorisiert (zweite Stufe)

Auch der Mittelwert von 5,42€ liegt in Stufe drei, wie bei der allgemeinen Stufe, innerhalb der Kategorie, die die meisten Auskunftspersonen ausgewählt hatten (Abbildung 7).

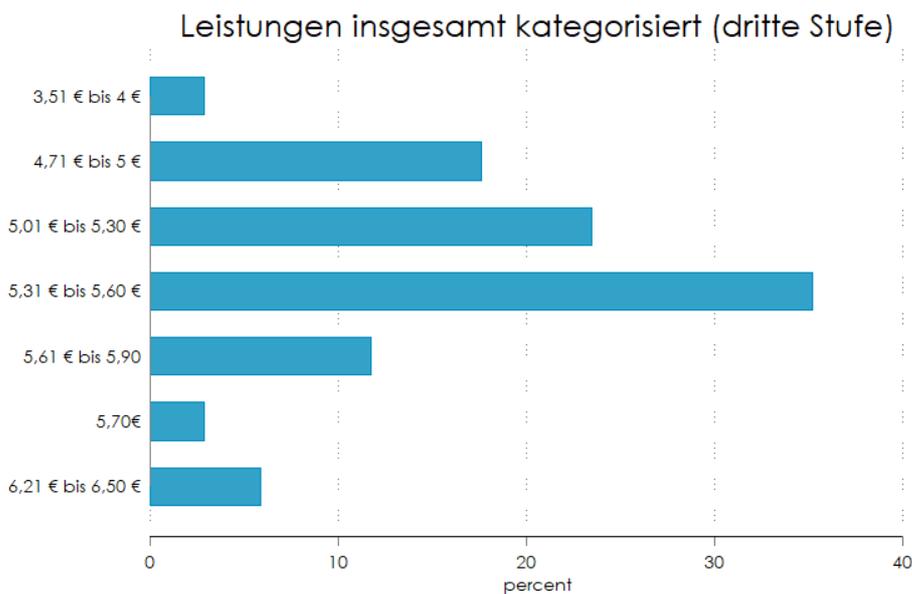


Abbildung 7: Leistungen insgesamt kategorisiert (dritte Stufe)



Abbildung 8 zeigt die Häufigkeitsverteilung der Angaben in Bezug auf die Leistungshöhe der vierten Stufe. Die Kategorien 5,31€ bis 5,60€ und 5,61€ bis 5,90€ sind mit jeweils über 30% am stärksten besetzt und der errechnete Mittelwert von 5,81€ liegt innerhalb der zweiten genannten Kategorie.

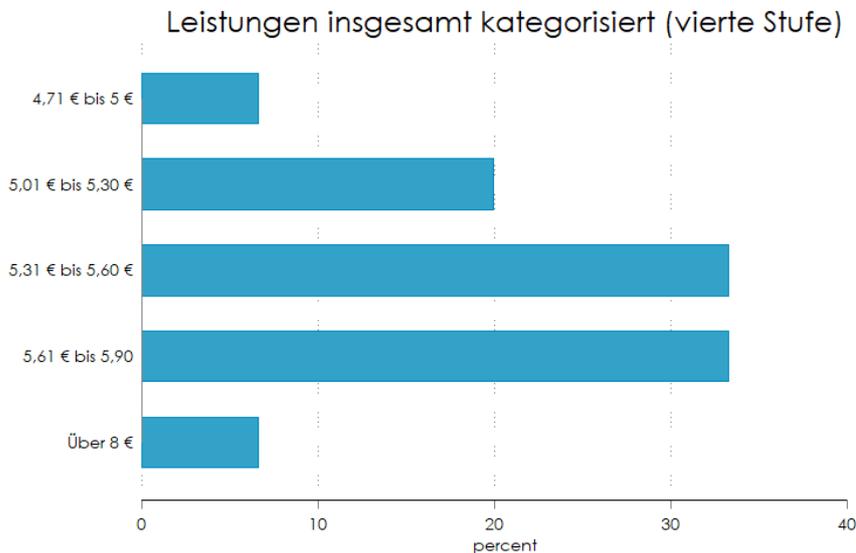


Abbildung 8: Leistungen insgesamt kategorisiert (vierte Stufe)

Abbildung 9 zeigt die Verteilung der fünf Antworten der Befragten, die Angaben zur Leistungshöhe in der fünften Stufe machten. Aufgrund der geringen Fallzahl ist die Kategorie mit dem niedrigsten Leistungsintervall von 5,31€ bis 5,60€ mit einer Zahl von zwei Fällen doppelt so stark besetzt wie die übrigen Kategorien, wobei der numerische Mittelwert dieser Stufe 6,39€ beträgt.

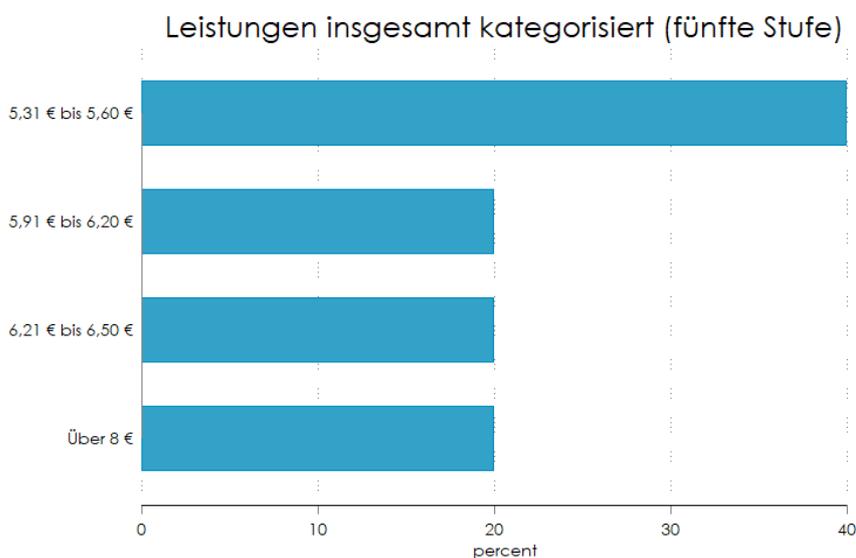


Abbildung 9: Leistungen insgesamt kategorisiert (fünfte Stufe)



Die Berechnung eines *mittleren Leistungswertes über alle Stufen hinweg* konnte für 79 der 88 Fälle vorgenommen werden (Abbildung 10). Der niedrigste mittlere Leistungswert lag bei 3,60€, der höchste bei 6,28€. Im Mittel betrug die Leistung 5,10€. Die mittlere Abweichung von diesem Wert beträgt 0,53€, was besagt, dass die Leistung pro Kind und Stunde zwischen den Bezirken im Durchschnitt um 53 Cent variiert.

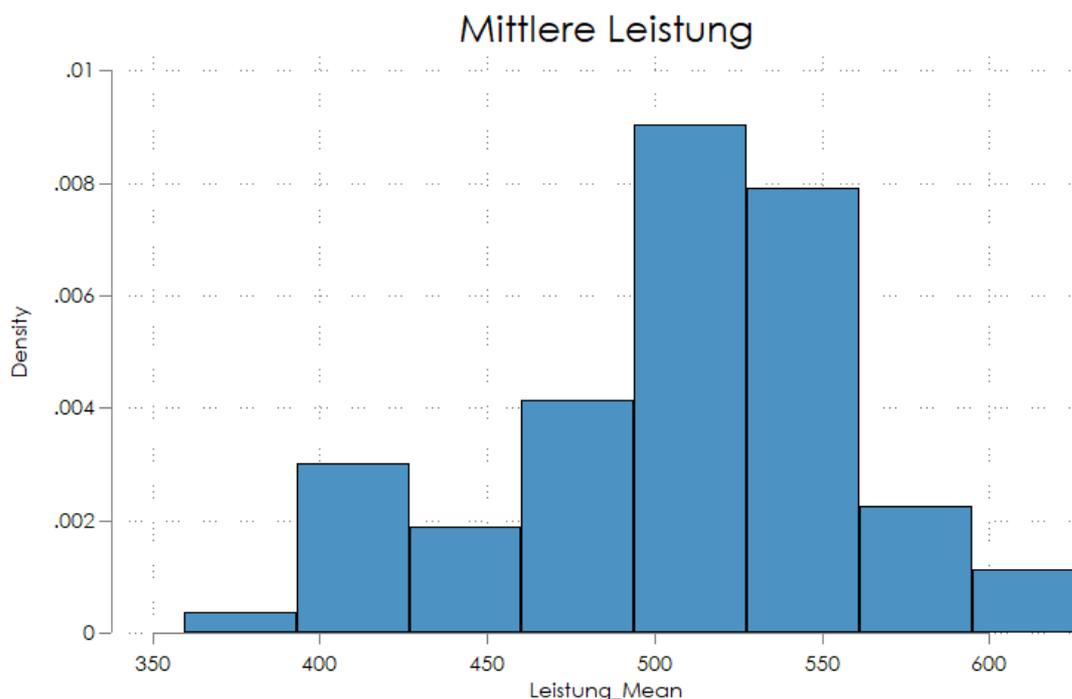


Abbildung 10: Mittlere Leistung

Die drei Bezirke mit den niedrigsten mittleren Leistungen pro Stunde und Kind sind *Lüdenscheid, Dorsten und Hilden*. *Bielefeld², Gladbeck und Iserlohn* hingegen weisen die höchsten mittleren Leistungen auf. Zwischen Lüdenscheid und Iserlohn ergibt sich somit eine Differenz von 2,68€ pro Stunde und Kind.

BEZIRKE MIT NIEDRIGSTER LEISTUNG		BEZIRKE MIT HÖCHSTER LEISTUNG	
Lüdenscheid	3,60€	Bielefeld	6,00€
Dorsten	3,98€	Gladbeck	6,05€
Hilden	4,05€	Iserlohn	6,28€

Tabelle 2: Bezirke mit den niedrigsten und höchsten Leistungen

² Anmerkung von der Auskunftsperson diesbezüglich: Von der vergleichsweise hohen laufenden Geldleistung in Bielefeld würden jeweils betreuungsfreie Tage wie beispielsweise *Wochenenden* sowie *Ausfalltage* in Abzug gebracht werden. Diese Abzüge würden nicht nur für tatsächlich genutzte Ausfalltage vorgenommen werden, sondern auch für alle generell veranschlagten betreuungsfreien Tage.



Eine Aufschlüsselung der Bezirke mit dem höchsten und niedrigsten mittleren *Sachaufwand* findet sich in Tabelle 3. Mit 1,00€ liegt die Sachleistung pro Stunde und Kind in *Wülfrath* am niedrigsten, gefolgt von 1,20€ in *Bonn* und 1,31€ in *Dorsten*. Das obere Ende der Verteilung von Sachleistungen führt mit 2,48€ hingegen der *Ennepe-Ruhr-Kreis (Breckerfeld)* an. In *Voerde* beläuft sich die Höhe des Sachaufwands noch auf 2,14€ und in *Bornheim* sowie in *Mülheim an der Ruhr* auf 2,00€. Hieraus ergibt sich eine Spannweite von 1,48€ vom niedrigsten bis hin zum höchsten Betrag.

BEZIRKE MIT NIEDRIGSTER LEISTUNG		BEZIRKE MIT HÖCHSTER LEISTUNG	
Wülfrath	1,00€	Bornheim & Mülheim	2,00€
Bonn	1,20€	Voerde	2,14€
Dorsten	1,31€	Ennepe-Ruhr-Kreis	2,48€

Tabelle 3: Bezirke mit dem niedrigsten und höchsten Sachaufwand

Die soeben vorgestellten Befunde geben Antwort auf die Frage „*Wie hoch sind die Leistungen, die die KTPP für die Betreuung pro Kind und Stunde in den verschiedenen Jugendamtsbezirken erhalten?*“. Wie gezeigt werden konnte, variieren die Leistungen zwischen den Bezirken um bis zu 2,68€ pro Stunde und Kind.



4.2.1. Leistungen nach Einwohnerdichte

Im nun folgenden Unterkapitel 4.2.1. werden die berechneten Leistungswerte genutzt, um einen möglichen Zusammenhang zwischen diesem und den Einwohnerzahlen der jeweiligen Bezirke zu untersuchen.

In den Abbildung 11 bis 16 wurden für vier Gruppen die Mittelwerte der Leistungen grafisch dargestellt. Die Gruppen wurden auf Basis der Einwohnerzahl der Kommunen gebildet und enthalten in etwa gleich viele Befragungsbezirke. So befindet sich in der ersten Gruppe das Viertel der Bezirke mit den niedrigsten Einwohnerzahlen und die vierte und letzte Gruppe das Viertel an Fällen aus Bezirken mit den höchsten Einwohnerzahlen. Die Höhe der Balken gibt die mittlere Leistungshöhe der Gruppe in Cent an.

Demnach erhalten Bezirke, die in bevölkerungsarmen Gebieten liegen, mit 5,49€ im Mittel innerhalb der allgemeinen Stufe die höchsten Leistungen pro Stunde und Kind, die niedrigste Leistung erhält mit 5,20€ hingegen die zweite Gruppe der in eher bevölkerungsarmen Gebieten liegenden Bezirken.

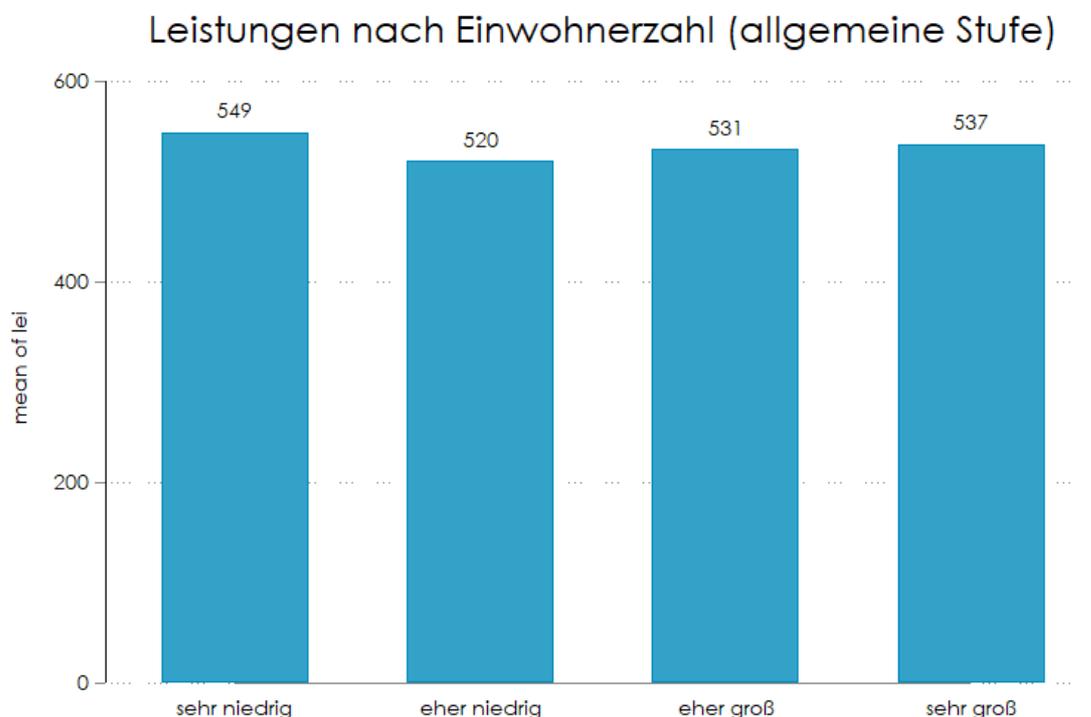


Abbildung 11: Leistungen nach Einwohnerzahl (allgemeine Stufe)



Anders als in der allgemeinen Stufe zeigen sich die Unterschiede der Leistungshöhe der ersten Stufe nach Einwohnerzahl (Abbildung 12). Hier erhält die zweite Gruppe mit 4,56€ die höchste Leistung und die dritte Gruppe mit 3,85€ die niedrigste.

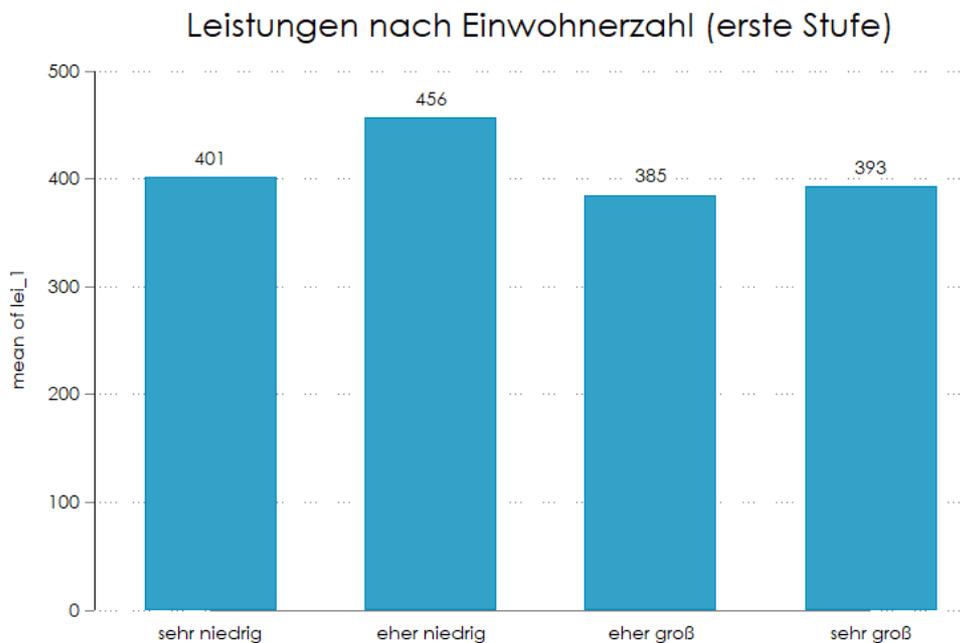


Abbildung 12: Leistungen nach Einwohnerzahl (erste Stufe)

Auch in der zweiten Stufe liegt die zweite Gruppe vorne (Abbildung 13), die erste hingegen erhält mit 4,85€ 46 Cent weniger als die Zweite.

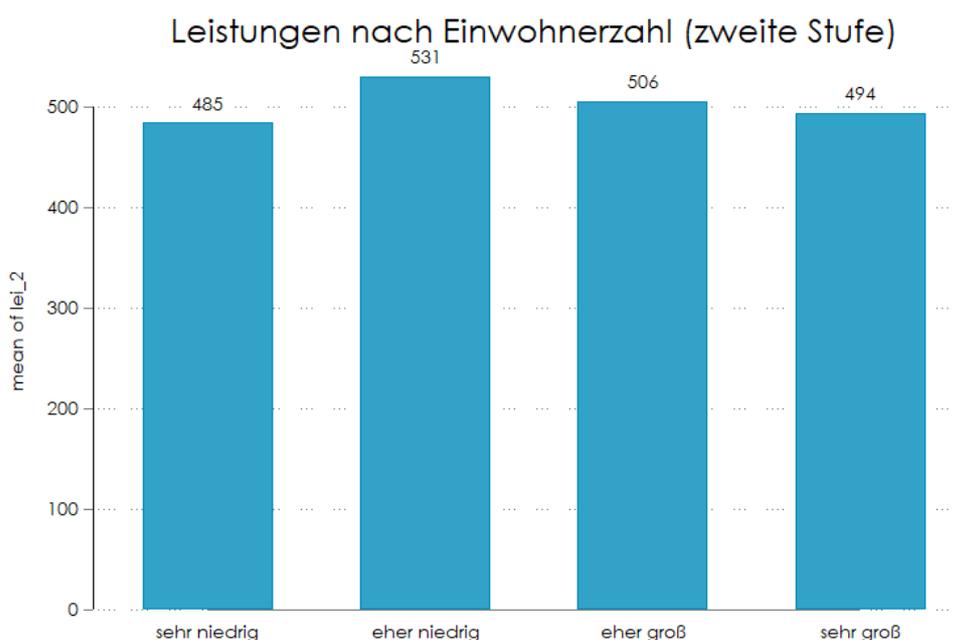


Abbildung 13: Leistungen nach Einwohnerzahl (zweite Stufe)



In der dritten Stufe ist, anders als in den anderen, ein leichter positiv linearer Trend zu beobachten (Abbildung 14). Dabei steigt die mittlere Leistung mit der Einwohnerzahl von 5,29€ in der ersten auf 5,53€ in der vorletzten Gruppe.

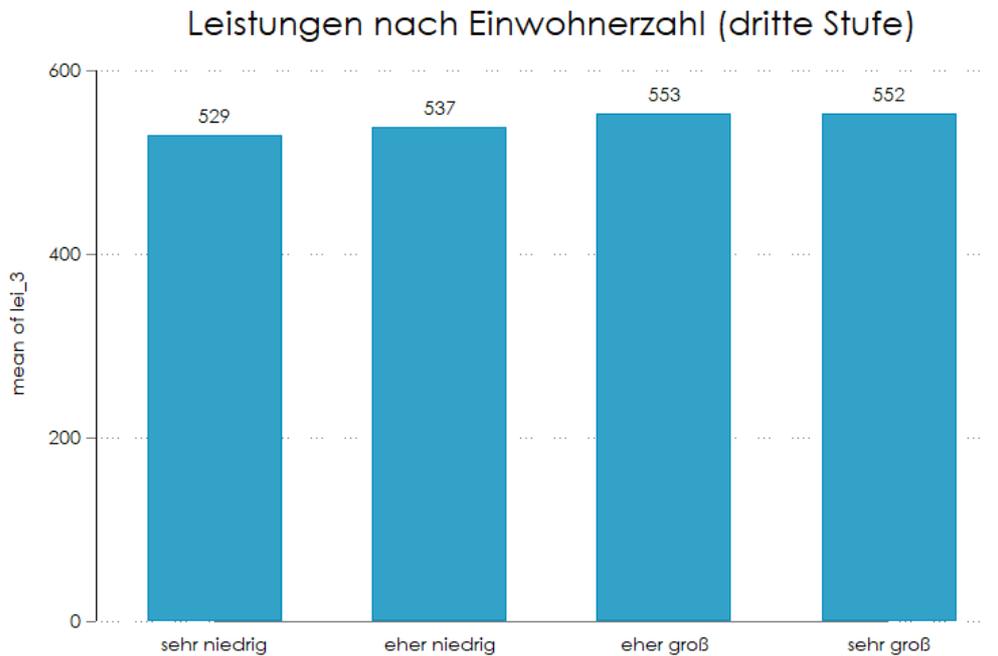


Abbildung 14: Leistungen nach Einwohnerzahl (dritte Stufe)

Mit 6,93€ fällt die mittlere Leistung in der vierten Stufe in Gebieten mit eher großer Einwohnerzahl 1,54€ höher aus als in Gebieten mit eher niedriger Einwohnerzahl (Abbildung 15).

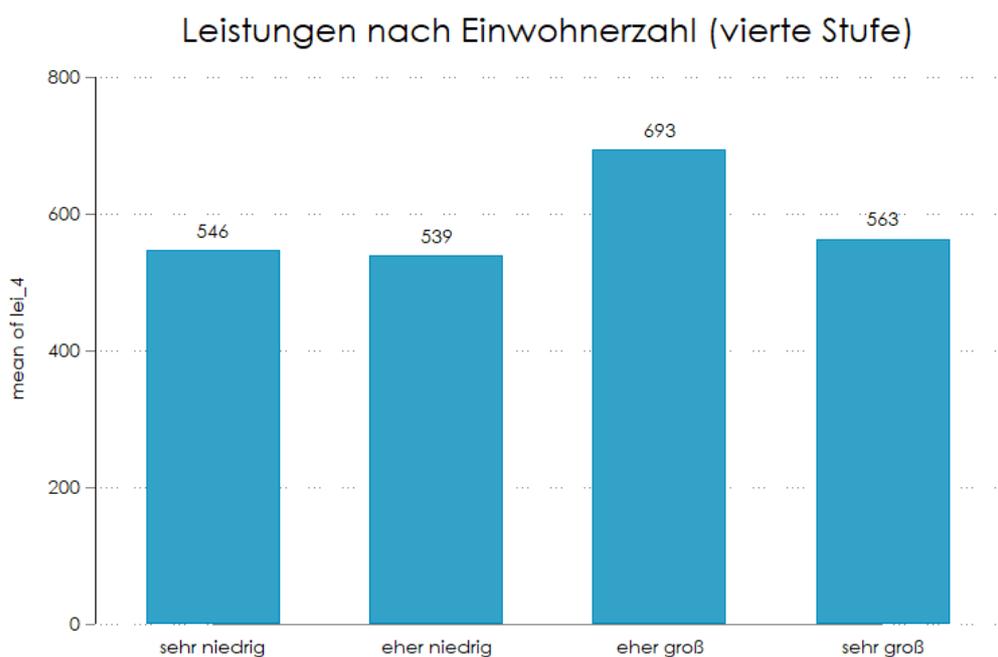


Abbildung 15: Leistungen nach Einwohnerzahl (vierte Stufe)



Auf eine Auswertung der Leistungen der fünften Stufe in Abhängigkeit der Einwohnerzahl wird aufgrund der geringen Fallzahl von fünf Bezirken keine Auswertung vorgenommen. Ausgehend von der Analyse der einzelnen Stufen kann nicht gesagt werden, dass es einen einheitlichen Trend im Zusammenhang zwischen den Leistungen und den Einwohnerzahlen gibt.

In Abbildung 16 wurde daher der stufenübergreifende Mittelwert der Leistungen herangezogen, um Aussagen über alle Stufen hinweg treffen zu können. Wie ausgehend vom Vergleich der Mittelwerte der vier Gruppen zu erkennen ist, heben sich die Unterschiede innerhalb der Stufen weitestgehend auf, sobald ein Stufenmittel gebildet wird. So erhalten mit 5,07€ Bezirke in eher stark besiedelten Gebieten die niedrigsten durchschnittlichen Leistungen und die in den eher schwach besiedelten mit 5,14€ die höchsten. Dies bedeutet, dass der größte gruppenspezifische Unterschied *sieben Cent* pro Kind und Stunde ausmacht.

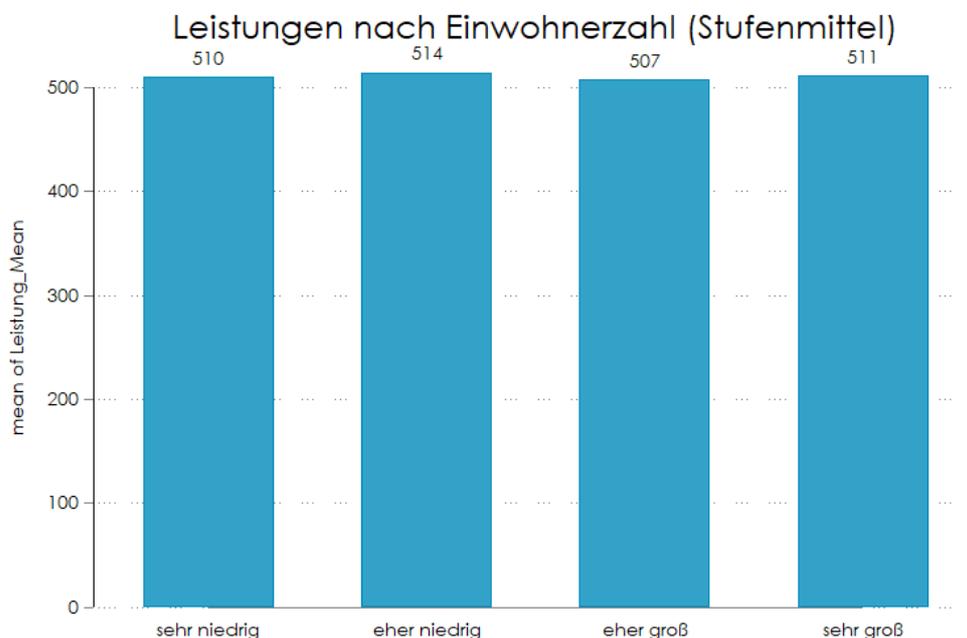


Abbildung 16: Leistungen nach Einwohnerzahl (Stufenmittel)

Ausgehend von den in diesem Unterkapitel vorgestellten Befunden kann die Forschungsfrage „Gibt es Zusammenhänge zwischen der Höhe der Leistungen und der Einwohnerzahl der Jugendamtsbezirke?“ beantwortet werden. Diese fallen mit einer Differenz von *sieben Cent* pro Stunde und Kind eher gering aus und ein linearer Zusammenhang zwischen der Einwohnerzahl und der Leistung kann nicht belegt werden.



4.2.2. Sonstige Leistungen

Kapitel 4.2.2. befasst sich mit weiteren Finanzierungsaspekten abseits der laufenden Geldleistungen.

In Tabelle 4 können die Antworten der Befragten auf die Frage „Zahlt die Kommune/der Kreis einen Mietzuschuss?“ eingesehen werden. Die Antwort „Nein“ bildet hierbei mit 31,8% die Mehrheit, gefolgt von der Angabe „Ja, bei KTP in externen/angemieteten Räumlichkeiten, Ja, bei GTP in externen/angemieteten Räumlichkeiten“.

	Häufigkeit	Prozent
Nein	28	31,8
Ja, bei KTP in externen/angemieteten Räumlichkeiten, Ja, bei GTP in externen/angemieteten Räumlichkeiten	22	25,0
Ja, bei GTP in externen/angemieteten Räumlichkeiten	15	17,0
Ja, bei KTP in externen/angemieteten Räumlichkeiten, Ja, bei GTP in externen/angemieteten Räumlichkeiten, Die Voraussetzung zum Erhalt des Mietzuschusses ist, dass es sich bei den Räumen nicht um Eigentum der KTPP handelt	7	8,0
Ja, allen KTPP	4	4,5
Ja, bei KTP in externen/angemieteten Räumlichkeiten, Ja, bei GTP in externen/angemieteten Räumlichkeiten, Ja, bei GTP in externen privaten Räumlichkeiten (an den Haushalt angebunden)	3	3,4
Ja, bei KTP in externen/angemieteten Räumlichkeiten	2	2,3
Ja - Nur für Betreuung in angemieteten Räumen. Geldleistung ist inkl. Personalkosten. Daher kann kein genauer Betrag genannt werden, ist nicht aufgelistet. Bis 31.07.2020 war es nur für angemietete Räume, ab dem 01.08.2020 befand sich plötzlich der Zusatz Personalkosten dabei	1	1,1
Ja, allen KTPP, Die Voraussetzung zum Erhalt des Mietzuschusses ist, dass es sich bei den Räumen nicht um Eigentum der KTPP handelt	1	1,1



Ja, allen KТП, Ja, bei KТП in externen/angemieteten Räumlichkeiten, Ja, bei GTP in externen/angemieteten Räumlichkeiten, Die Voraussetzung zum Erhalt des Mietzuschusses ist, dass es sich bei den Räumen nicht um Eigentum der KТП handelt	1	1,1
Ja, bei GTP in externen/angemieteten Räumlichkeiten, Die Voraussetzung zum Erhalt des Mietzuschusses ist, dass es sich bei den Räumen nicht um Eigentum der KТП handelt	1	1,1
Ja, bei GTP in externen/angemieteten Räumlichkeiten, Ja, bei GTP in externen privaten Räumlichkeiten (an den Haushalt angebunden)	1	1,1
Ja, bei KТП in externen/angemieteten Räumlichkeiten, Die Voraussetzung zum Erhalt des Mietzuschusses ist, dass es sich bei den Räumen nicht um Eigentum der KТП handelt	1	1,1
Ja, bei KТП in externen/angemieteten Räumlichkeiten, Ja, bei GTP in externen/angemieteten Räumlichkeiten, Ja, bei GTP in externen privaten Räumlichkeiten (an den Haushalt angebunden), Die Voraussetzung zum Erhalt des Mietzuschusses ist, dass es sich bei den Räumen nicht um Eigentum der KТП handelt	1	1,1

Tabelle 4: Mietzuschuss



Die Frage „Erhält die KТП sonstige finanzielle Zuschüsse/Vergünstigungen?“ wurde von 43% der Befragten verneint, 57% bejahten diese hingegen (Abbildung 17).

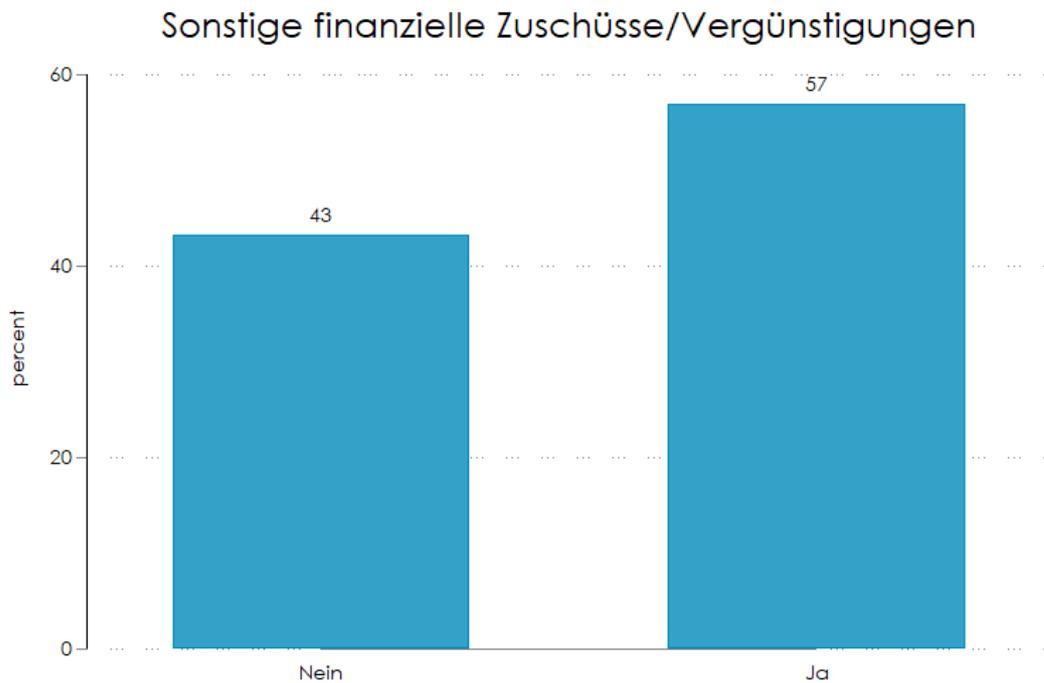


Abbildung 17: Sonstige finanzielle Zuschüsse/Vergünstigungen

Auf die Frage „Wird der jährliche BGW Beitrag übernommen?“ antworteten alle Befragten gleichermaßen mit „Ja“ (Abbildung 18).

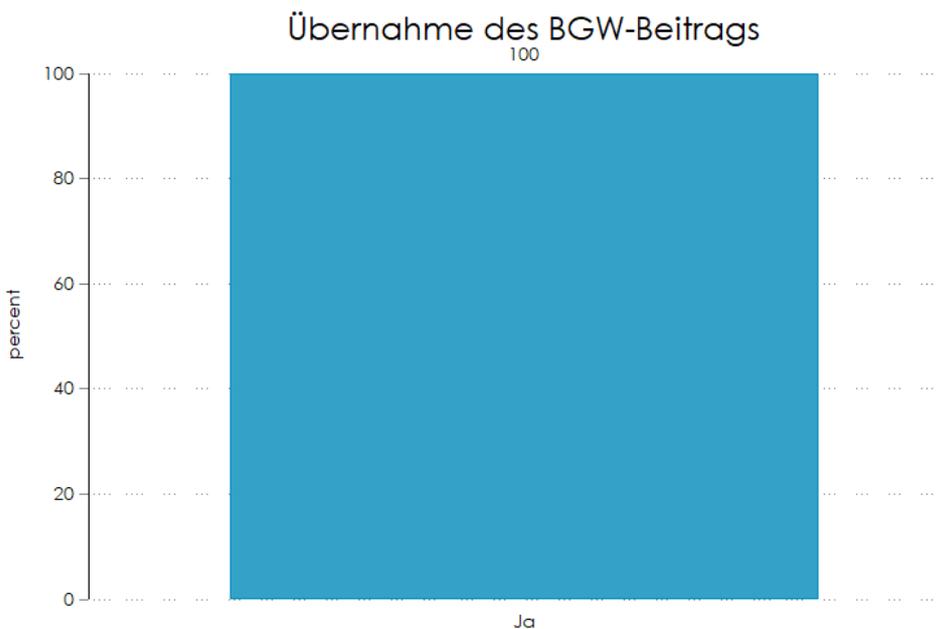


Abbildung 18: Übernahme des BGW-Beitrags



Die Antworten auf die folgende Frage „In welcher Höhe wird der jährliche BGW Beitrag erstattet?“ sind in Tabelle 5 nach ihrer Häufigkeit absteigend aufgeführt und zeigen die Unterschiede zwischen den BGW-Erstattungen. Insgesamt 88,6% antworteten hierbei mit „angemessene Höherversicherung wird übernommen“ oder „nur Mindestversicherungshöhe“.

	Häufigkeit	Prozent
angemessene Höherversicherung wird übernommen	41	46,6
nur Mindestversicherungshöhe	37	42,0
Höherversicherung wird erst nach Widerspruch/anwaltlicher Intervention übernommen	3	3,4
30000	1	1,1
Einzelfallentscheidung, i.d.R. Mindestversicherungshöhe	1	1,1
Gemäß § 23 Abs.2 Nr 4	1	1,1
gemäß Nachweis	1	1,1
Keine Angabe	1	1,1
Komplett	1	1,1
max. Höhe des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung wird als angemessen erstattet	1	1,1

Tabelle 5: BGW Beitragserstattung

„Ja, wenn eine entsprechende Weiterbildung nachgewiesen wird“ ist die am häufigsten gewählte Antwort auf die Frage „Gibt es für Kinder mit Förderbedarf (Kinder, die von Behinderung bedroht oder nachweislich erkrankt sind) eine erhöhte laufende Geldleistung?“ (Tabelle 6). 20 Befragte gaben an, dass es eine Erhöhung der Geldleistung gibt, wenn der Kurs Inklusion im Elementarbereich absolviert wurde und 13 gaben an, auch ohne Weiterbildung einer Erhöhung zu erhalten.

	Häufigkeit	Prozent
Ja, wenn eine entsprechende Weiterbildung nachgewiesen wird	33	37,5
Ja, wenn der Kurs Inklusion im Elementarbereich absolviert wurde	20	22,7
Ja, auch ohne Weiterbildung	13	14,8
Ja, wenn eine entsprechende Weiterbildung nachgewiesen wird, Ja, wenn der Kurs Inklusion im Elementarbereich absolviert wurde	10	11,4
Nein	6	6,8



Ja, wenn eine entsprechende Weiterbildung nachgewiesen wird, Ja, wenn der Kurs Inklusion im Elementarbereich absolviert wurde, Ja, auch ohne Weiterbildung	4	4,5
Ja, wenn der Kurs Inklusion im Elementarbereich absolviert wurde, Ja, auch ohne Weiterbildung	1	1,1
Ja, wenn eine entsprechende Weiterbildung nachgewiesen wird, Ja, auch ohne Weiterbildung	1	1,1

Tabelle 6: Erhöhung der Leistung für Kinder mit Förderbedarf

Ob die Geldleistung sowohl um den Sachaufwand als auch um die Förderleistung erhöht wird, ist in Abbildung 19 grafisch dargestellt. Bei den meisten wird beides erhöht, 25% der Befragten gaben an, dass nur die Förderleistung erhöht wird und 10% erhalten eine pauschale Vergütung.

Erhöhung der Geldleistung für Sach- und Förderleistung

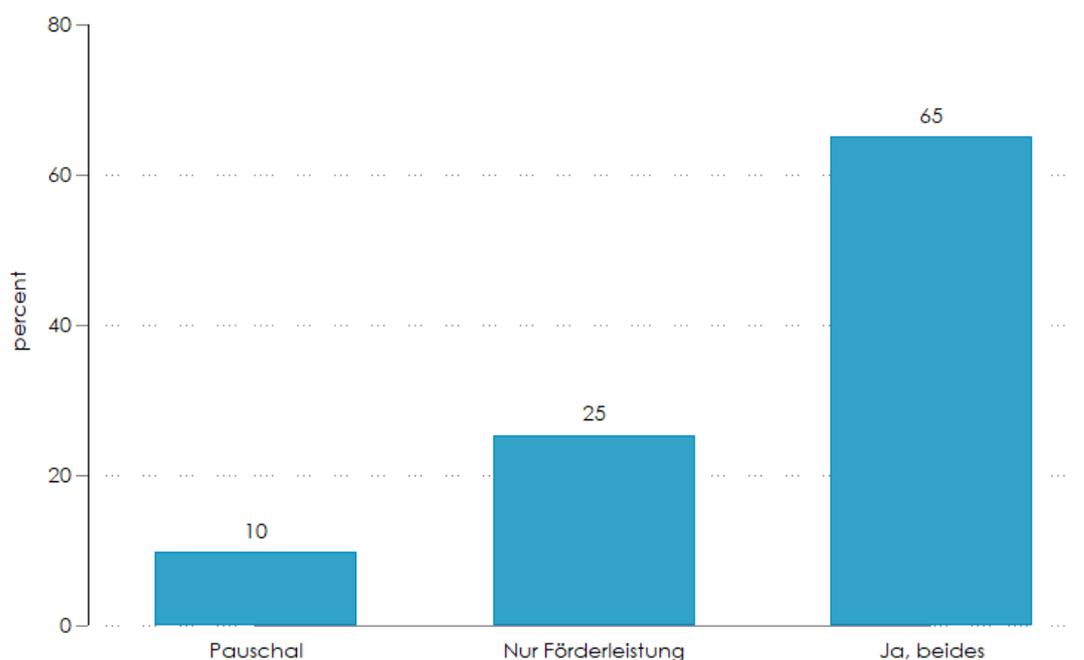


Abbildung 19: Erhöhung der Geldleistung für Sach- und Förderleistung

Auch wurde abgefragt, um welchen Faktor die laufende Geldleistung für ein Kind mit Förderbedarf erhöht wird, wenn eine Weiterbildung absolviert wurde. Tabelle 7 fasst die Angaben auf diese Frage zusammen. Am häufigsten wurde eine maximale Erhöhung um den 3,5 fachen Satz, gefolgt vom 2 fachen Satz sowie dem 2,5 fachen Satz berichtet.



	Häufigkeit	Prozent
Bis zu 3,5 facher Satz	20	22,7
Bis zu 2,0 facher Satz	16	18,2
Bis zu 2,5 facher Satz	13	14,8
Bis zu 1,5 facher Satz	8	9,1
Bis zu 3,0 facher Satz	3	3,4
Von der Kommune/dem Kreis festgelegter Pauschalbetrag pro Monat (nicht pro Stunde und Kind berechnet)	1	1,1
Von der Kommune/dem Kreis festgelegter Pauschalbetrag pro Monat (nicht pro Stunde und Kind berechnet): 2073 € pro Jahr	1	1,1
Von der Kommune/dem Kreis festgelegter Pauschalbetrag pro Monat (nicht pro Stunde und Kind berechnet): Erhöhung um 50% der Förderleistung	1	1,1
Von der Kommune/dem Kreis festgelegter Pauschalbetrag pro Stunde und Kind in Höhe von 1€	1	1,1
Von der Kommune/dem Kreis festgelegter Pauschalbetrag pro Stunde und Kind in Höhe von 6,39€	1	1,1
Von der Kommune/dem Kreis festgelegter Pauschalbetrag pro Stunde und Kind in Höhe von 7,50 €	1	1,1
Von der Kommune/dem Kreis festgelegter Pauschalbetrag pro Stunde und Kind in Höhe von 8,30€ + Freihalteplatz a 45 Stunden	1	1,1
Von der Kommune/dem Kreis festgelegter Pauschalbetrag pro Stunde und Kind in Höhe von 9,90€	1	1,1

Tabelle 7: Erhöhungsfaktor bei Weiterbildung

Analog zu der vorherigen Frage wurde erfragt, um welchen Faktor die laufende Geldleistung für ein Kind mit Förderbedarf erhöht wird, wenn keine Weiterbildung absolviert wurde (Tabelle 8). Hier waren die häufigsten Angaben eine maximale Erhöhung um den *1,5 fachen*, dann den *2 fachen* und an dritter Stelle den *2,5 fachen* Satz.



	Häufigkeit	Prozent
Bis zu 1,5 facher Satz	7	8,0
Bis zu 2,0 facher Satz	5	5,7
Bis zu 2,5 facher Satz	2	2,3
Bis zu 3,5 facher Satz	1	1,1
Von der Kommune/dem Kreis festgelegter Pauschalbetrag pro Stunde und Kind in Höhe von 0,50€	1	1,1
Von der Kommune/dem Kreis festgelegter Pauschalbetrag pro Stunde und Kind in Höhe von 1€	1	1,1
Von der Kommune/dem Kreis festgelegter Pauschalbetrag pro Stunde und Kind in Höhe von 1,53€	1	1,1
Von der Kommune/dem Kreis festgelegter Pauschalbetrag pro Stunde und Kind in Höhe von 7,5€	1	1,1

Tabelle 8: Erhöhungsfaktor ohne Weiterbildung

Abbildung 20 visualisiert die Antworten auf die Frage „Wird die KTP bei kurzfristiger Kündigung (zum Beispiel aufgrund spontaner Zusage eines Kindergartenplatzes) vorübergehend durch die Kommune/den Kreis weiterfinanziert?“. 44% verneinten dies, 20% stimmten zu und in 35% der Fälle wurde angegeben, dass dies vom Kündigungszeitpunkt abhinge.

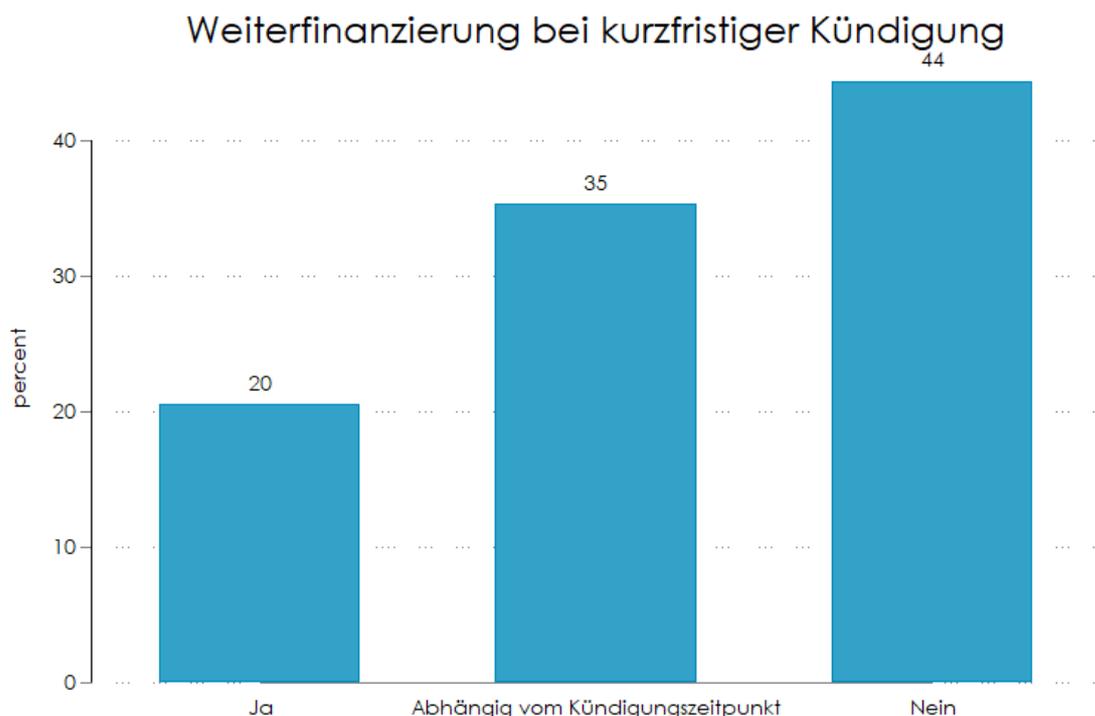


Abbildung 20: Weiterfinanzierung bei kurzfristiger Kündigung



Für welchen Zeitraum die KTP bei kurzfristiger Kündigung weiterfinanziert wird, war Gegenstand der darauf folgenden Frage. Wie aus Tabelle 9 ausgelesen werden kann, waren die häufigsten Antworten mit jeweils 11,4% „1 Monat“ und „Bis zum Monatsende“.

	Häufigkeit	Prozent
1 Monat	10	11,4
Bis zum Monatsende	10	11,4
Situationsabhängig	5	5,7
2 Monate	4	4,5
28 Tage	4	4,5
Bei Kündigung bis zum 15. des Monats endet die laufende Geldleistung mit dem 15., andernfalls am Ende des Monats	4	4,5
14 Tage	2	2,3
6 Wochen	2	2,2
Sofortige Einstellung der Zahlung	1	1,1
6 Wochen zum Monatsende	1	1,1
abhängig Kündigungszeitpunkt	1	1,1
Bei Umzug der Sorgeberechtigten stellt die Stadt ab Abmeldedatum die Zahlung ein, unabhängig davon, wann die Sorgeberechtigten der KTHP gekündigt haben.	1	1,1
Kündigung 4 Wochen zum Monatsende, keine Kündigung zum 30.06. möglich, keine Kündigung in den ersten drei Monaten	1	1,1
Maximal bis zum Ende des Folgemonats	1	1,1
Nach einer Kündigung wird die Förderung durch die Abteilung Jugend nach maximal 6 Wochen bis zum Monatsende eingestellt.	1	1,1
Über 2 Monate	1	1,1

Tabelle 9: Weiterfinanzierungsdauer nach Kündigung

Antworten auf die Frage „Wie hoch fallen die Unterschiede hinsichtlich der anderweitigen Leistungen und Vergünstigungen zwischen den Jugendamtsbezirken aus?“ wurden in dem vorausgehenden Kapitel gegeben. Hinsichtlich der Mietzuschüsse, sonstiger finanzielle Zuschüsse/Vergünstigungen, der Erhöhung der Geldleistung, des Faktors der Erhöhung der laufenden Geldleistung für ein Kind mit Förderbedarf sowie der Weiterfinanzierung bei kurzfristiger Kündigung gab es deutliche Unterschiede zwischen den Bezirken. Lediglich der BGW Beitrag wurde in allen Befragungsbezirken übernommen, jedoch nicht in einheitlicher Höhe.



4.3. Betreuungsfreie Tage und Finanzierung von Ausfalltagen

Welche betreuungsfreien Tage es in den Befragungsbezirken gibt und in welcher Form und Höhe Ausfalltage finanziert werden, ist Gegenstand dieses Kapitels.

Zunächst wurde den Auskunftspersonen die Frage gestellt, ob die laufende Geldleistung auch bei vorübergehender Schließung der KTP-Stelle in voller Höhe weiter finanziert wird. Lediglich in zwei Fällen wurde dies verneint. Die zwei Bezirke in denen laut Angabe der Auskunftsperson keine Weiterfinanzierung in voller Höhe stattfindet, sind Bielefeld und Aachen.

In Abbildung 29 sind die Antworten auf die Frage „Werden die bezahlten betreuungsfreien Tage unterteilt?“ dargestellt. Eine Mehrheit von 66% der Auskunftspersonen bejahte diese Frage.

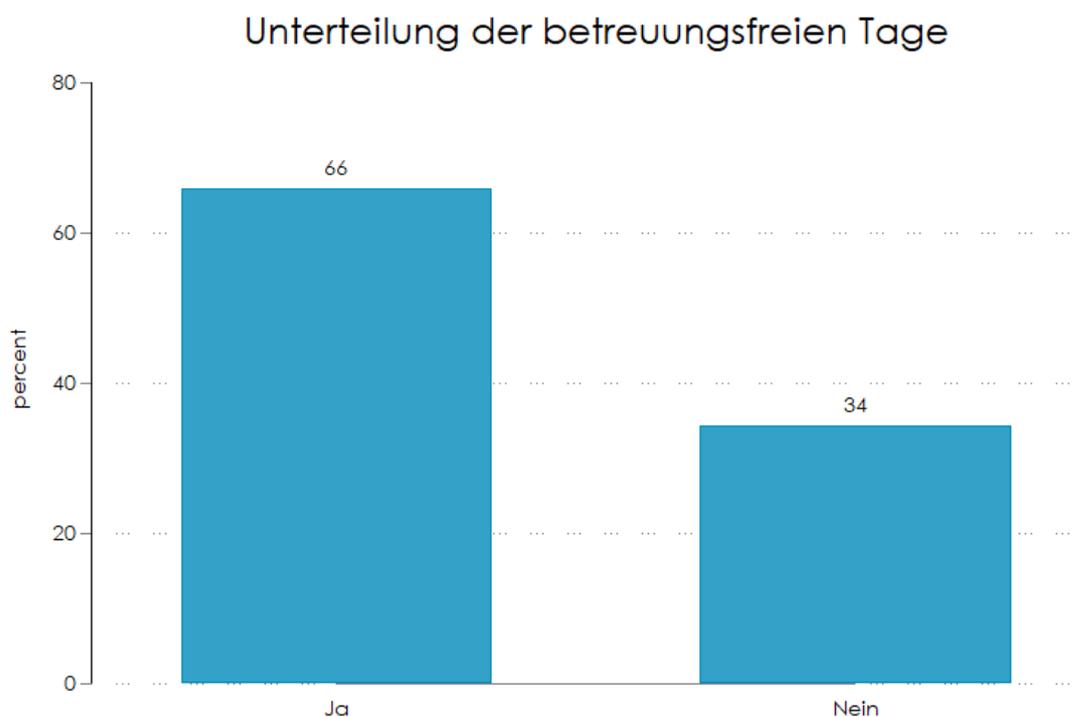


Abbildung 21: Unterteilung der betreuungsfreien Tage



4.3.1. Krankentage

Abbildung 22 zeigt, wie viele *Krankentage pro Jahr* bezahlt werden. So gab knapp ein Viertel der Befragten an, bis zu 30 *Krankentage* bezahlt zu bekommen, während mehr als die Hälfte lediglich zwischen *null* und 20 *Tage* vergütet bekommt. Auch die Modalität der Fortzahlung laufender Geldleistungen im Krankheitsfall variiert zwischen den Bezirken. So gaben neun Prozent der Befragte an, *unbegrenzt viele Krankentage* gezahlt zu bekommen, wobei die Dauer der Krankheit in diesen Fällen nicht mehr als 20 beziehungsweise 30 Tage betragen dürfe.

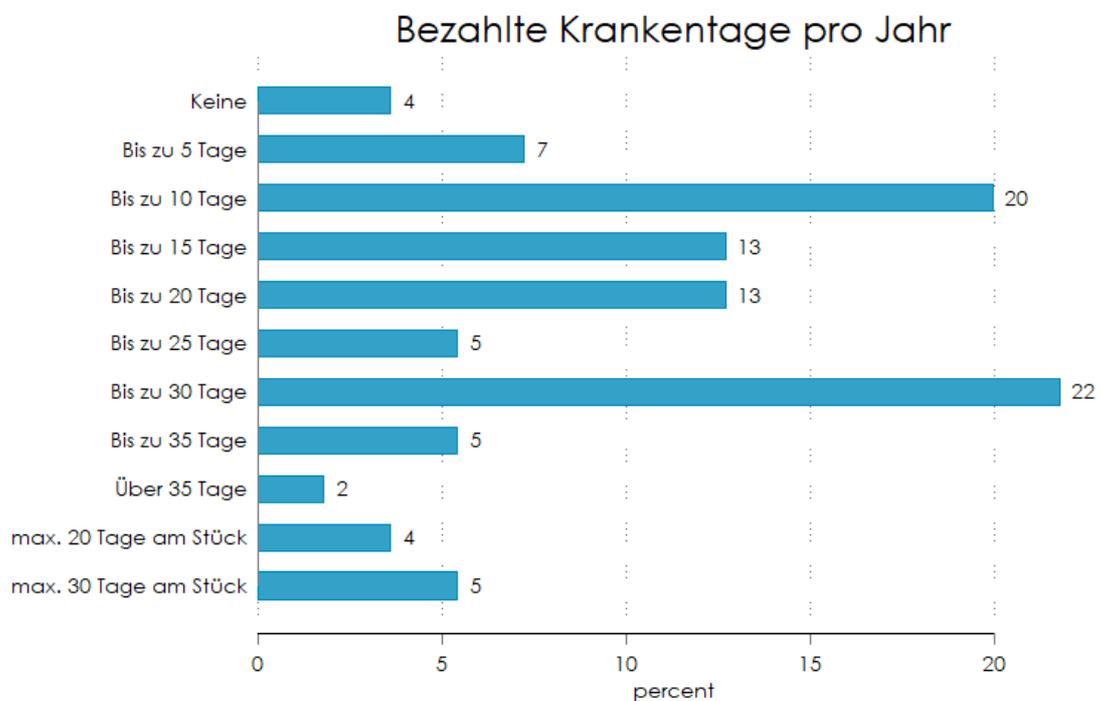


Abbildung 22: Bezahlte Krankentage pro Jahr kategorisiert



Abbildung 23 zeigt die Verteilung der numerischen Anzahl an bezahlten Krankentagen pro Jahr. Für die metrische Auswertung der Krankentage wurden bei der Berechnung die Kategorien mit gedeckelter, aber unbegrenzter Fortzahlung nicht berücksichtigt. Aus den 51 verwendbaren Angaben konnte eine mittlere Anzahl von 19,45 bezahlten Krankentagen pro Jahr berechnet werden.

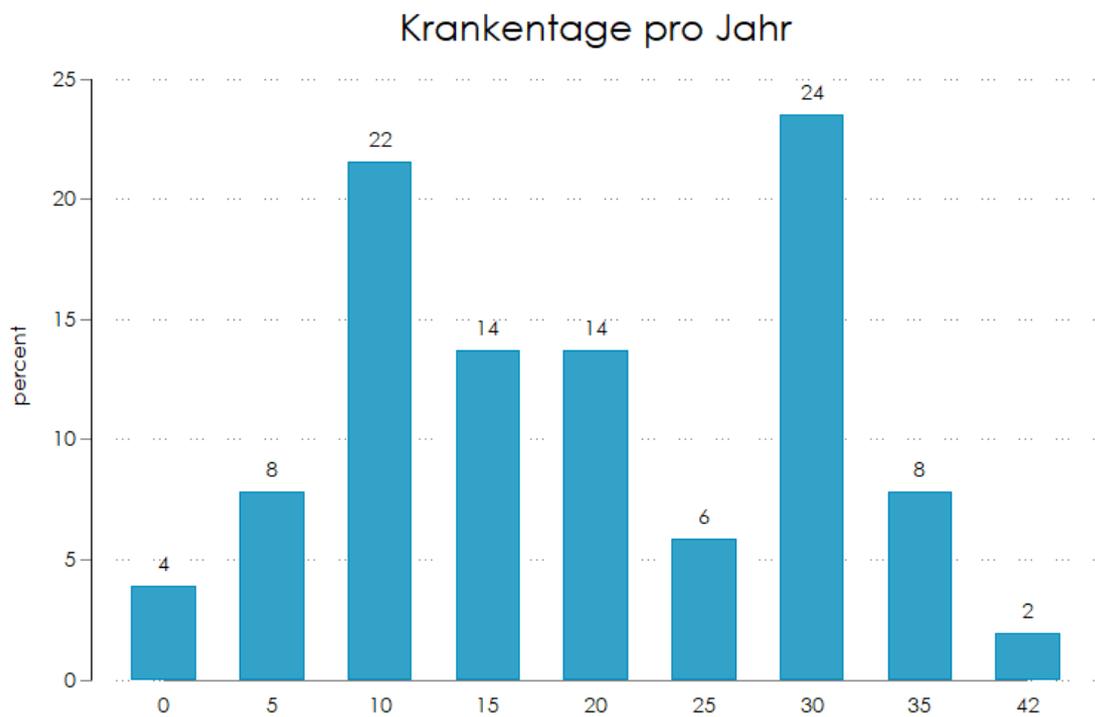


Abbildung 23: Krankentage pro Jahr



4.3.2. Urlaubstage

Abbildung 24 zeigt die Häufigkeitsverteilung der Angaben der Befragten in Bezug auf *bezahlte Urlaubstage pro Jahr*. Am häufigsten wurde angegeben, dass *bis zu 25 Tage* bezahlt werden, gefolgt von *bis zu 30 Tagen*.

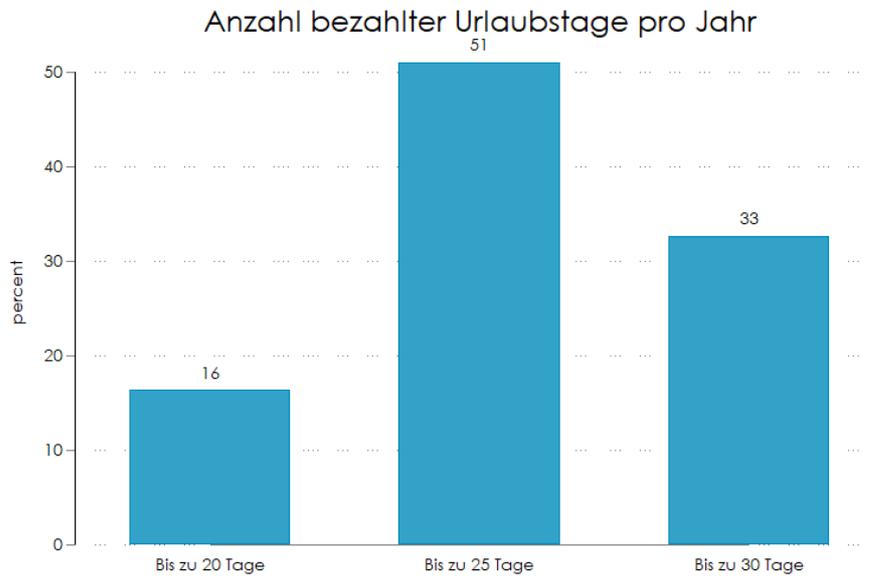


Abbildung 24: Anzahl bezahlter Urlaubstage pro Jahr kategorisiert

Auch für die Urlaubstage wurde eine Berechnung auf Basis numerischer Werte vorgenommen. Wie in Abbildung 25 zu sehen ist, wurden für diese auch die drei Fälle berücksichtigt, die keine bezahlten Urlaubstage zur Verfügung haben. Aus den 56 Angaben konnte ein arithmetisches Mittel in Höhe von 24,02 Tagen ermittelt werden.

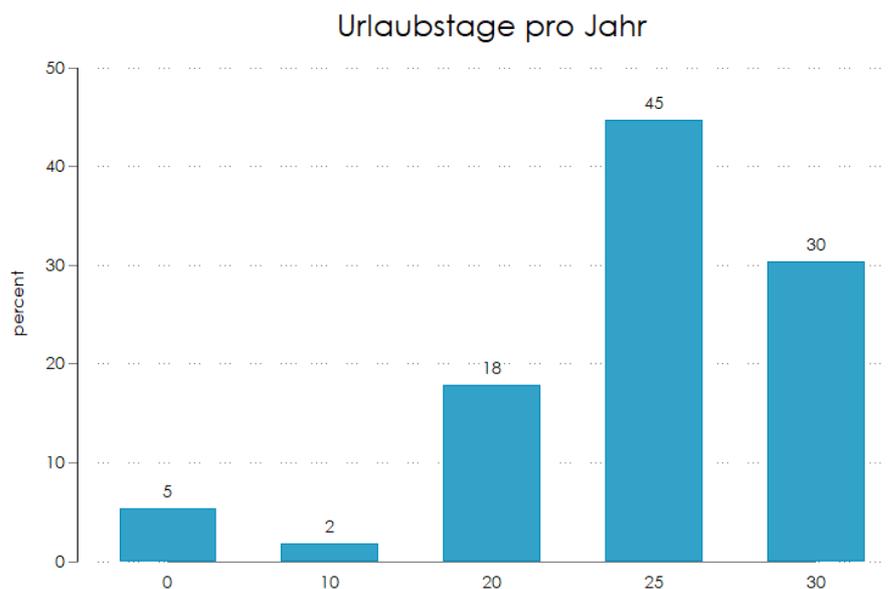


Abbildung 25: Urlaubstage pro Jahr



4.3.3. Sonstige betreuungsfreie Tage

In Abbildung 26 ist abgetragen, wie viele Tage pro Jahr als *bezahlte Fortbildungstage* genutzt werden können. 52% können sich an zwei Tagen pro Jahr bezahlt fortbilden lassen. In 38% der Befragungsbezirke wird dies hingegen je nach Bedarf entschieden.

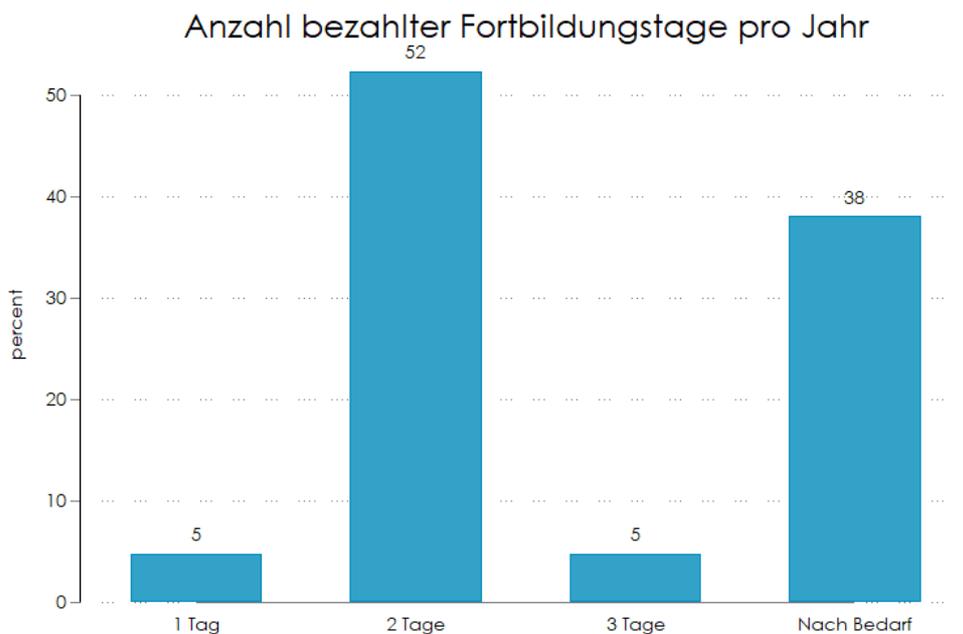


Abbildung 26: Anzahl bezahlter Fortbildungstage pro Jahr

Die Antworten auf die Frage, ob *Silvester in den Bezirken ein betreuungsfreier Tag* ist, sind in Abbildung 27 dargestellt. Mit 65% war dies bei der deutlichen Mehrheit *nicht der Fall*.

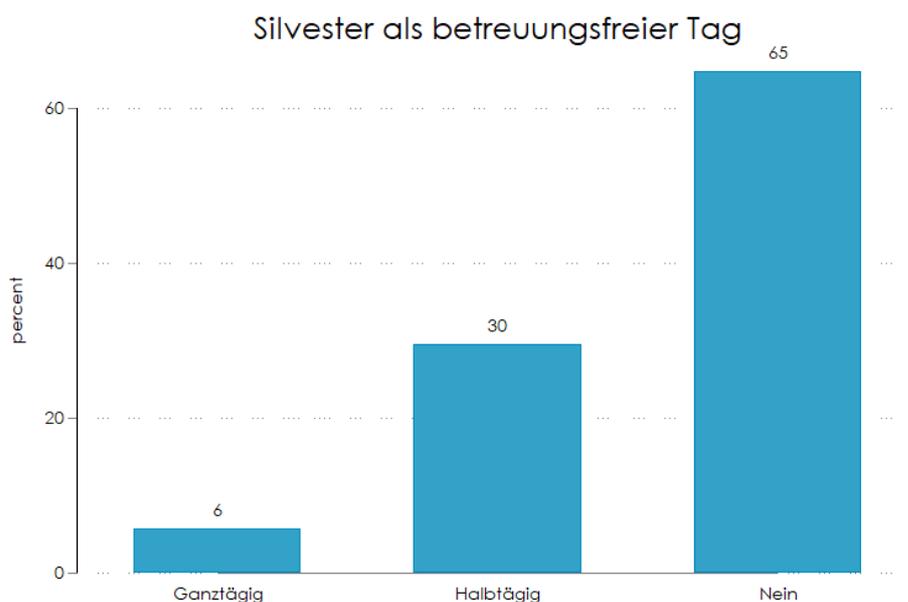


Abbildung 27: Silvester als betreuungsfreier Tag



Ähnlich gestaltet sich dies für Heiligabend. Wie Abbildung 28 entnommen werden kann, gilt in 61% der Befragungsbezirke *Heiligabend nicht als betreuungsfreier Tag*.

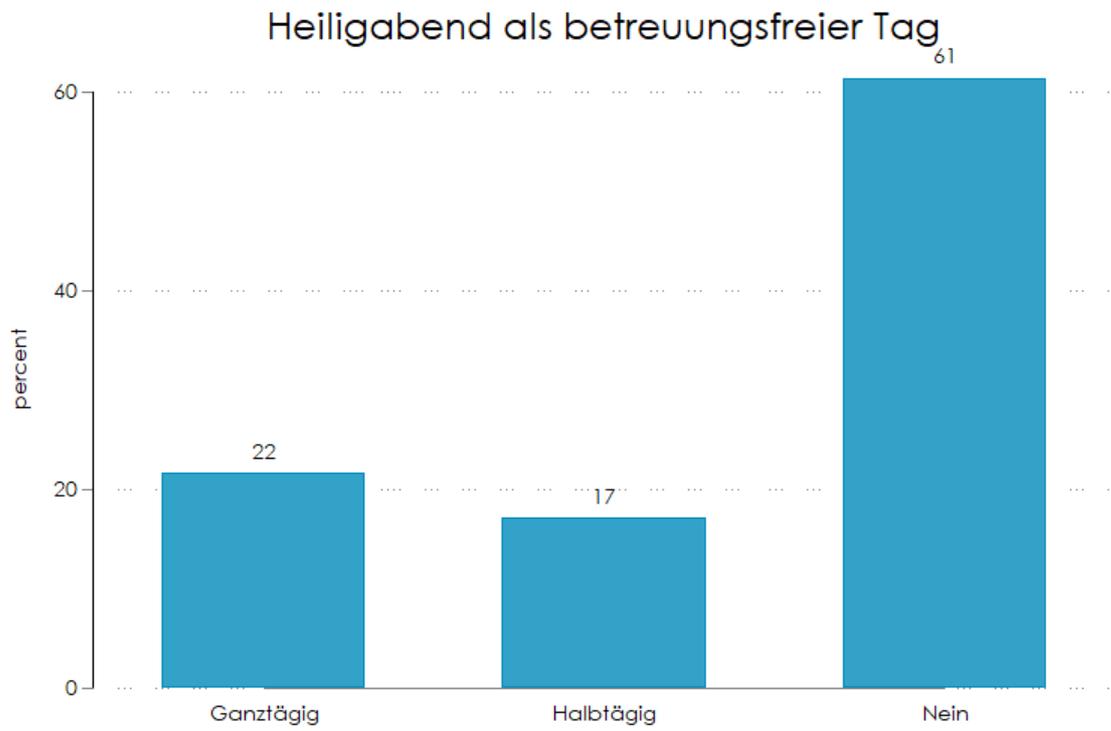


Abbildung 28: Heiligabend als betreuungsfreier Tag

Der Karnevalstag *Rosenmontag* ist lediglich in *fünf* der 88 Bezirke ein betreuungsfreier Tag (Abbildung 29).

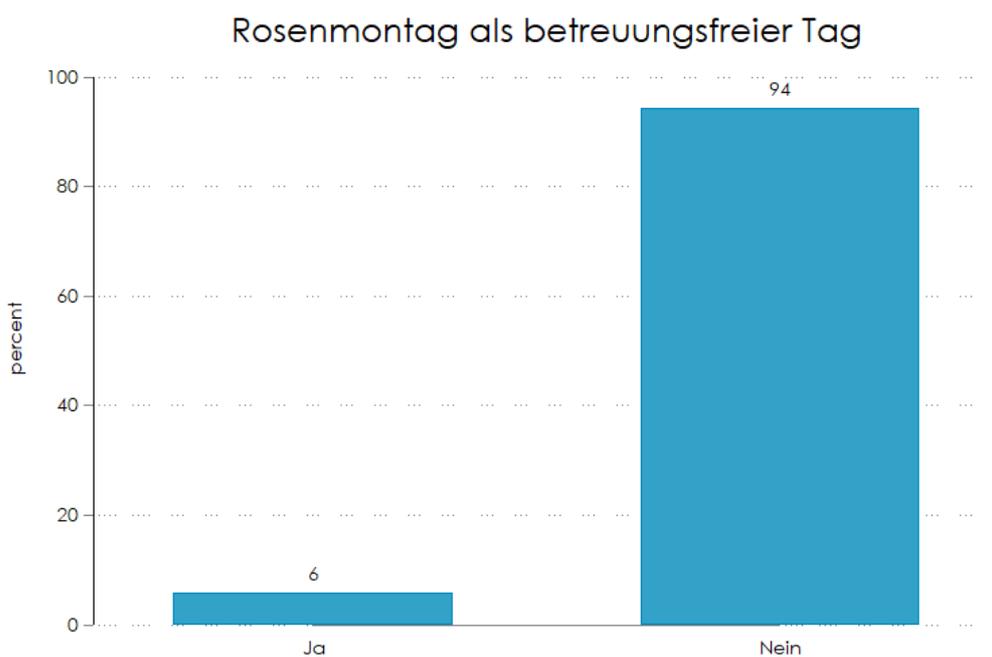


Abbildung 29: Rosenmontag als betreuungsfreier Tag



Auch von ganztägig geltenden *Konzeptionstagen* berichtete nur eine Minderheit von *drei* Auskunftspersonen (Abbildung 30).

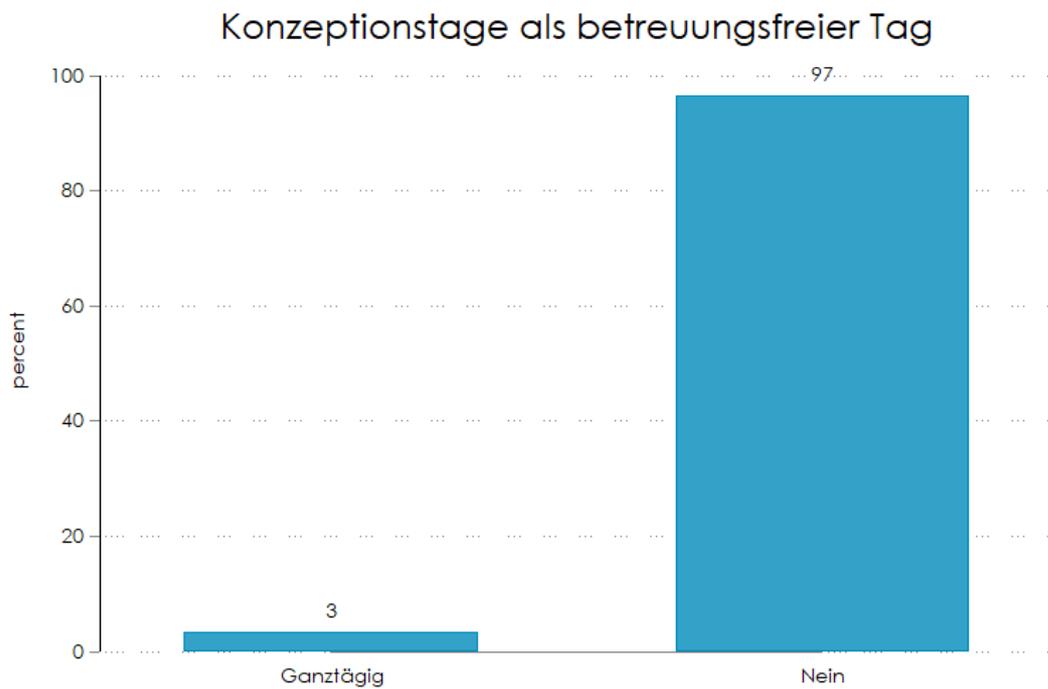


Abbildung 30: Konzeptionstage als betreuungsfreier Tag

Ebenso wenige Befragte gaben an, *anderweitige Tage* als betreuungsfreie Tage zur Verfügung zu haben (Abbildung 31).

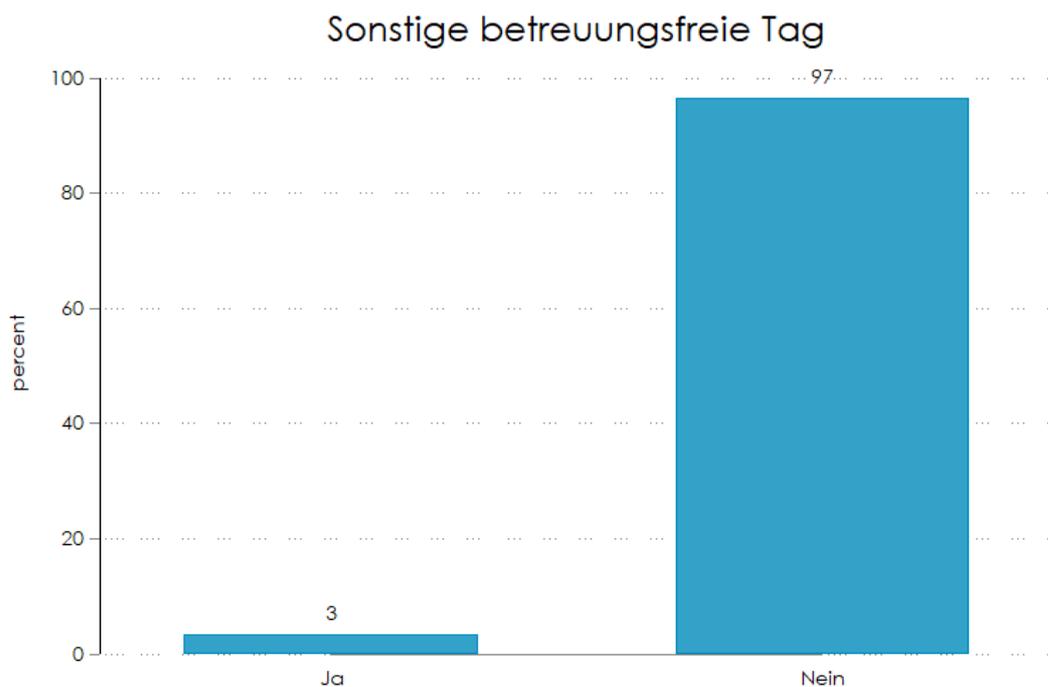


Abbildung 31: Sonstige betreuungsfreie Tag



4.3.4. Betreuungsfreie Tage insgesamt

Abbildung 22 zeigt die Verteilung der *Gesamtanzahl betreuungsfreier Tage pro Jahr* für die Gruppe der KTPP, deren betreuungsfreie Tage *nicht unterteilt* werden. Da die Ausgangsvariable kategorial Angaben enthielt, wurden diese zunächst in numerische umkodiert. Hierbei wurden etwaige „bis zu“-Angaben entfernt und nur die Zahl als Angabe übernommen. Hierdurch wurde die Berechnung des arithmetischen Mittels aus den 38 Angaben bezüglich der betreuungsfreien Tage möglich, welches bei 26,58 Tagen pro Jahr liegt. Wie in der Grafik zu sehen ist, gab die Mehrheit der Auskunftspersonen an, 30 beziehungsweise bis zu 30 betreuungsfreie Tage pro Jahr zu haben.

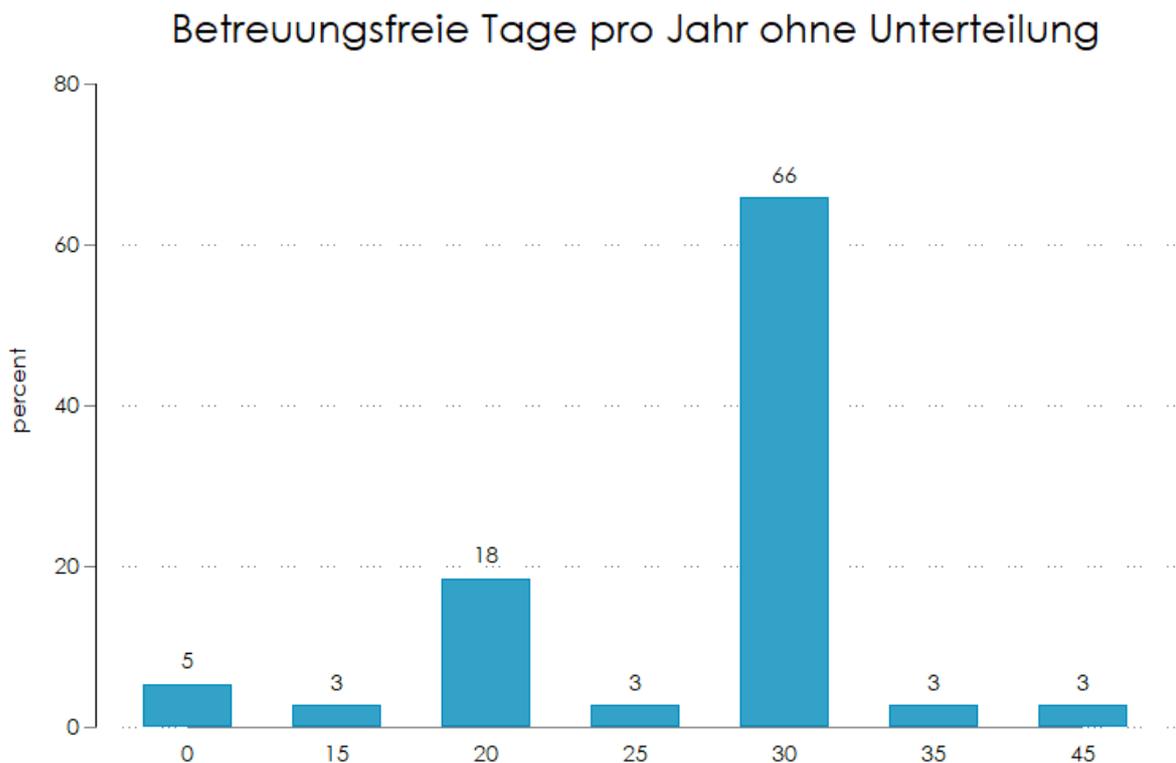


Abbildung 32: Betreuungsfreie Tage pro Jahr ohne Unterteilung



Ausgehend von den Angaben von 50 Auskunftspersonen aus der Gruppe, in der die betreuungsfreien Tage unterteilt werden, wurden diesen im Durchschnitt 43,44 Urlaubstagen und Krankentagen finanziert (Abbildung 33). Hieraus ergibt sich eine Differenz von 16,75 Tagen zwischen den beiden Gruppen.

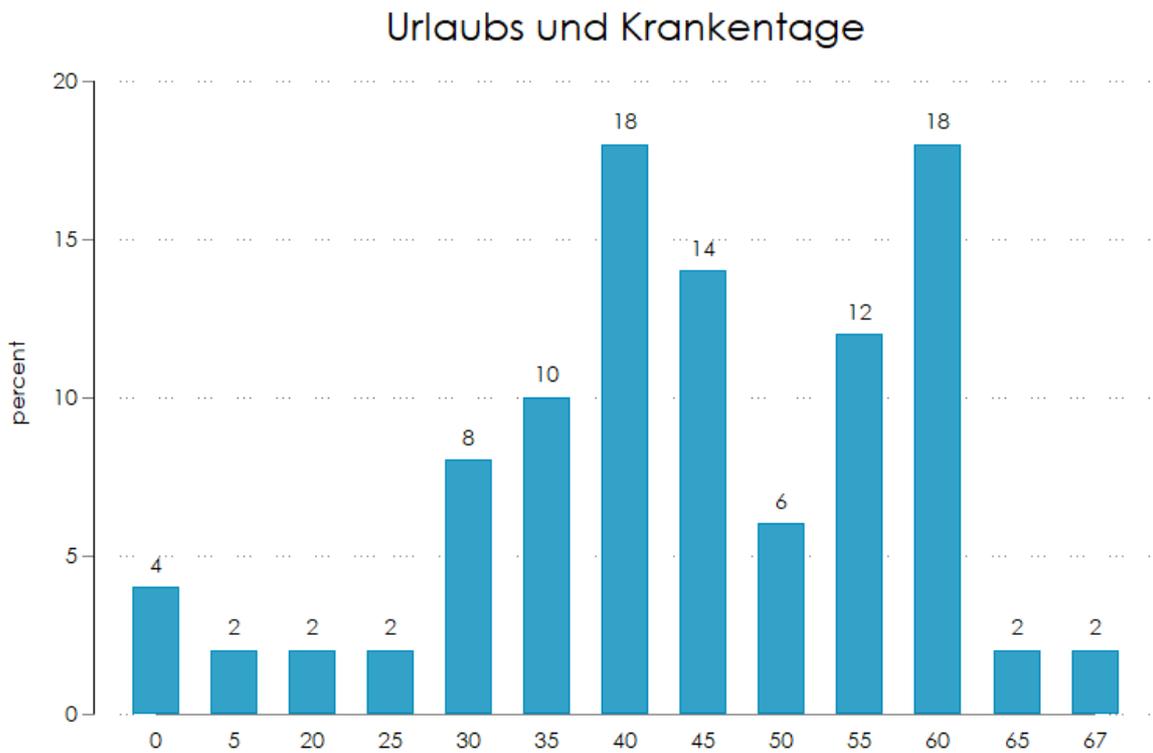


Abbildung 33: Urlaubs und Krankentage



Fasst man die Verteilungen der angegebenen numerischen Werte der Gruppe, deren betreuungsfreie Tage in Urlaubs- und Krankentage unterteilt werden, mit denen zusammen, bei denen die Tage nicht unterteilt werden, ergibt sich folgendes Bild (Abbildung 34). Am häufigsten wurde angegeben, dass 30 beziehungsweise bis zu 30 Tagen finanziert werden. Aus den 82 verwendbaren Angaben konnte ein arithmetisches Mittel von bezahlten betreuungsfreien Tagen in Höhe von 37,40 Tagen berechnet werden.

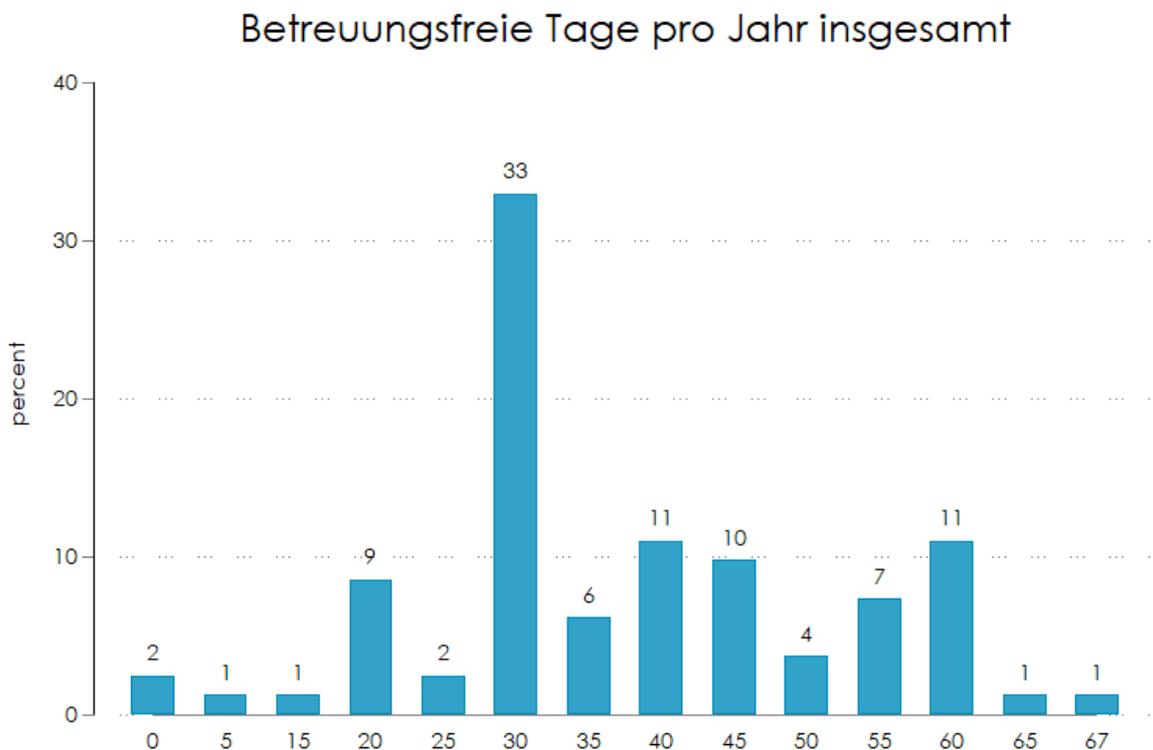


Abbildung 34: Betreuungsfreie Tage pro Jahr insgesamt

Die jeweils zwölf beziehungsweise elf Bezirke mit den wenigsten sowie meisten betreuungsfreien Tagen finden sich in Tabelle 10. Im Vergleich zu den zwei Bezirken ohne betreuungsfreie Tage *Bielefeld* und *Aachen*, stehen den beiden Bezirken *Kreis Herford (Spenge)* und *Kreis Borken (Rhede)* 67 beziehungsweise 65 Tage zur Verfügung.

In diesem Kontext soll Mülheim an der Ruhr gesondert erwähnt werden. Die betreuungsfreien Tage befinden sich nicht nur am unteren Ende der Verteilung, auch die Bezahlungsmodalitäten sind nachteilhaft. So bekommen KTPP in Mülheim an der Ruhr die laufende Geldleistung pro Monat nur für 4 Wochen,



statt wie in anderen Jugendamtsbezirken üblich für 4,33 Wochen, bezahlt. Pro Monat fehlen einer Mülheimer KTPP somit 0,33 Wochen Bezahlung im Vergleich zu KTPP in anderen Jugendamtsbezirken.

WENIGSTE BETREUUNGSFREIE TAGE		MEISTE BETREUUNGSFREIE TAGE	
Bielefeld	0	Siegburg	60
Aachen	0	Düsseldorf	60
Bad Salzuflen	5	Heiligenhaus	60
Lemgo	20	Kevelaer	60
Mülheim an der Ruhr	20	Kreis Paderborn	60
Iserlohn	20	Bornheim	60
Lage	20	Beckum	60
Dinslaken	20	Wesseling	60
Duisburg	20	Marl	60
Mönchengladbach	20	Kreis Borken	65
Hürth & Wipperfürth	25	Kreis Herford	67

Tabelle 10: Bezirke mit den wenigsten und meisten betreuungsfreien Tagen

In Tabelle 11 sind die Fälle abgetragen, in denen keine klare Obergrenze für betreuungsfreie Tage festgelegt wurde. Beispielsweise besteht in *Herten* ein Anspruch auf 20 Urlaubstage sowie unbegrenzt viele Krankheitstage, wobei der Ausfall nur jeweils 20 Tage am Stück auftreten darf. In *Lüdenscheid* hingegen wird nicht zwischen Urlaubs- und Krankentagen unterschieden und die Anzahl bezahlter betreuungsfreier Tage am Stück beläuft sich in diesem Fall auf jeweils 15 Tage. Sofern Arbeitstage dazwischenliegen, dürfen diese 15 Tage am Stück pro Jahr beliebig oft genommen werden, sofern für die Eltern vereinbar.

SONDERFÄLLE BEI BETREUUNGSFREIEN TAGEN (URLAUBS- UND KRANKENTAGE)	
Herten	über 40 (20 + unbegrenzt bis zu 20 am Stück)
Overath	über 45 (25 + unbegrenzt bis zu 20 am Stück)
Ibbenbüren	über 55 (25 + unbegrenzt bis zu 30 am Stück)
Rheinbach	über 55 (25 + unbegrenzt bis zu 30 am Stück)
Rheine	über 55 (25 + unbegrenzt bis zu 30 am Stück)
Lüdenscheid	unbegrenzt, gedeckelt auf 15 am Stück

Tabelle 11: Sonderfälle bei betreuungsfreien Tagen



Wie aus dem vorangegangenen Kapitel hervorgegangen sein sollte, gibt es hinsichtlich der *Ausgestaltung bezahlter Ausfalltage* zwischen den *Jugendamtsbezirken* deutliche Unterschiede. Zum einen gibt es Bezirke, die keinerlei Bezahlung erhalten, zum anderen gibt es Modelle, in denen die betreuungsfreien Tage nicht aufgeteilt werden sowie solche, in denen sie in beispielsweise Urlaubs- und Krankentage unterteilt werden. Auch die Anzahl bezahlter Ausfalltage unterscheidet sich zwischen den Jugendamtsbezirken deutlich. Diese variierte zwischen null und 67 Tagen.



4.3.5. Leistungshöhe nach betreuungsfreien Tagen

Über die univariate Auswertung hinaus wurden Zusammenhänge zwischen der mittleren *Geldleistung* und den *betreuungsfreien Tagen insgesamt* untersucht. Betrachtet man Abbildung 35 fällt vor allem der Wert 360 Cent *Geldleistung* bei 15 *betreuungsfreien Tagen* auf. Hinter dieser Angabe verbirgt sich der Bezirk *Lüdenscheid*. Den höchsten mittleren Leistungswert von 5,80€ sowie die meisten betreuungsfreien Tage von 67 vereint der *Kreis Herford* auf sich. Der zweit höchste Wert beträgt 5,51€, welcher die mittlere Leistung für Bezirke abbildet, die keinerlei betreuungsfreie Tage vergütet bekommen.

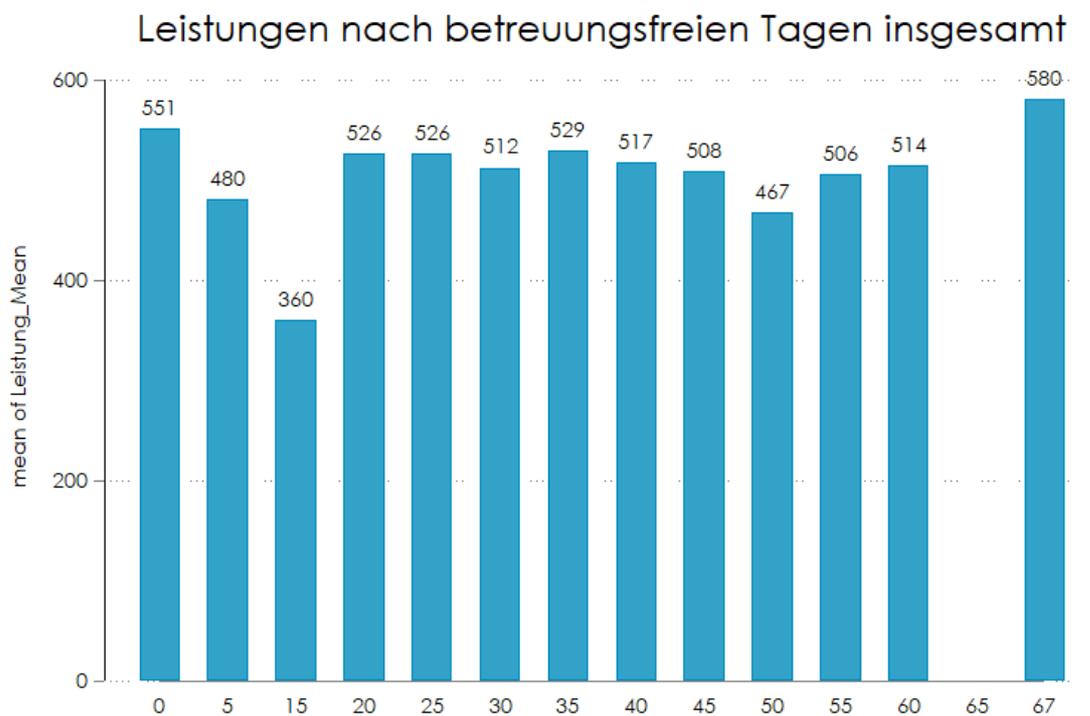


Abbildung 35: Leistungen nach betreuungsfreien Tagen insgesamt

Ausgehend von den vorgestellten Ergebnissen kann ein *linearer Zusammenhang* zwischen der Höhe der Leistungen und der Höhe bezahlter *Ausfalltage* nicht belegt werden. Unterschiede zwischen den Gruppen gibt es hingegen sehr wohl.



4.4. Rahmenbedingungen für Sorgeberechtigte

Über die bereits vorgestellten finanziellen Aspekte, die sich primär auf die KTPP beziehen, hinaus sollen im folgenden Kapitel 4.4. die Rahmenbedingungen für Sorgeberechtigte thematisiert werden.

4.4.1. Finanzielle Rahmenbedingungen

Zu Beginn wurde gefragt, ob *Sorgeberechtigte für die Betreuung in KTP einen Elternbeitrag zahlen*. Dies traf lediglich für den Bezirk Aachen nicht zu.

Tabelle 12 zeigt die Antworten auf die Frage „*Wie wird der Elternbeitrag berechnet?*“. Es gab neun verschiedene Antwortkategorien, wobei die Kategorie „*Beiträge gestaffelt nach Einkommen der Sorgeberechtigten, Beiträge gestaffelt nach Alter der Kinder, Beiträge gestaffelt nach Betreuungsstunden/ Stundenkorridore*“ von 46,6% der Befragten ausgewählt wurde.

	Häufigkeit	Prozent
Beiträge gestaffelt nach Einkommen der Sorgeberechtigten, Beiträge gestaffelt nach Alter der Kinde, Beiträge gestaffelt nach Betreuungsstunden/ Stundenkorridore	41	46,6
Beiträge gestaffelt nach Einkommen der Sorgeberechtigten, Beiträge gestaffelt nach Betreuungsstunden/ Stundenkorridore	20	22,7
Beiträge gestaffelt nach Einkommen der Sorgeberechtigten	8	9,1
Beiträge gestaffelt nach Betreuungsstunden stundengenau, Beiträge gestaffelt nach Einkommen der Sorgeberechtigten, Beiträge gestaffelt nach Alter der Kinder	7	8,0
Beiträge gestaffelt nach Einkommen der Sorgeberechtigten, Beiträge gestaffelt nach Alter der Kinder	5	5,7
Beiträge gestaffelt nach Betreuungsstunden stundengenau, Beiträge gestaffelt nach Einkommen der Sorgeberechtigten	4	4,5



Beiträge gestaffelt nach Betreuungsstunden stundengenau, Beiträge gestaffelt nach Einkommen der Sorgeberechtigten, Beiträge gestaffelt nach Betreuungsstunden/Stundenkorridore	1	1,1
Beiträge gestaffelt nach Betreuungsstunden/Stundenkorridore	1	1,1

Tabelle 12: Berechnung des Elternbeitrags

Wie in Abbildung 36 klar erkennbar ist, bejahte die deutliche Mehrheit von 75% der Befragten die Frage „Ist die Höhe des Elternbeitrages für Betreuung in KTP identisch mit dem Elternbeitrag für Betreuung in Kindertagesstätten?“. Ausgehend hiervon kann davon ausgegangen werden, dass in 25% der Befragungsbezirke die Höhe des Elternbeitrags für die Betreuung in KTP von der für die Betreuung in der KiTa abweicht. Dies entspricht der Empfehlung im KiBiz § 51 Absatz 4 „Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen“ nicht.

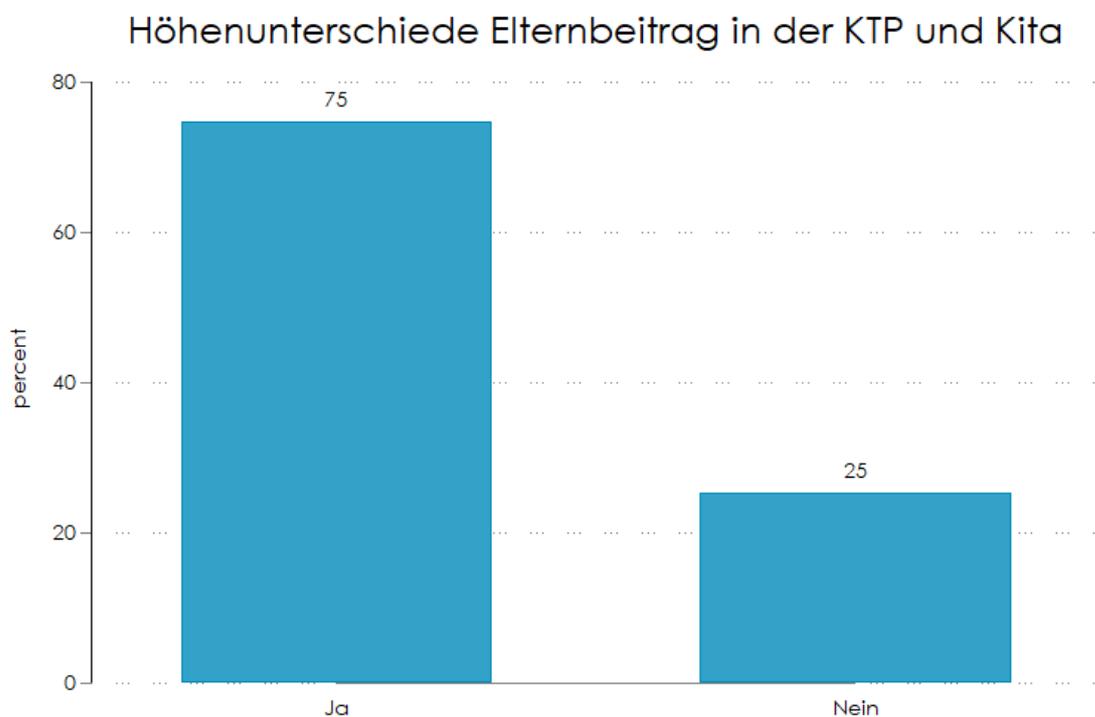


Abbildung 36: Höhenunterschiede Elternbeitrag in der KTP und KiTa



Ausgehend von der vorherigen Frage wurde erhoben, ob der *Elternbeitrag für Kinder in KTP höher oder niedriger im Vergleich zu Elternbeiträgen in Kindertagesstätten für dieselbe Altersgruppe ist*. Die Antworten der 22 Befragten, die in der vorherigen Frage mit „Nein“ geantwortet hatten, finden sich in Tabelle 13. Während zehn Auskunftspersonen angaben, dass der *Elternbeitrag niedriger in KTP für Kinder sei, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zudem niedriger in KTP für Kinder nach dem 2. Geburtstag* machten fünf die Angabe, dass dieser *für alle Kinder in KTP höher sei*.

	Häufigkeit	Prozent
Niedriger in KTP für Kinder, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Niedriger in KTP für Kinder nach dem 2. Geburtstag	10	11,4
Höher in KTP für Kinder, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Höher in KTP für Kinder nach dem 2. Geburtstag	5	5,7
Niedriger in KTP für Kinder, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Höher in KTP für Kinder nach dem 2. Geburtstag	3	3,4
Höher in KTP für Kinder nach dem 2. Geburtstag	1	1,1
Höher in KTP für Kinder, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	1	1,1
Höher in KTP für Kinder, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Niedriger in KTP für Kinder, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Höher in KTP für Kinder nach dem 2. Geburtstag, Niedriger in KTP für Kinder nach dem 2. Geburtstag	1	1,1
Niedriger in KTP für Kinder, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	1	1,1

Tabelle 13: Unterschied Elternbeitrag KTP und KiTa

Die Antworten auf die Frage *„Zahlen Sorgeberechtigte bei Betreuung von mehr als einem Kind einen reduzierten Elternbeitrag?“* finden sich in Tabelle 14. 42 Befragte wählten die Antwort *„Ja, auch bei unterschiedlichen Betreuungsformen (KTP/KiTa/OGATA)“*, gefolgt von 12 Befragten die zusätzlich hierzu auch die Angabe *„Ja, aber nur innerhalb der Kommune/des Kreises“* auswählten.



	Häufigkeit	Prozent
Ja, auch bei unterschiedlichen Betreuungsformen (KTP/KiTa/OGATA)	42	47,7
Ja, auch bei unterschiedlichen Betreuungsformen (KTP/KiTa/OGATA), Ja, aber nur innerhalb der Kommune/des Kreises	12	13,6
Ja, aber nur bei KTP und KiTa	11	12,5
Ja, aber nur bei KTP und KiTa, Ja, aber nur innerhalb der Kommune/des Kreises	10	11,4
Ja, aber nur innerhalb der Kommune/des Kreises	5	5,7
Nein, es gibt keine Geschwisterregelung	2	2,3
Es werden in der Kommune/im Kreis generell keine Elternbeiträge erhoben	1	1,1
Ja, aber nur innerhalb der Kommune/des Kreises, Ja, aber nur, wenn unterschiedliche Kommunen/Kreise involviert sind	1	1,1
Ja, auch bei unterschiedlichen Betreuungsformen (KTP/KiTa/OGATA), Ja, aber nur, wenn unterschiedliche Kommunen/Kreise involviert sind	1	1,1
2 Kinder in Betreuung, der günstigere Beitrag wird erlassen Geschwisterregelung	1	1,1
das teure Kind wird berechnet	1	1,1
Nein, Bei mehr als einem Kind wird der höhere Betrag als Elternbeitrag geltend gemacht	1	1,1

Tabelle 14: Reduktion des Elternbeitrags bei mehreren Kindern

Eine Auflistung der Antworten auf die Frage „Um welchen Betrag reduziert sich der Elternbeitrag bei betreuten Geschwisterkindern?“ findet sich in Tabelle 15. Über 60% der Befragten wählten die Angabe „Der Elternbeitrag wird grundsätzlich nur für ein Kind in Betreuung erhoben, alle weiteren Kinder sind vom Beitrag befreit“. Die Angaben der verbleibenden Auskunftspersonen verteilen sich auf 22 weitere Kategorien, was ein Indikator für die unterschiedliche Handhabung der Berechnung des Elternbeitrags bei Mitbetreuung von Geschwisterkindern in den Bezirken ist.

	Häufigkeit	Prozent
Der Elternbeitrag wird grundsätzlich nur für ein Kind in Betreuung erhoben, alle weiteren Kinder sind vom Beitrag befreit	56	63,6
Der Elternbeitrag für ein Kind wird in voller Höhe, für das 2. Kind in halber Höhe berechnet (weitere Kinder sind beitragsfrei)	4	4,5



Der "Geschwisterbonus" fällt von Familie zu Familie unterschiedlich aus, abhängig vom Einkommen der Eltern	2	2,3
Der Elternbeitrag für ein Kind wird in voller Höhe, für weitere Kinder in halber Höhe berechnet	1	1,1
Sonstiges	1	1,1
(1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben (Geschwisterbefreiung). Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Sofern und solange ein Kind entsprechend § 2 Abs. 4 dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit ist, wird für die weiteren Kinder ebenfalls kein Beitrag erhoben. (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).	1	1,1
1. Kind = 100% Beitrag; 2. Kind und jedes weitere 25% Beitrag	1	1,1
1. Kind zahlt 100%, alle weiteren Kinder 25%	1	1,1
1. Kind voll, 2. Kind 1/3, 3. Kind u. weiter frei jedoch immer der höchste Betrag	1	1,1
62,5% für die ersten beiden Kinder	1	1,1
beim 2. Kind wird das hälftige Elterneinkommen zu Grunde gelegt	1	1,1
das günstigere Kind zahlt nur noch 25 %	1	1,1
Der Betreuungsplatz (KTP/KiTa/OGS) für den der höchste Elternbeitrag erhoben wird, muss gezahlt werden. Die günstigeren Geschwister-Plätze sind dann Beitragsfrei. Ist ein KiTa-Kind im Beitragsfreien letzten KiTa-Jahr, wird das Geschwisterkind auch nicht berechnet. Bei ergänzenden Betreuungsverträgen (z.B. KiTa+KTP für ein Kind) müssen die Elternbeiträge nebeneinander geleistet werden	1	1,1
Der höchste Betreuungsbetrag wird voll gezahlt. Für das zweite Kind wird der Betrag um 1/3 ermäßigt. Beträge für ein drittes und weitere Kinder entfallen.	1	1,1
der höhere Betrag ist zu zahlen	1	1,1



Ein Kind zahlt voll, 2. Kind ist um 75 % ermäßigt	1	1,1
für das 2te Kind 25%	1	1,1
Geschwister in KiTa oder KTP sind beitragsfrei / Geschwister in OGATA zahlen halben Beitrag	1	1,1
Geschwisterbonus sind 60% von dem Elternbeitrag	1	1,1
Günstigeres Kind ist beitragsfrei	1	1,1
Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, die Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege in Anspruch, wird der nach Abs. (1) für jedes Kind ermittelte Beitrag durch die Anzahl der insgesamt betreuten Kinder oder Familie dividiert. Kinder, die gleichzeitig in der OGS betreut werden, sind mitzuzählen.	1	1,1
Nur das teuerste Kind muss bezahlt werden	1	1,1

Tabelle 15: Betrag der Reduktion bei mehreren Kindern

Zusätzlich zu den kategorialen Variablen wurden die Antworten auf die Frage, wie hoch der *maximale Elternbeitrag* ist, als numerische Werte erfasst. Ausgehend von 82 Angaben konnte ein mittlerer Maximalwert in Höhe von 549,57€ ermittelt werden. In Tabelle 16 sind jeweils die drei Bezirke mit den niedrigsten sowie höchsten Maximalbeiträgen aufgeführt. Aus dieser ergibt sich, dass der Maximalbeitrag von 264€ bis hin zu 990€ reicht, was einer Differenz von 726€ entspricht. Allerdings ist bei der Weiterverwendung der Zahlen Vorsicht geboten, da vermutet werden muss, dass nicht alle Befragten den Begriff „Maximalbeitrag“ gleich interpretiert und entsprechend geantwortet haben.

BEZIRKE MIT NIEDRIGSTEM MAX. BEITRAG		BEZIRKE MIT HÖCHSTEM MAX. BEITRAG	
Langenfeld	264	Halter am See	880
Iserlohn	280	Mülheim a. d. R.	980
Ennepe-Ruhr-Kreis	293	Marl	990

Tabelle 16: Bezirke mit den niedrigsten und höchsten maximalen Elternbeiträgen



Die ermittelten numerischen Maximalbeiträge wurden darüber hinaus dazu verwendet, um eventuelle *Zusammenhänge mit der Einwohnerzahl* der Bezirke zu untersuchen. Die Ergebnisse dessen sind in Abbildung 37 dargestellt. Während der mittlere Maximalbeitrag in Bezirken mit eher großer 547€ sowie sehr großer Einwohnerzahl bei jeweils 551€ liegt, konnte für das Viertel der Bezirke in Gebieten mit sehr niedriger Einwohnerzahl ein Wert von 531€ ermittelt werden. Dieser steht im Kontrast zu dem mittleren Maximalbeitrag in Bezirken mit eher niedriger Einwohnerzahl, für die sich ein mittlerer Beitrag von 573€ ergab.

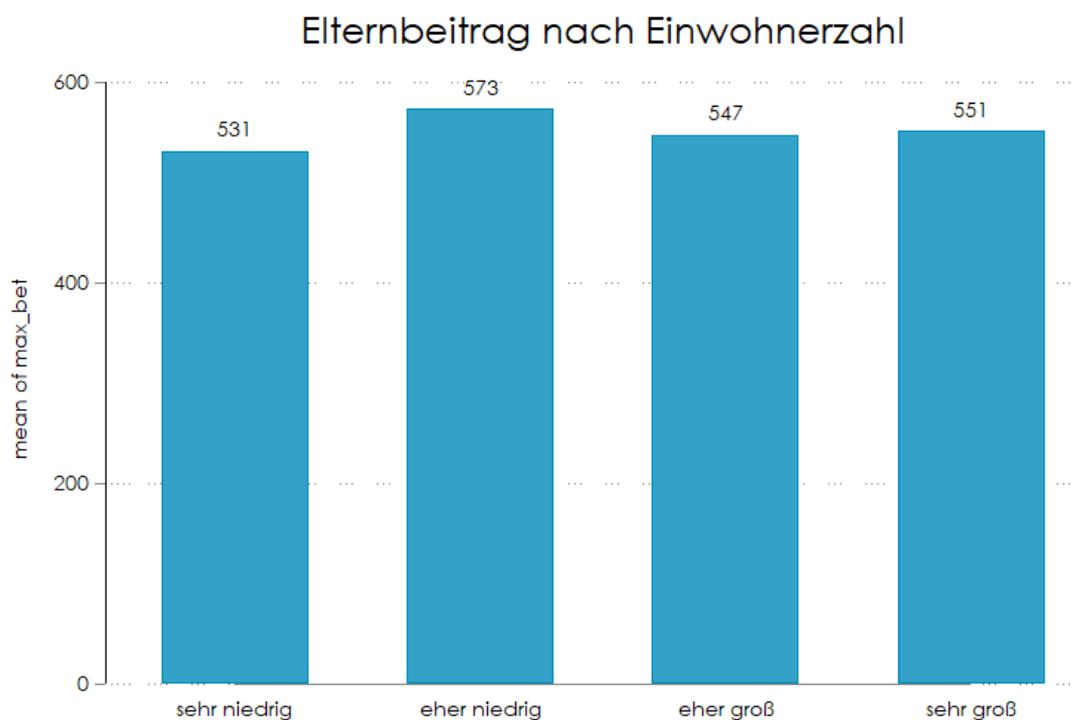


Abbildung 37: Elternbeitrag nach Einwohnerzahl



Außerdem wurde ein möglicher Zusammenhang zwischen den maximalen Elternbeiträgen sowie der mittleren Leistungshöhe untersucht. Abbildung 38 zeigt einen Scatterplot mit entsprechender Trendlinie. In Anbetracht der negativen Steigung der Geraden kann gesagt werden, dass sich der Trend abzeichnet, dass mit steigender mittlerer Geldleistung der Maximalbeitrag für Eltern sinkt.

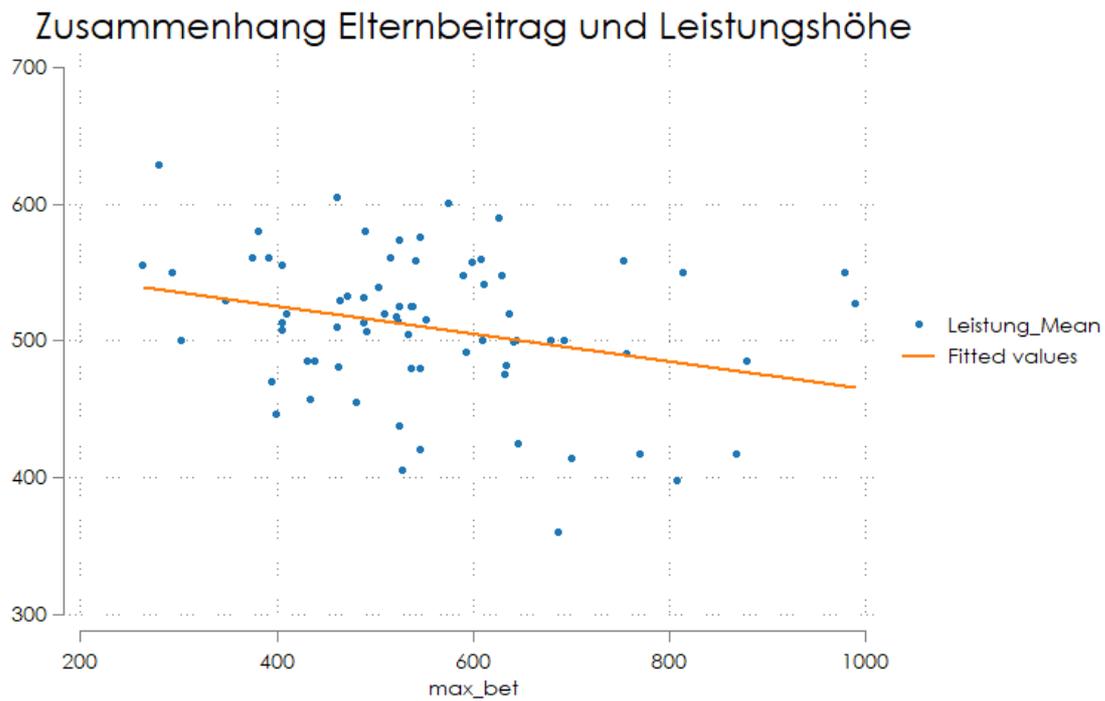


Abbildung 38: Zusammenhang Elternbeitrag und Leistungshöhe



4.4.2. Sonstige Rahmenbedingungen

Abschließend wurde der Frage nachgegangen, ob *Sorgeberechtigte gemäß § 11 Absatz 2 KiBiz die Möglichkeit haben, ihre Interessen im Bereich der KTP durch eine offizielle Wahl von Vertreter*innen im Jugendamtselternbeirat der Stadt zu vertreten* (Abbildung 39). In den meisten Befragungsbezirken gibt es diese Möglichkeit *nicht*. In 27% der Bezirke ist dies hingegen *möglich* und in 26% befindet sich dieses Partizipationsmittel der Sorgeberechtigten *in Planung*.

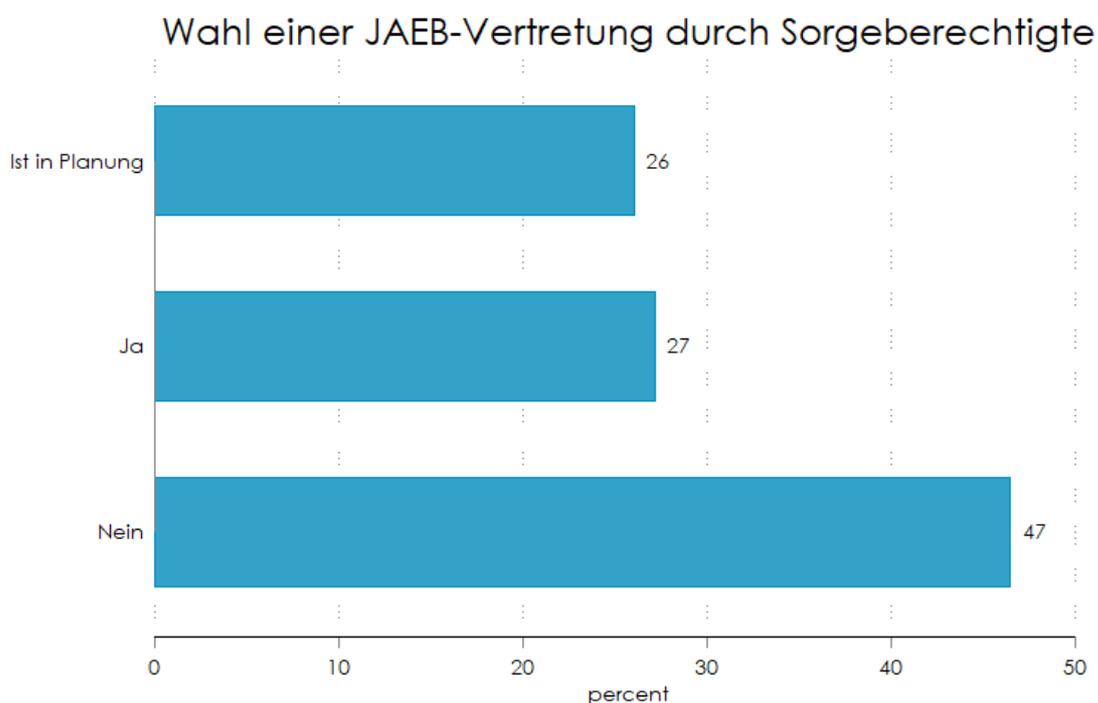


Abbildung 39: Wahl einer JAEB-Vertretung durch Sorgeberechtigte

Wie in Kapitel 4.4. erörtert wurde, unterscheiden sich auch die *Rahmenbedingungen für Sorgeberechtigte* zwischen den Befragungsbezirken. Diese Unterschiede zeigen sich in Bezug auf die Berechnung des *Elternbeitrages*, den *Unterschieden zwischen den KTP- und KiTa-Beiträgen*, der *Reduktion der Beiträge bei Mitbetreuung eines Geschwisterkindes*, der *maximalen Höhe der Elternbeiträge* sowie der *Möglichkeit der Wahl einer Vertretung in den Jugendamtsbeirat*.



4.5. Vernetzung und Beratung

Ob der Jugendamtsbezirk seinen gesetzlichen Pflichten zur Unterstützung von kollegialen Zusammenschlüssen nachkommt, wird im folgenden Kapitel untersucht.

4.5.1. Auskunft und Erreichbarkeit der Fachberatungen

Wer in der *Kommune/im Kreis Ansprechpartner für KTP* ist, kann in Tabelle 17 eingesehen werden. Für 64 der 88 Befragungsbezirke ist dies das *Jugendamt*. Weitere Ansprechpartner sind unter anderem *freie Träger* wie Tagesbetreuungsvereine oder aber *sonstige Träger* wie die AWO, die Caritas oder die Diakonie.

	Häufigkeit	Prozent
Jugendamt	64	72,7
Jugendamt, Tageselternverein	4	4,5
Freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe: 6 freie Träger	1	1,1
Freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Familiäre Tagesbetreuung e.V.	1	1,1
Jugendamt, Freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe: CSE, VAMV, DW, AWO (Fachverbände)	1	1,1
Jugendamt, Freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Netzwerk Kinderbetreuung	1	1,1
Jugendamt, Freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe: SKF	1	1,1
Jugendamt, Freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Tagesmütternetz e.V.	1	1,1
Jugendamt, Freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe: versch. Fachberatungen	1	1,1
Jugendamt, sonstiger Träger: AWO lifebalance	1	1,1
Jugendamt, sonstiger Träger: Caritas	1	1,1
Jugendamt, sonstiger Träger: Diakonie	1	1,1
Jugendamt, sonstiger Träger: Droste Haus	1	1,1
Jugendamt, sonstiger Träger: Fachberatung	1	1,1
Jugendamt, sonstiger Träger: Kindertagespflege Verein Hürth e.V.	1	1,1
Jugendamt, sonstiger Träger: Kindertagespflegevermittlerin (örtlichen Vermittlungsstelle für Kindertagespflege/ Familienzentrum	1	1,1



Jugendamt, sonstiger Träger: Kontaktstelle Kindertagespflege Köln	1	1,1
Jugendamt, sonstiger Träger: SKF	1	1,1
Jugendamt, sonstiger Träger: Tagesmütternetz	1	1,1
Jugendamt, Tageselternverein, Freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe	1	1,1
Jugendamt, Tageselternverein, sonstiger Träger: SKF Dülmen e.V.	1	1,1
sonstiger Träger: AWO	1	1,1

Tabelle 17: Ansprechpartner für KTP

Zudem stehen in 89% der Befragungsbezirke *Ansprechpartner*innen ausschließlich für KTP* zur Verfügung (Abbildung 40).

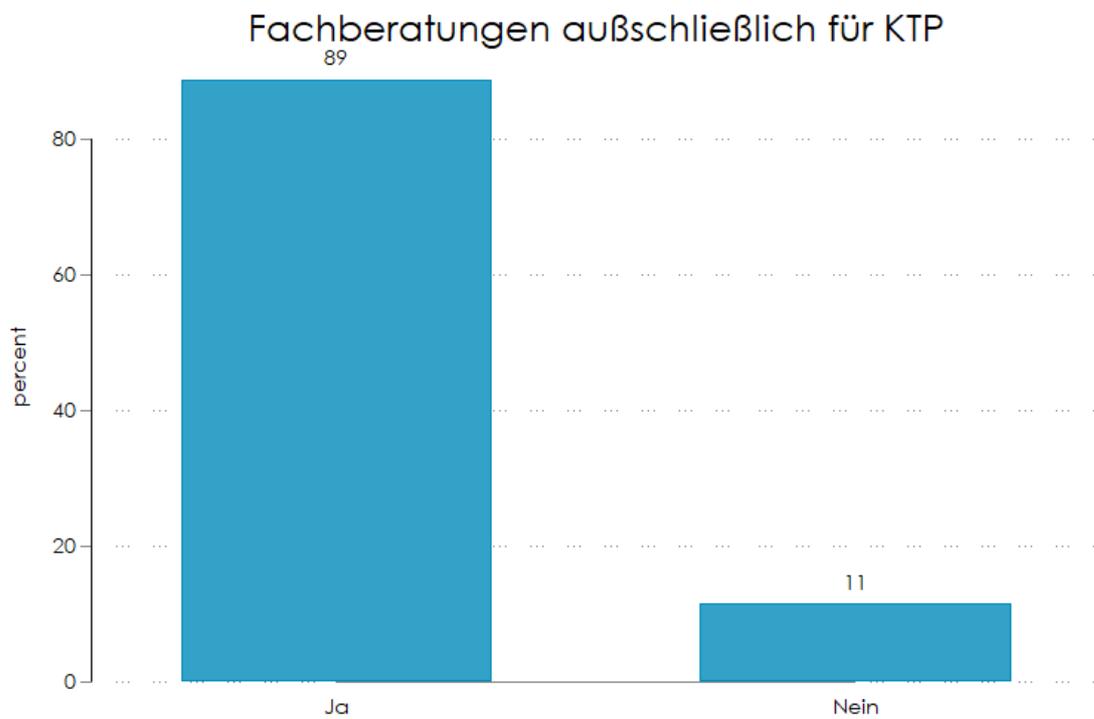


Abbildung 40: Fachberatungen ausschließlich für KTP



Auch die Anzahl der Vollzeit Fachberatungen in der Kommune/im Kreis, die den KTPP zur Verfügung stehen, wurde erhoben (Abbildung 41). Am häufigsten waren dies mit 26% bis zu zwei und bei 24% bis zu eine. 14% der Befragungsbezirke gaben an, bis zu drei Vollzeit Fachberatungsstellen zur Verfügung zu haben.

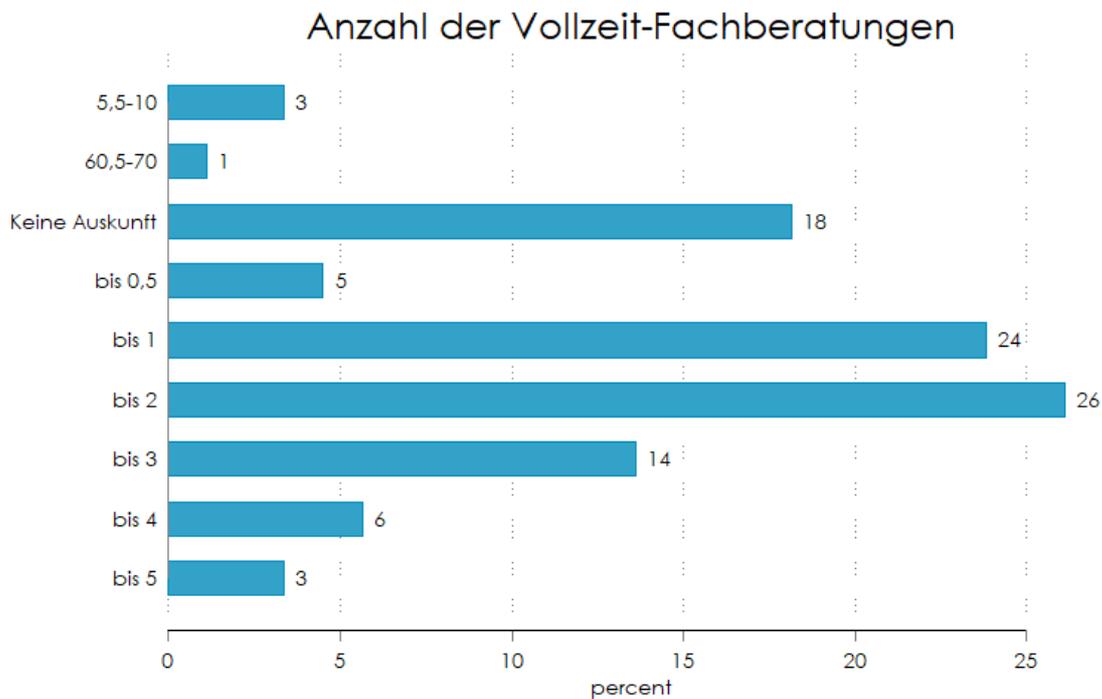


Abbildung 41: Anzahl der Vollzeit-Fachberatungen

Auch wurde erfragt, wie sich die Beratungsbedingungen seit August 2020 verändert haben. Hierzu wurde die folgende Fragen im Zuge der Umfrage gestellt: „Wurden im Kreis/in der Kommune seit Inkrafttreten des neuen KiBiz ab 01.08.20 neue Fachberatungsstellen für Kindertagespflege geschaffen“?

In neun der 88 Befragungsbezirke wurden seitdem neue Fachberatungsstellen geschaffen, während in 69% keine Änderung seit Inkrafttreten der neuen KiBiz-Verordnung eintrat (Abbildung 42). Für 19 Befragungsbezirke konnte keine Auskunft diesbezüglich eingeholt werden. Wenn „Keine Auskunft“ angegeben wurde, bezieht sich dies in diesem Unterkapitel darauf, dass die Fachberatungen keine Auskunft erteilen wollten.



Zudem wurden diejenigen die angegeben hatten, dass neue Stellen geschaffen wurden, gefragt, wie viele *Fachberatungsstellen* für *Kindertagespflege* seit dem 01.08.20 in der Kommune/im Kreis geschaffen wurden. Vier von diesen gaben an, dass eine *halbe Stelle* geschaffen wurde, weitere vier, dass eine *volle Stelle* neu entstanden ist und eine weitere machte die Aussage, dass das Jugendamt hierzu *keine Auskunft* erteilen wollte.

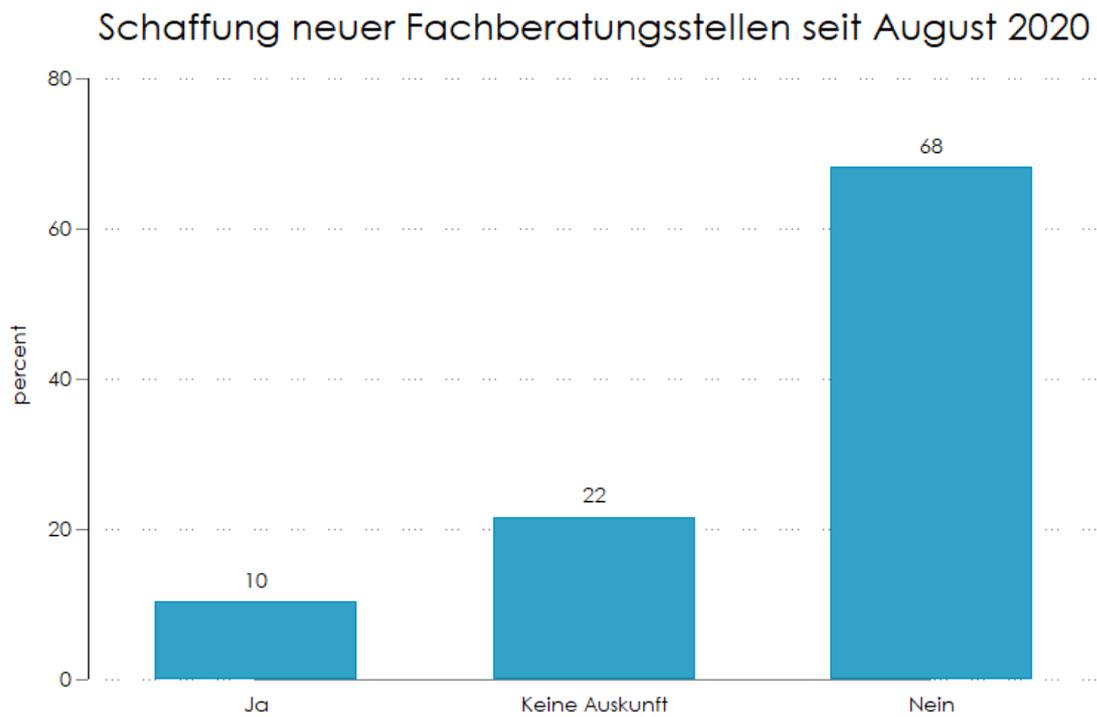


Abbildung 42: Schaffung neuer Fachberatungsstellen seit August 2020



Auf die Frage „Wie zügig werden Anträge/Änderungsanträge der Sorgeberechtigten auf Förderung in KTP bearbeitet?“ antworteten 68% mit „Innerhalb von 4 Wochen“ (Abbildung 43). In 18% der Befragungsbezirke wurden Anträge innerhalb von zwei Monaten bearbeitet und in zehn innerhalb von drei Monaten.

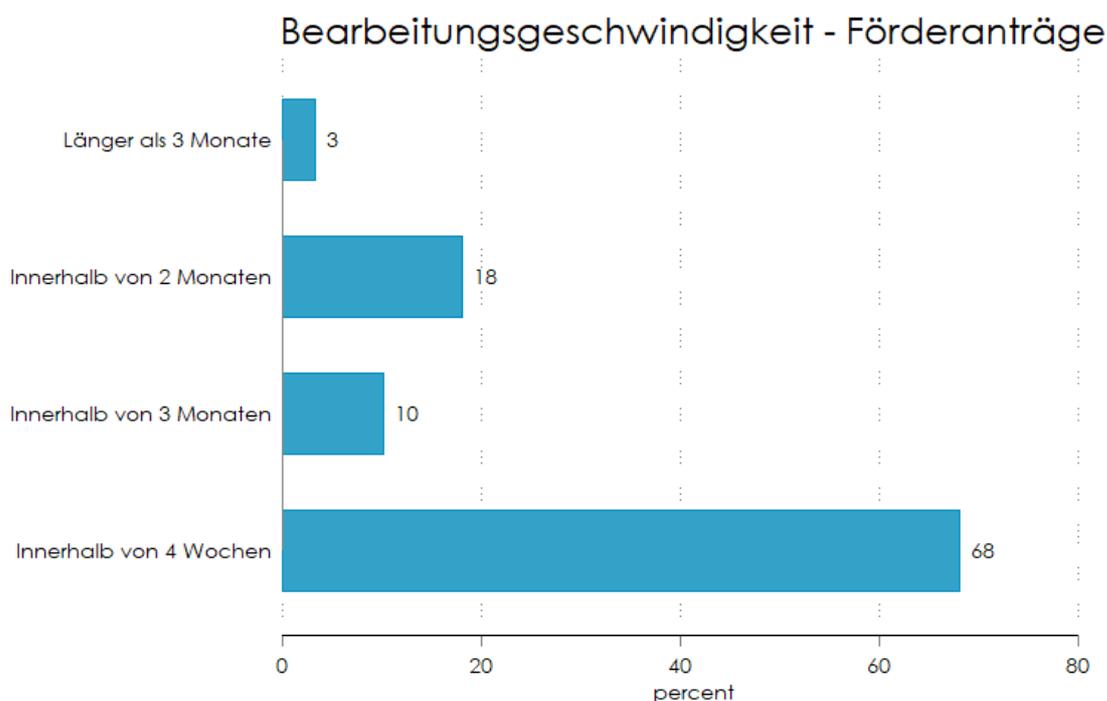


Abbildung 43: Bearbeitungsgeschwindigkeit von Förderanträgen

In Anbetracht der variierenden Angaben der Auskunftspersonen hinsichtlich ausschließlich zur Verfügung stehender *Ansprechpartner*innen*, der Anzahl der *Vollzeit-Fachberatungen* sowie der wahrgenommenen *Zügigkeit* der *Antragsbearbeitungen* der Sorgeberechtigten auf Förderung in KTP muss davon ausgegangen werden, dass die *Erreichbarkeit von Fachberatungen* rund um das Thema *Kindertagespflege für KTPP vor Ort* nicht in allen *Jugendamtsbezirken gleichermaßen gewährleistet* ist. Jedoch zeigte sich auch, dass zwischen dem 01.08.2020 und dem 01.08.2021 in neun Bezirken *neue Fachberatungsstellen* entstanden sind.



4.5.2. Vernetzung

Auf die Frage „Werden Zusammenschlüsse (Interessenvertretungen) von KTPP vor Ort befürwortet?“ antwortete eine klare Mehrheit von 89% mit „Ja“ und 11% mit „Nein“ (Abbildung 44).

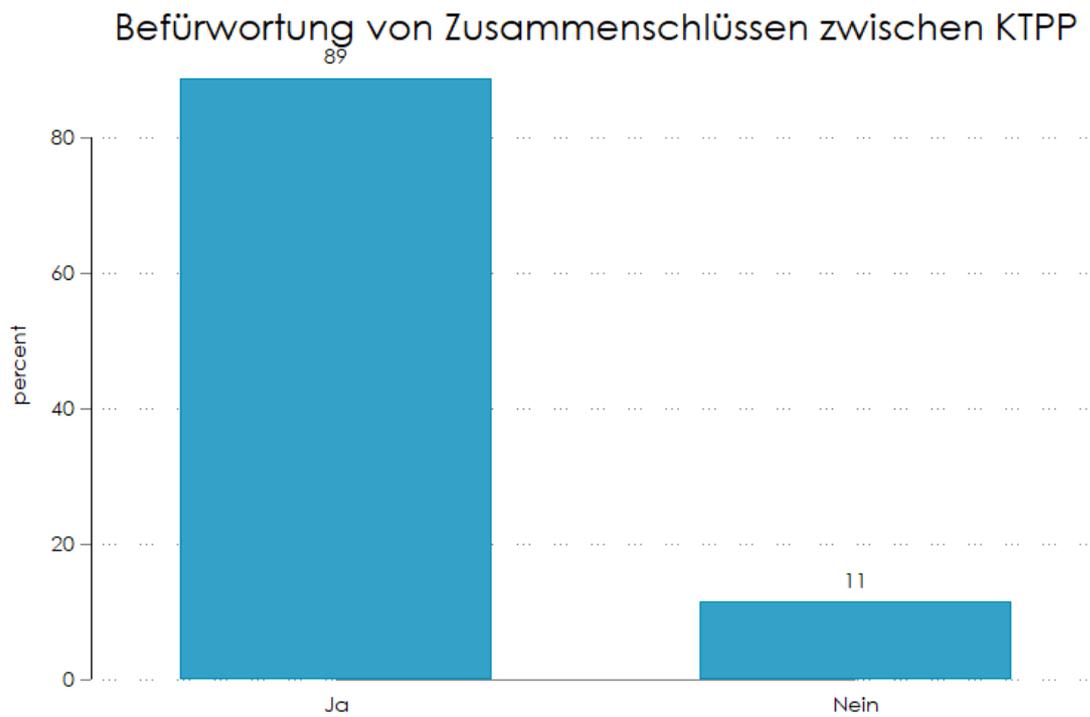


Abbildung 44: Befürwortung von Zusammenschlüssen zwischen KTPP



Zudem wurde abgefragt, ob Zusammenschlüsse in Form von Interessenvertretungen von KTPP vor Ort aktiv unterstützt werden (Abbildung 45). Am häufigsten wurde hierauf mit „Teilweise“ geantwortet, gefolgt von 27% der Befragungsbezirke, in denen keine aktive Unterstützung erfolgt. In weiteren 19% fand laut Angabe der Auskunftspersonen eine aktive Unterstützung von Interessenvertretungen statt.

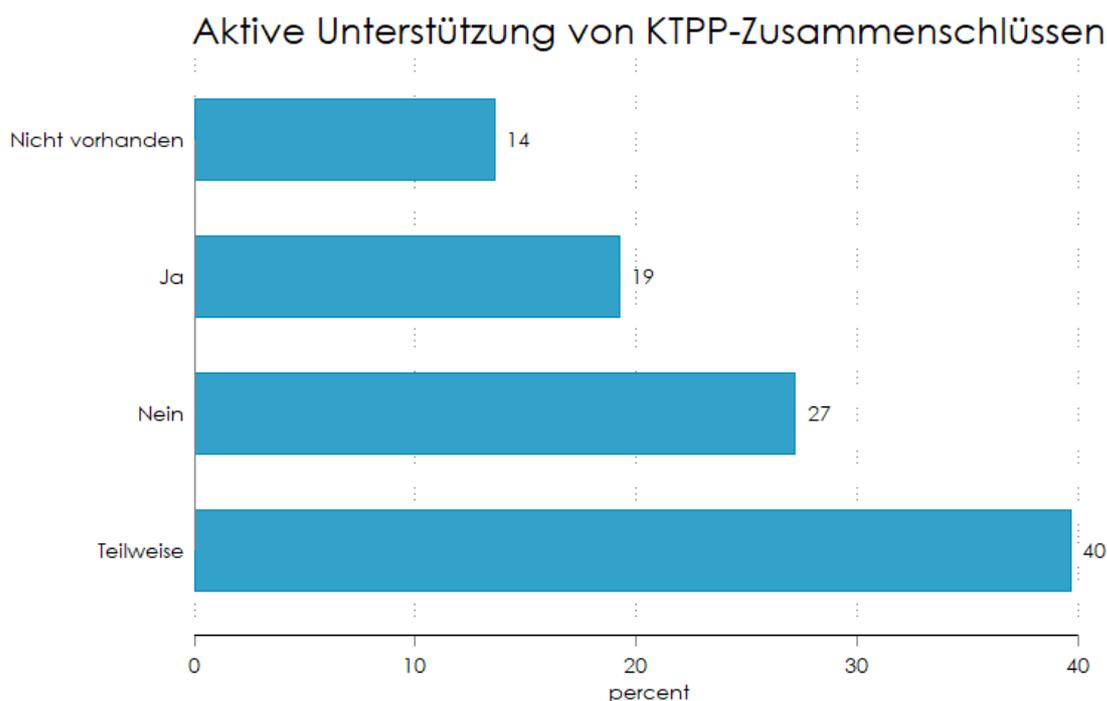


Abbildung 45: Aktive Unterstützung von KTPP-Zusammenschlüssen

Die Antworten auf die Frage, ob es in der Kommune/im Kreis Kooperationen zwischen KTP und anderen Institutionen gibt und welche dies sind, wurden in Tabelle 18 abgetragen. Die häufigste Antwort hierauf war mit 26% „Nein“, gefolgt von der Antwort „Ja, mit Familienzentren“. Weitere Kooperationen finden beispielsweise zwischen den KTP und politischen Ansprechpartnern, Vereinen, Seniorenheimen, Wohlfahrtsverbänden und Nachbarschaftszentren statt.

	Häufigkeit	Prozent
Nein	26	29,5
Ja, mit Familienzentren	25	28,4
Ja, mit Familienzentren / Ja, mit politischen Ansprechpartnern	7	8,0
Ja, mit Familienzentren / Ja, mit Vereinen vor Ort	6	6,8



Ja, mit Familienzentren / Ja, mit Vereinen vor Ort / Ja, mit politischen Ansprechpartnern	3	3,4
Ja, mit Familienzentren / Ja, mit Vereinen vor Ort / Ja, mit politischen Ansprechpartnern / Ja, mit Seniorenheimen	3	3,4
Ja, mit politischen Ansprechpartnern	2	2,3
Ja, mit Vereinen vor Ort	2	2,3
Ja, mit Familienzentren / Ja, mit politischen Ansprechpartnern / Ja, mit Seniorenheimen / Zahnarzt, Polizei und Feuerwehr	1	1,1
Ja, mit Familienzentren / Ja, mit Vereinen vor Ort / Ja, mit politischen Ansprechpartnern / Kontaktstelle Kindertagespflege Köln, Expertenrunde	1	1,1
Ja, mit Familienzentren / Ja, mit Vereinen vor Ort / mit Kindertageseinrichtungen	1	1,1
Ja, mit Familienzentren / Individuell	1	1,1
Ja, mit Familienzentren / KiTa's im Ort	1	1,1
Ja, mit Familienzentren / Mit Kindergärten	1	1,1
Ja, mit Familienzentren / Wohlfahrtsverbände (FoBis)	1	1,1
Ja, mit Familienzentren / z.B. Kreissportbund	1	1,1
Ja, mit politischen Ansprechpartnern / ist im Aufbau	1	1,1
Ja, mit politischen Ansprechpartnern / Nachbarschaftszentrum, weiteren Personen	1	1,1
Das macht jede KTOP für sich	1	1,1
dem JA nicht bekannt	1	1,1
Einzelfall	1	1,1

Tabelle 18: Kooperationen zwischen KTOP und anderen Institutionen



Mit 60% gab die Mehrheit der Befragten die Antwort „Nein“ auf die Frage „Ist ein Vertreter/eine Vertreterin der KTP der AG 78 in der Kommune/im Kreis angeschlossen?“, 24% antworteten mit „Ja“ und in weiteren 16% war keine AG 78 vorhanden (Abbildung 46).

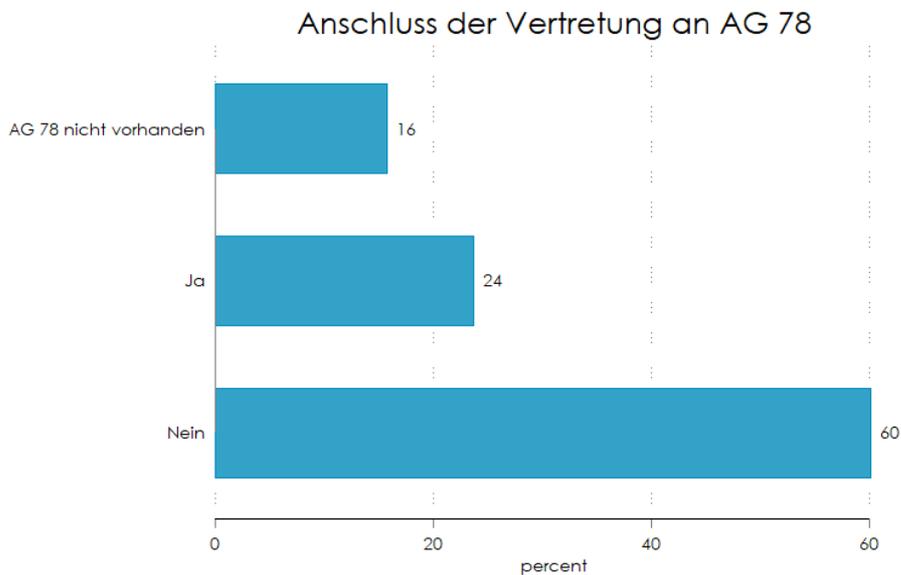


Abbildung 46: Anschluss der Vertretung an AG 78

75% verneinten, dass die KTP in der Kommune/im Kreis die Möglichkeit zur politischen Mitwirkung durch einen Sitz im Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied bekommt. In 14% der Befragungskommunen war dies hingegen der Fall und in den verbleibenden 11% befand sich dieses Mittel zur Partizipation in Planung (Abbildung 47).

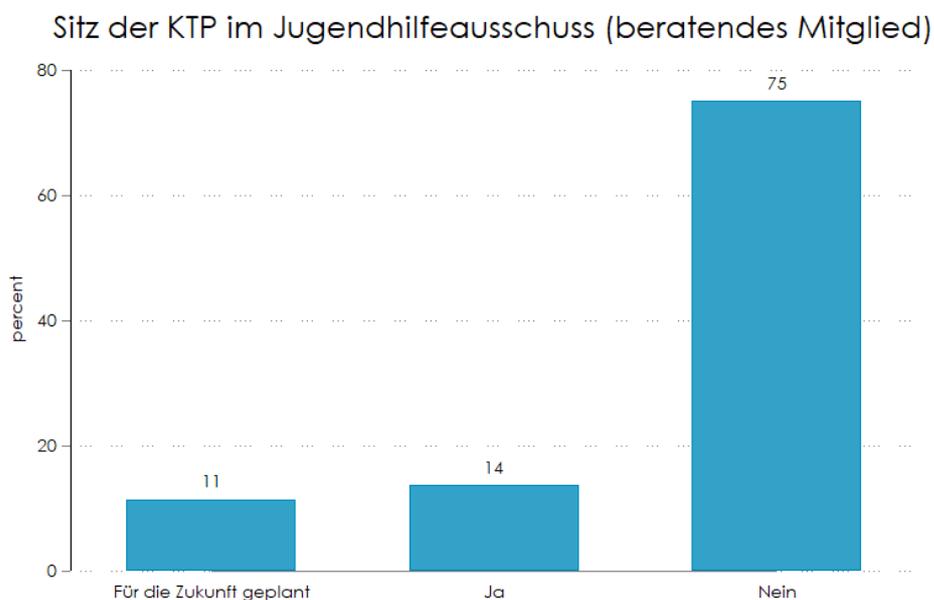


Abbildung 47: Sitz der KTP im Jugendhilfeausschuss (beratendes Mitglied)



Weiterführend wurde abgefragt, ob die KTP in der Kommune/im Kreis die Möglichkeit zur politischen Mitwirkung durch einen Sitz im Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied bekommt (Abbildung 48). Lediglich in drei Bezirken war dies der Fall und in sechs in Planung. In den übrigen Bezirken bestand diese Möglichkeit nicht.

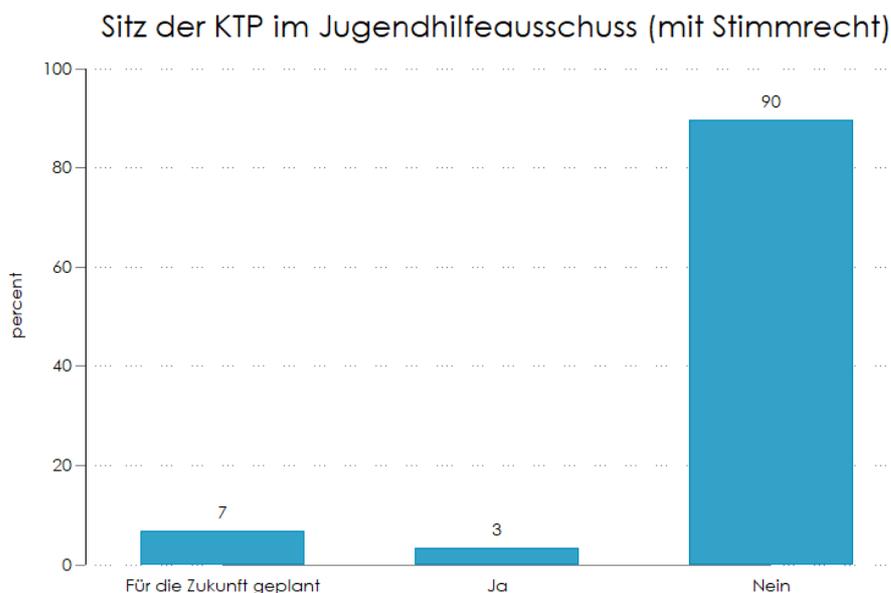


Abbildung 48: Sitz der KTP im Jugendhilfeausschuss (mit Stimmrecht)

Ausgehend von den Antworten auf die Frage „Finden Vernetzungstreffen zwischen KTPP und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe statt?“, kann davon ausgegangen werden, dass in den meisten Befragungsbezirken Vernetzungstreffen stattfinden (Abbildung 49).

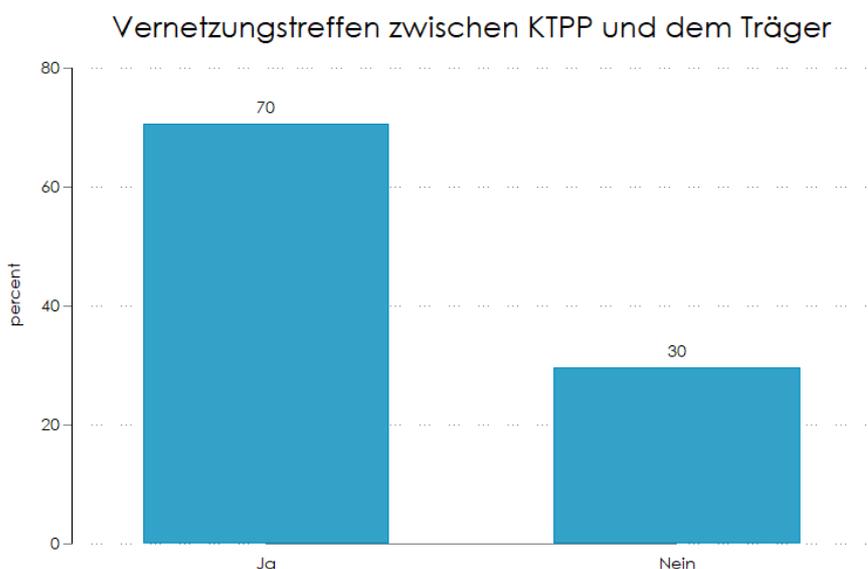


Abbildung 49: Vernetzungstreffen zwischen KTPP und dem Träger



Weniger häufig fand hingegen ein *Austausch* zwischen *KTP* und *politischen Ansprechpartner*innen* statt (Abbildung 50). In weniger als der Hälfte der Befragungsbezirke war dies der Fall.

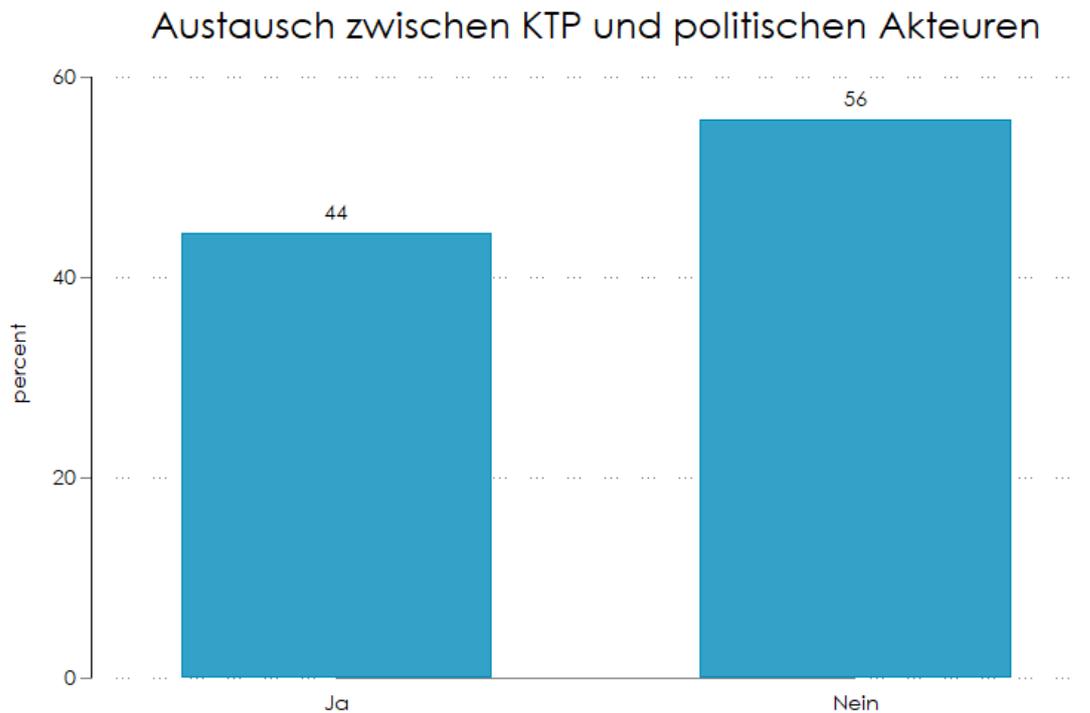


Abbildung 50: Austausch zwischen KTP und politischen Akteuren

Die soeben vorgestellten Auswertungsergebnisse zeigen auf, dass nicht in allen Befragungsbezirken in gleicher *Art* und in gleichem *Umfang* der *gesetzlichen Pflicht* nachgekommen wird, *kollegiale Zusammenschlüsse zu unterstützen*, wie es laut SGB VIII § 23 Absatz 4 Satz 3 gefordert wird. Auch das Ausmaß der *Kooperation und des Austauschs* zwischen der *KTP* mit den Trägern, politischen Ansprechpartner*innen sowie anderen Institutionen gestaltet sich je nach Jugendamtsbezirk unterschiedlich.



4.6. KiBiz Verstöße

Das folgende Kapitel widmet sich der Untersuchung der Einhaltung der KiBiz-Vorgaben zum Erhalt von Landesmitteln in Form von Kindertagespflegepauschalen.

Bevor die Auskunftspersonen diverse Fragen bezüglich der KiBiz-Verordnung beantworten sollten, wurde abgefragt, ob die teilnehmenden Jugendamtsbezirke Landeszuschüsse in Anspruch nehmen (Abbildung 51). Diese Frage beantworteten alle 88 Teilnehmer mit „Ja“.

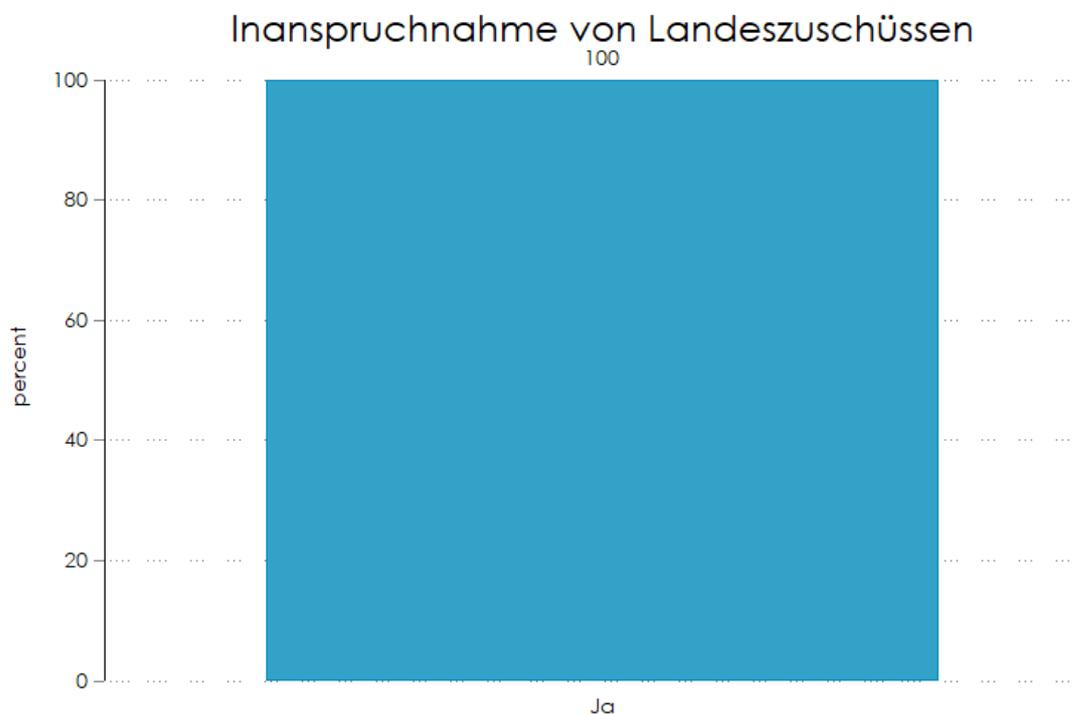


Abbildung 51: Inanspruchnahme von Landeszuschüssen

Insgesamt acht Fragen wurden allen Auskunftspersonen vorgelegt, um ausgehend von den jeweiligen Antworten ableiten zu können, ob und gegen welche KiBiz-Vorgaben in den 88 Jugendamtsbezirken verstoßen wird. In Tabelle 19 sind die Rechtsgrundlagen, die Fragen sowie die jeweiligen Bedingungen abgetragen, deren Vorliegen jeweils als Verstoß gewertet wurden, sofern die entsprechende Kategorie durch die Auskunftsperson angegeben wurde.



1. BETREUUNGSUMFANG

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Landesmitteln ist laut § 24 Absatz 4 Satz 8 im KiBiz die Bestätigung des Jugendamtes, dass „die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird [...]“. Zudem gilt laut KiBiz § 3 Absatz 3 folgendes: „Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen“.

Müssen die Sorgeberechtigten Nachweise über Arbeitszeit und/ oder Wegzeit erbringen?

- Ja, der bewilligte Betreuungsumfang orientiert sich an der Arbeitszeit/Arbeitsweg der Sorgeberechtigten
- Ja, über 35 Stunden müssen Nachweise erbracht werden

2. ERHÖHUNG

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Landesmitteln ist laut § 24 Absatz 4 Satz 9 im KiBiz die Bestätigung des Jugendamtes, dass „die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird“.

Wird die laufende Geldleistung pro Kind und Stunde jährlich erhöht?

- Nein

3. VOR- UND NACHBEREITUNGSZEIT

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Landesmitteln ist laut § 24 Absatz 4 Satz 6 im KiBiz die Bestätigung des Jugendamtes, dass „die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird“.

Wird die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit pro Kind bezahlt?

- Nein

4. EINGEWÖHNUNGSZEIT

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Landesmitteln ist laut § 24 Absatz 4 Satz 7 im KiBiz die Bestätigung des Jugendamtes, dass „die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird“.



Wird die Eingewöhnungszeit des Tageskindes bezahlt? → Nein
5. FEHLZEITEN TAGESKIND
Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Landesmitteln ist laut § 24 Absatz 4 Satz 8 im KiBiz die Bestätigung des Jugendamtes, dass <i>„die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird [...]“</i> .
Werden bei pauschaler Bezahlung Fehltage des Tageskindes in Abzug gebracht? → Ja, grundsätzlich → Ja, wenn alle Kinder zeitgleich im Urlaub sind
Wird bei stundengenauer Abrechnung die laufende Geldleistung entsprechend der Fehltage/Fehlzeiten des Tageskindes gekürzt? → Ja, grundsätzlich → Ja, wenn alle Kinder zeitgleich im Urlaub sind
6. VERTRETUNG
Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Landesmitteln ist laut § 24 Absatz 4 Satz 5 im KiBiz die Bestätigung des Jugendamtes, dass <i>„für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird“</i> .
Gibt es seitens der Kommune/des Kreises eine Vertretungsregelung? → Nein → In Planung
Erwartet die Kommune/der Kreis, dass die KTPP die Vertretungsregelung selbst organisiert, ohne Bereitstellung durch die Kommune/den Kreis? → Ja → Ja, in externen Räumlichkeiten → Ja, in GTP

Tabelle 19: KiBiz Bedingungen, Gesetzesgrundlagen und Operationalisierung



In den folgenden 49 Jugendamtsbezirken wurde laut Umfrageangaben mit Stand vom 01.08.2021³ gegen mindestens eine der oben aufgelisteten KiBiz-Vorgaben verstoßen:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------|
| 1. <i>Bad Salzuflen</i> | 26. <i>Kreis Unna</i> |
| 2. <i>Beckum</i> | 27. <i>Lage</i> |
| 3. <i>Bergheim</i> | 28. <i>Leichlingen</i> |
| 4. <i>Bielefeld</i> | 29. <i>Lemgo</i> |
| 5. <i>Dinslaken</i> | 30. <i>Lüdenscheid</i> |
| 6. <i>Dortmund</i> | 31. <i>Marl</i> |
| 7. <i>Duisburg</i> | 32. <i>Moers</i> |
| 8. <i>Ennepe-Ruhr-Kreis</i> | 33. <i>Mönchengladbach</i> |
| 9. <i>Eschweiler</i> | 34. <i>Mülheim an der Ruhr</i> |
| 10. <i>Geilenkirchen</i> | 35. <i>Oberbergischer Kreis</i> |
| 11. <i>Gemeinde Eitorf</i> | 36. <i>Oelde</i> |
| 12. <i>Haltern am See</i> | 37. <i>Ratingen</i> |
| 13. <i>Heiligenhaus</i> | 38. <i>Rheinbach</i> |
| 14. <i>Hennef</i> | 39. <i>Rheine</i> |
| 15. <i>Herford</i> | 40. <i>Rösrath</i> |
| 16. <i>Herten</i> | 41. <i>Selm</i> |
| 17. <i>Herzebrock-Clarholz</i> | 42. <i>Siegburg</i> |
| 18. <i>Hilden</i> | 43. <i>Stadt Unna</i> |
| 19. <i>Iserlohn</i> | 44. <i>Verl</i> |
| 20. <i>Kamp-Lintfort</i> | 45. <i>Viersen</i> |
| 21. <i>Kerpen</i> | 46. <i>Voerde</i> |
| 22. <i>Kevelaer</i> | 47. <i>Warstein</i> |
| 23. <i>Kreis Coesfeld</i> | 48. <i>Wülfrath</i> |
| 24. <i>Kreis Borken</i> | 49. <i>Wuppertal</i> |
| 25. <i>Kreis Herford</i> | |

In Tabelle 20 sind die jeweiligen Kommunen nach den 6 Verstoß-Bedingungen abgetragen. Auffällig hierbei ist, dass einige Kommunen häufiger in der Auflistung auftauchen, also in diesen hinsichtlich mehrerer Aspekte gegen die KiBiz-Verordnung verstoßen wurde. Gegen vier der sechs Bedingungen wurde in *Lüdenscheid* verstoßen. Gegen jeweils drei Bedingungen verstießen die drei Bezirke *Lemgo*, *Moers* und *Kreis Borken*.

³ Diese Angaben beziehen sich explizit auf den Zeitraum bis zum 01.08.2021. Spätere Anpassungen die zu Einhaltung der KiBiz-Vorgaben führten, können im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht berücksichtigt werden.



BEDINGUNG	VERSTOß-KOMMUNEN
1. Betreuungsumfang	<i>Bad Salzuflen Beckum Bielefeld Dortmund Duisburg Gemeinde Eitorf Ennepe-Ruhr-Kreis Geilenkirchen Heiligenhaus Hennef Hilden Iserlohn Kerpen Kreis Coesfeld Kreis Herford Kreis Unna Lemgo Lüdenscheid Marl Moers Mönchengladbach Oelde Ratingen Rheinbach Rheine Selm Siegburg Stadt Unna Verl Warstein Wuppertal</i>
2. Erhöhung	<i>Hennef Herford Herten Kevelaer Kreis Borken Lemgo Lüdenscheid Viersen</i>



3. Vor- und Nachbereitungszeit	Lüdenscheid Mülheim an der Ruhr ⁴
4. Eingewöhnung	Moers
5. Fehlzeiten Tageskind	Bergheim Haltern am See Kreis Borken Kreis Unna Lage Warstein
6. Vertretung	Ennepe-Ruhr-Kreis Dinslaken Eschweiler Geilenkirchen Gemeinde Eitorf Haltern am See Herzebrock-Clarholz Hilden Kamp-Lintfort Kerpen Kreis Borken Kreis Unna Lage Leichlingen Lemgo Lüdenscheid Marl Moers Mülheim an der Ruhr Oberbergischer Kreis Rösrath Siegburg Verl Voerde Wülfrath

Tabelle 20: KiBiz Verstoß-Kommunen nach Bedingung

⁴ Die Stadt hat in ihren Bewilligungsbescheiden folgenden Satz eingefügt: „Ab 01.08.2020 ist in diesen Leistungen für jedes Ihnen zugeordnete Kind ein Betrag für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeiten (§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz) enthalten“. Eine entsprechende Erhöhung fand allerdings nicht statt.



In Tabelle 21 kann eingesehen werden, bei wie vielen Bezirken die jeweilige Verstoß-Bedingung vorlag. Die meisten Verstöße fanden sich hinsichtlich des Betreuungsumfangs. Insgesamt 31 Auskunftspersonen gaben demnach an, dass sich der bewilligte Betreuungsumfang an der *Arbeitszeit* sowie dem *Arbeitsweg der Sorgeberechtigten* orientiert oder aber dass bei *über 35 Stunden ein Nachweise* erbracht werden muss. Gegen Bedingung sechs verstießen 25 Bezirke. Mit acht Verstoß-Bezirken folgt die Nichteinhaltung der zweiten Bedingung. Demzufolge gaben acht Auskunftspersonen an, dass die laufende *Geldleistung pro Kind und Stunde jährlich nicht erhöht* werden würde. Nur ein Verstoß lies sich hingegen in Bezug auf Bedingung vier, die *Eingewöhnungszeit*, feststellen. Nur in Moers werde demzufolge die Eingewöhnungszeit nicht bezahlt.

BEDINGUNG	VERSTOß-BEZIRKE
1. Betreuungsumfang	31
2. Erhöhung	8
3. Vor- und Nachbereitungszeit	2
4. Eingewöhnung	1
5. Fehlzeiten Tageskind	6
6. Vertretung	25

Tabelle 21: Anzahl der Verstoß-Bezirken nach Bedingung

In Kapitel 4.6. wurde gezeigt, gegen welche Vorgaben zum *Erhalt der Kindertagespflegepauschalen gemäß KiBiz-Verordnung* in den Jugendamtsbezirken *verstoßen* wurde, in welchen dies der Fall war und gegen welche *Bedingungen am häufigsten* verstoßen wurden.



4.7. KiBiz Auslegungen

Nach der Untersuchung, welche KiBiz-Verstöße vorliegen, wird in dem folgenden Kapitel darauf eingegangen, wie das KiBiz in den verschiedenen Jugendamtsbezirken ausgelegt wird. Das Kapitel ist unterteilt nach sogenannten „Muss“- beziehungsweise „Kann“-Formulierungen im KiBiz.

4.7.1. „Muss“-Formulierungen

Die verschiedene Handhabung von Fällen, in denen eine Vertretung zur Verfügung steht, kann in Tabelle 22 eingesehen werden. Beispielsweise steht in 15 Befragungsbezirken bei allen Ausfallzeiten der KTPP eine Vertretung zur Verfügung, während dies in 13 nur im Falle von Krankheit gewährleistet ist.

	Häufigkeit	Prozent
Alle Ausfallzeiten der KTPP	15	17,0
Krankheit	13	14,8
Krankheit, Wenn Sorgeberechtigte bei krankheitsbedingtem Ausfall der KTPP den Betreuungsbedarf nachweisen	4	4,5
Krankheit, Wenn Sorgeberechtigte während der Urlaubszeit der KTPP den Betreuungsbedarf nachweisen	4	4,5
Wenn Sorgeberechtigte während der Urlaubszeit der KTPP den Betreuungsbedarf nachweisen, Wenn Sorgeberechtigte bei krankheitsbedingtem Ausfall der KTPP den Betreuungsbedarf nachweisen	4	4,5
Krankheit, Urlaub	3	3,4
Krankheit, Wenn Sorgeberechtigte während der Urlaubszeit der KTPP den Betreuungsbedarf nachweisen, Wenn Sorgeberechtigte bei krankheitsbedingtem Ausfall der KTPP den Betreuungsbedarf nachweisen	3	3,4
Krankheit, Wenn Sorgeberechtigte während der Urlaubszeit der KTPP den Betreuungsbedarf nachweisen, Fortbildung	2	2,3
Alle Ausfallzeiten der KTPP, Wenn Sorgeberechtigte während der Urlaubszeit der KTPP den Betreuungsbedarf nachweisen, Wenn Sorgeberechtigte bei krankheitsbedingtem Ausfall der KTPP den Betreuungsbedarf nachweisen	1	1,1



Bei Krankheit	1	1,1
Krankheit, Urlaub, Wenn Sorgeberechtigte während der Urlaubszeit der KTPP den Betreuungsbedarf nachweisen	1	1,1
Krankheit, Urlaub, Wenn Sorgeberechtigte während der Urlaubszeit der KTPP den Betreuungsbedarf nachweisen, Wenn Sorgeberechtigte bei krankheitsbedingtem Ausfall der KTPP den Betreuungsbedarf nachweisen	1	1,1
Krankheit, Urlaub, Wenn Sorgeberechtigte während der Urlaubszeit der KTPP den Betreuungsbedarf nachweisen, Wenn Sorgeberechtigte bei krankheitsbedingtem Ausfall der KTPP den Betreuungsbedarf nachweisen, Fortbildung	1	1,1
Eine Vertretungskraft auf 16 Tagesgroßpflegestellen. So kann nur bei Verfügbarkeit der Vertretung vertreten unabhängig vom Grund	1	1,1
Vertretung vorrangig in GTP bei Krankheit	1	1,1

Tabelle 22: Vertretungsfälle

Auf die Frage, „Ab wann wird eine Vertretung gestellt?“ antworteten 25 Befragte mit „Je nach Platzkapazität der Vertretungsperson“ (Tabelle 23). Sechs wird ab dem ersten, zwei ab dem zweiten und jeweils einem ab dem fünften beziehungsweise sechsten Ausfalltag eine Vertretung gestellt.

	Häufigkeit	Prozent
Je nach Platzkapazität der Vertretungsperson	25	28,4
Ab Ausfalltag 1	6	6,8
Ab Ausfalltag 1, Je nach Platzkapazität der Vertretungsperson	3	3,4
Ab Ausfalltag 2, Je nach Platzkapazität der Vertretungsperson	3	3,4
Ab Ausfalltag 2	2	2,3
Ab Ausfalltag 5	1	1,1
Ab Ausfalltag 6	1	1,1
Vertretung wird vom Jugendamt erst ab der zweiten Krankheitswoche der KTPP bezahlt. Ist ein Kind dort schon eingewöhnt, kann es ab Ausfalltag betreut werden, dies muss dann aber von der krankheitsbedingt ausgefallenen KTPP bezahlt werden.	1	1,1
sofort	2	2,2

Tabelle 23: Dauer bis zur Stellung einer Vertretung



Zudem wurden Angaben zu der Frage erhoben, „Wie lange dürfen Sorgeberechtigte die Vertretung längstens zusammenhängend in Anspruch nehmen?“ (Tabelle 24). 36,4% berichteten von einer unbegrenzten Inanspruchnahme und bei 14,8% werde der individuelle Bedarf seitens der Kommune/dem Träger geprüft. Weitere Regelungen setzen beispielsweise eine Anzahl an Tagen fest, die von fünf Tagen bis hin zu drei Monaten reicht.

	Häufigkeit	Prozent
unbegrenzt	32	36,4
Es wird seitens der Kommune/des Trägers der individuelle Bedarf geprüft	13	14,8
Anzahl der Tage: 14	1	1,1
Anzahl der Tage: 30	1	1,1
Anzahl der Tage: 5	1	1,1
Anzahl der Tage: bis zu 3 Monate (im Stützpunkt)	1	1,1
Anzahl der Tage: Jugendamt erteilt keine Auskunft	1	1,1
Anzahl der Tage: Nach Absprache	1	1,1
Die Anzahl der Vertretungstage pro Kind ist jährlich gedeckelt auf maximal 15 Tage	1	1,1
Die Anzahl der Vertretungstage pro Kind ist jährlich gedeckelt auf maximal 30 Tage	1	1,1
Die Anzahl der Vertretungstage pro Kind ist jährlich gedeckelt auf maximal 6 Wochen, wenn mehr ist Wechsel der TP zu besprechen	1	1,1

Tabelle 24: Inanspruchnahme der Vertretung

Auch der Umfang der Vertretung gestaltet sich zwischen den Jugendamtsbezirken unterschiedlich (Tabelle 25). In 18 Fällen wird diese ausgehend vom *Betreuungsvertrag der vertraglichen KTP* und je nach zeitlicher Kapazität der Vertretungsperson geregelt, in 13 Fällen ist die zeitliche Kapazität der Vertretungsperson maßgeblich und weitere 12 Befragte gaben an, dass sich dies nach dem *Betreuungsvertrag der vertraglichen KTPP* richtet. Auch gibt es sechs Fälle, in denen der Umfang auf 30 und zwei Fälle, in denen dieser auf 35 Stunden pro Woche festgelegt ist.



	Häufigkeit	Prozent
Laut Betreuungsvertrag der vertraglichen KTP, Je nach zeitlicher Kapazität der Vertretungsperson	18	20,5
Je nach zeitlicher Kapazität der Vertretungsperson	13	14,8
Laut Betreuungsvertrag der vertraglichen KTPP	12	13,6
Stunden pro Woche: 30	6	6,8
Stunden pro Woche: 35	2	2,3
Stunden pro Woche: 30.0, Je nach zeitlicher Kapazität der Vertretungsperson	1	1,1
Stunden pro Woche: 35, Je nach zeitlicher Kapazität der Vertretungsperson	1	1,1
Stunden pro Woche: die beantragt worden, Laut Betreuungsvertrag der vertraglichen KTPP	1	1,1
Voller Umfang	1	1,1

Tabelle 25: Umfang der Vertretung

Die Unterschiede in der *Bezahlung der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit pro Kind* werden in Tabelle 26 deutlich. 42% bekamen diese mit jeweils *einer Stunde Förderleistung und Sachaufwand pro Woche und Kind* vergütet. Weitere 39,9% erhielten hingegen lediglich *eine Stunde Förderleistung pro Woche und Kind*. In den übrigen Befragungsbezirken wurde die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit hingegen hauptsächlich *pauschal* veranschlagt, wobei der Betrag pro Woche beispielsweise zwischen 4€ und 20€ variierte. Zwei Auskunftspersonen gaben an, dass die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit *nicht vergütet* werden würde.

	Häufigkeit	Prozent
Ja, eine Stunde Förderleistung und Sachaufwand pro Woche und Kind	37	42,0
Ja, eine Stunde Förderleistung pro Woche und Kind	35	39,8
Ja, die Kommune/der Kreis setzt einen pauschalen Betrag fest (mehr als 1 Stunde pro Kind und Woche)	4	4,5
Ja, die Kommune/der Kreis setzt einen pauschalen Betrag fest (weniger als 1 Stunde pro Kind und Woche)	2	2,3
Nein	2	2,3
Ja, die Kommune/der Kreis setzt folgenden pauschalen Betrag pro Woche fest: 19,17 pro Monat pro Kind	1	1,1



Ja, die Kommune/der Kreis setzt folgenden pauschalen Betrag pro Woche fest: 2 Stunden pro Woche pro Kind	1	1,1
Ja, die Kommune/der Kreis setzt folgenden pauschalen Betrag pro Woche fest: 20,00€	1	1,1
Ja, die Kommune/der Kreis setzt folgenden pauschalen Betrag pro Woche fest: 4,00€	1	1,1
Ja, die Kommune/der Kreis setzt folgenden pauschalen Betrag pro Woche fest: 5,50€	1	1,1
Ja, die Kommune/der Kreis setzt folgenden pauschalen Betrag pro Woche fest: 5,57€	1	1,1
Ja, eine Stunde Förderleistung pro Woche und Kind, Ja, die Kommune/der Kreis setzt folgenden pauschalen Betrag pro Woche fest: 5€	1	1,1
Ja, eine Stunde Förderleistung und Sachaufwand pro Woche und Kind, Ja, die Kommune/der Kreis setzt folgenden pauschalen Betrag pro Woche fest: 25,43€	1	1,1

Tabelle 26: Zahlung mittelbarer Bildungs- und Betreuungsarbeit

Zusätzlich wurde gefragt, ob diese *Zahlung der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit an Bedingungen geknüpft* ist. 65 Auskunftspersonen *verneinten* dies, während die verbleibenden 23 Jugendamtsbezirke 16 sich *voneinander unterscheidende Angaben* zu den Bedingungen machten.

	Häufigkeit	Prozent
Nein	65	73,9
Es müssen Anwesenheitslisten der Kinder ausgefüllt und eingereicht werden	3	3,4
Die Höhe der Bezahlung ist abhängig von individuellen Faktoren, beispielsweise Qualifikation der KТПP, Betreuungsstunden, usw.	2	2,3
Die Stunde MUSS jede Woche pro Kind abgeleistet werden	2	2,3
Es muss eine Bildungsdokumentation beim Jugendamt/Träger vorgelegt werden, mit Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten	2	2,3
Die gebuchte Betreuungszeit wird um eine Stunde pro Kind gekürzt, Die Höhe der Bezahlung ist abhängig von individuellen Faktoren, beispielsweise Qualifikation der KТПP, Betreuungsstunden, usw.	1	1,1



Die Höhe der Bezahlung ist abhängig von individuellen Faktoren, beispielsweise Qualifikation der KTHP, Betreuungsstunden, usw., Es müssen Anwesenheitslisten der Kinder ausgefüllt und eingereicht werden	1	1,1
Die Höhe der Bezahlung ist abhängig von individuellen Faktoren, beispielsweise Qualifikation der KTHP, Betreuungsstunden, usw., Die Pauschale wird gezahlt wenn Eltern im Antrag auf KTHP mit der Dokumentation einverstanden sind. nur wenn die Eltern einverstanden sind darf das JA in die Dokumentation Einsicht nehmen	1	1,1
Die Stunde MUSS jede Woche pro Kind abgeleistet werden, Es muss eine Bildungsdokumentation beim Jugendamt/Träger vorgelegt werden, mit Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten	1	1,1
Die Stunde MUSS jede Woche pro Kind abgeleistet werden, Es muss eine Bildungsdokumentation beim Jugendamt/Träger vorgelegt werden, mit Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten, Auch alle 14 Tage 2 Stunden ist möglich, Vorlage der Bildungsdoku nach Aufforderung	1	1,1
Es muss ein Nachweis über die Verwendung der mittelbaren Zeit erbracht werden	1	1,1
Es muss eine Bildungsdokumentation beim Jugendamt/Träger vorgelegt werden, ohne Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten, Es müssen Anwesenheitslisten der Kinder ausgefüllt und eingereicht werden	1	1,1
Nein, Bildungsdoku ist wünschenswert	1	1,1
Bildungsdokumentation soll durchgeführt werden, wird nicht kontrolliert sondern nur abgefragt	1	1,1
Bildungsdokumentation wird gewünscht	1	1,1
Bildungsdokumentationsverfahren muss angemessen sein und getätigtes Verfahren dem Amt gemeldet sein	1	1,1
nur Kinder aus Rheinbach	1	1,1

Tabelle 27: Bedingungen mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit



Auch wurde abgefragt, in welcher Höhe die Eingewöhnungszeit bezahlt wird (Tabelle 28). Eine Mehrheit von 58% gab an, eine laufende Geldleistung gemäß der vereinbarten Wochenstunden im Betreuungsvertrag zu erhalten und weitere 13% erhielten diese laufende Geldleistung in Abhängigkeit vom Tag, an welchem die Eingewöhnung beginnt. Darüber hinaus gaben andere Auskunftspersonen unter anderem an, die Vergütung erfolge nach stundengenauer Abrechnung oder aber nach einem von der Kommune/dem Kreis festgelegten Betrag.

	Häufigkeit	Prozent
Laufende Geldleistung gemäß der vereinbarten Wochenstunden im Betreuungsvertrag	58	65,9
Laufende Geldleistung gemäß der vereinbarten Wochenstunden im Betreuungsvertrag, Abhängig davon, an welchem Tag des Monats die Eingewöhnung beginnt	13	14,8
Abhängig davon, an welchem Tag des Monats die Eingewöhnung beginnt	2	2,3
Nach stundengenauer Abrechnung	2	2,3
Kommune/Kreis legt den Betrag fest: 15 stunden pro Woche, Abhängig davon, an welchem Tag des Monats die Eingewöhnung beginnt	1	1,1
Kommune/Kreis legt den Betrag fest: 15 Wochenstunden	1	1,1
Kommune/Kreis legt den Betrag fest: 25 stunden Förderung / 120€ unter einem Jahr	1	1,1
Kommune/Kreis legt den Betrag fest: 300	1	1,1
Kommune/Kreis legt den Betrag fest: 55,00	1	1,1
Kommune/Kreis legt den Betrag fest: Pauschal	1	1,1
Kommune/Kreis legt den Betrag fest: unterschiedlich	1	1,1
Laufende Geldleistung gemäß der vereinbarten Wochenstunden im Betreuungsvertrag, Kommune/Kreis legt den Betrag fest: 100,00	1	1,1
Laufende Geldleistung gemäß der vereinbarten Wochenstunden im Betreuungsvertrag, Kommune/Kreis legt den Betrag fest: 25 Stunden	1	1,1
Laufende Geldleistung gemäß der vereinbarten Wochenstunden im Betreuungsvertrag, Kommune/Kreis legt den Betrag fest: max. 35 Wochenstunden	1	1,1



Laufende Geldleistung gemäß der vereinbarten Wochenstunden im Betreuungsvertrag, Nach stundengenauer Abrechnung, Abhängig davon, an welchem Tag des Monats die Eingewöhnung beginnt	1	1,1
Nach stundengenauer Abrechnung, Abhängig davon, an welchem Tag des Monats die Eingewöhnung beginnt	1	1,1

Tabelle 28: Zahlung der Eingewöhnungszeit

Auf die Frage „Werden bei pauschaler Bezahlung Fehltag des Tageskindes in Abzug gebracht?“ antworteten jeweils 41 Befragte mit „Ja, bei längeren Fehlzeiten“ beziehungsweise „Nein“ (Tabelle 29).

	Häufigkeit	Prozent
Ja, bei längeren Fehlzeiten	41	46,6
Nein	41	46,6
Es gibt keine pauschale Bezahlung	3	3,4
Ja, bei längeren Fehlzeiten, Nein	1	1,1
Ja, bei längeren Fehlzeiten, Ja, wenn alle Kinder zeitgleich im Urlaub sind	1	1,1
Ja, grundsätzlich	1	1,1

Tabelle 29: Abzug von Fehltagen bei pauschaler Bezahlung

Außerdem wurde den Befragten die folgende Frage vorgelegt: „Wird bei stundengenauer Abrechnung die laufende Geldleistung entsprechend der Fehltag/Fehlzeiten des Tageskindes gekürzt?“. Wie aus Tabelle 30 hervorgeht, gaben 40 Befragte an, dass es keine stundengenaue Bezahlung gäbe und weitere 23 gaben „Nein“ an.

	Häufigkeit	Prozent
Es gibt keine stundengenaue Bezahlung	40	45,5
Nein	23	26,1
Ja, bei längeren Fehlzeiten	18	20,5
Ja, grundsätzlich	6	6,8
Ja, wenn alle Kinder zeitgleich im Urlaub sind	1	1,1

Tabelle 30: Stundengenaue Abrechnung bei Fehlzeiten



Auch angesichts der Betrachtung der Angaben in Bezug auf die Frage „Ab welcher Anzahl an Fehltagen des Tageskindes wird die Geldleistung gekürzt?“ zeigen sich Unterschiede zwischen den Bezirken (Tabelle 31). In 12 Bezirken ist dies bei *längeren Fehlzeiten nicht festgelegt* und bei einer Vielzahl von Bezirken erfolgte eine *Kürzung nach einer gewissen Anzahl an Tagen am Stück* oder *bis zu einer Grenze an Tagen pro Jahr*. Hierbei zeigt sich die Variation an Tagen, bis eine Kürzung stattfindet, die von beispielsweise maximal fünf Tagen am Stück bis hin zu 60 Tagen am Stück reicht.

	Häufigkeit	Prozent
Bei längeren Fehlzeiten/Anzahl ist nicht festgelegt	12	13,6
Max. Anzahl der Tage pro Jahr: 20	4	4,5
Max. Anzahl der Tage am Stück: 15	3	3,4
Max. Anzahl der Tage am Stück: 20	3	3,4
Max. Anzahl der Tage am Stück: 30	3	3,4
Max. Anzahl der Tage pro Jahr: 30	3	3,4
Max. Anzahl der Tage am Stück: 10	2	2,3
Max. Anzahl der Tage am Stück: 21	2	2,3
Max. Anzahl der Tage am Stück: 28	2	2,3
Max. Anzahl der Tage am Stück: 42	2	2,3
Ab der 7. Woche	1	1,1
Max. Anzahl der Tage am Stück, Bei längeren Fehlzeiten/Anzahl ist nicht festgelegt	1	1,1
Max. Anzahl der Tage am Stück: 10 / 30	1	1,1
Max. Anzahl der Tage am Stück: 16, Max. Anzahl der Tage pro Jahr: 30	1	1,1
Max. Anzahl der Tage am Stück: 20, Max. Anzahl der Tage pro Jahr: 30	1	1,1
Max. Anzahl der Tage am Stück: 4 Wochen	1	1,1
Max. Anzahl der Tage am Stück: 4 Wochen, Bei längeren Fehlzeiten/Anzahl ist nicht festgelegt	1	1,1
Max. Anzahl der Tage am Stück: 5, Bei längeren Fehlzeiten/Anzahl ist nicht festgelegt	1	1,1
Max. Anzahl der Tage am Stück: 6 Wochen	1	1,1
Max. Anzahl der Tage am Stück: 60	1	1,1
Max. Anzahl der Tage am Stück: nach 4 Wochen wird die Geldleistung eingestellt	1	1,1
Max. Anzahl der Tage am Stück: vier Wochen	1	1,1
Max. Anzahl der Tage pro Jahr: 30 Krankheit + 10 Tage Urlaub TPK	1	1,1
Max. Anzahl der Tage pro Jahr: 31	1	1,1



Max. Anzahl der Tage pro Jahr: 35 (auch Sa. & So. zählen)	1	1,1
Max. Anzahl der Tage pro Jahr: 40	1	1,1
Max. Anzahl der Tage pro Jahr: 60	1	1,1
Max. Anzahl der Tage pro Jahr: Ja, wenn es mehr als 6 Wochen sind und länger als 4 Wochen am Stück	1	1,1
Max. Anzahl der Tage pro Jahr: mehr als 6 Wochen	1	1,1

Tabelle 31: Tage bis zur Kürzung der Geldleistung

Die Angaben der Informationsperson in Bezug auf die Frage „In welchem Umfang erfolgt die jährliche Erhöhung?“ wurden in Tabelle 32 zusammengetragen. Mehr als die Hälfte der Befragten gab hierbei an, dass die Fortschreibungsrate laut § 37 KiBiz verwendet wird. Die übrigen Erhöhungen variieren sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrer Modalität. Zum einen wurde angegeben, dass es jährliche Erhöhungen in prozentualer Form gibt, zum anderen wurde berichtet, die Erhöhungen erfolgten in Euro pro Kind und Stunde. Die prozentualen Erhöhungen reichten von 0,10% bis 3%. Die Erhöhung in Euro pro Stunde und Kind reichte von 0,10€ bis 1,5€.

	Häufigkeit	Prozent
Fortschreibungsrate laut § 37 KiBiz	45	51,1
Kommune/Kreis erhöht jährlich um 1,5%	16	18,1
Kommune/Kreis erhöht jährlich um 0,10€ pro Stunde und Kind	5	5,7
Kommune/Kreis erhöht jährlich um 0,83%	3	3,4
Kommune/Kreis erhöht jährlich um 0,10€ pro Stunde und Kind	2	2,3
Kommune/Kreis erhöht jährlich um 0,10€ pro Stunde und Kind ab 8/2022	1	1,1
Kommune/Kreis erhöht jährlich um 1,5€ pro Stunde und Kind	1	1,1
Kommune/Kreis erhöht jährlich um 0,10%	1	1,1
Kommune/Kreis erhöht jährlich um 1%	1	1,1
Kommune/Kreis erhöht jährlich um 2%	1	1,1
Kommune/Kreis erhöht jährlich um 2% (nur Förderleistung)	1	1,1
Kommune/Kreis erhöht jährlich um 3%	1	1,1

Tabelle 32: Umfang der jährlichen Erhöhung



4.7.2. „Kann“-Formulierungen

Auch wurde gefragt, ob die *KTPP* eine *Verpflegungspauschale* von den *Sorgeberechtigten* verlangen darf. Dies *verneinten* die *Auskunftspersonen* aus *Herten* sowie *Leverkusen*, die verbleibenden 86 Befragten *bestätigten* die *Gestattung*.

Um zu überprüfen, ob in diesen zwei Jugendamtsbezirken das Ausbleiben der *Verpflegungspauschale* durch die *Geldleistung* ausgeglichen wird, wurde ein *Vergleich der mittleren Geldleistung* zwischen den beiden Gruppen vorgenommen. Wie in *Abbildung 52* zu sehen ist, liegt die *Leistung* in Bezirken die keine *Verpflegungspauschale* verlangen dürfen unter der der übrigen Bezirke, in denen dies gestattet ist.

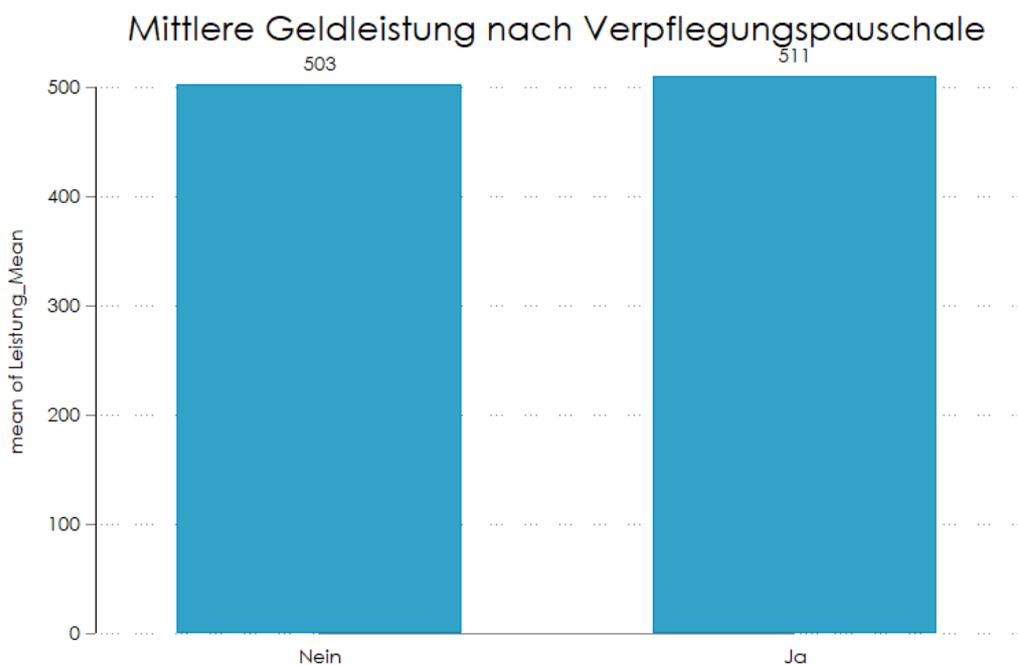


Abbildung 52: Mittlere Geldleistung nach Verpflegungspauschalengestattung

Ausgehend von den in diesem Kapitel vorgestellten Auswertungsergebnissen kann gesagt werden, dass sich hinsichtlich der *Auslegung der KiBiz-Verordnung* deutliche *Unterschiede* zwischen den *Jugendamtsbezirken* zeigen. So gibt es weder in puncto *Leistungserhöhungen* noch bei der *Bezahlung mittelbarer Bildungs- und Betreuungsarbeit* sowie *Eingewöhnungszeit* eine einheitliche Umsetzung. Auch die *Regelungen* hinsichtlich der *Abzüge bei Fehlzeiten der Tageskinder* als auch der *Inanspruchnahme* und *Bereitstellung einer Vertretung* variieren zwischen den *Befragungsbezirken* mitunter stark.



5. Fazit

Im vorliegenden Bericht wurden elf Forschungsfragen unter Nutzung eines Befragungsdatensatzes untersucht, der die Angaben von 88 Auskunftspersonen enthält. Ausgehend von diesen konnten folgende Erkenntnisse bezüglich der *Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege* für die KTPP in NRW gewonnen werden:

1. *Die Leistungen, die die KTPP für die Betreuung pro Kind und Stunde in den verschiedenen Jugendamtsbezirken erhielten, variierten um bis zu 2,68€ pro Stunde und Kind.*
2. *Zusammenhänge zwischen der Höhe der Leistungen und der Einwohnerzahl der Jugendamtsbezirke konnten nicht belegt werden.*
3. *Hinsichtlich anderweitiger Leistungen und Vergünstigungen wie etwaigen Mietzuschüssen, Erhöhungen der Geldleistungen, der Faktoren der Erhöhung der laufenden Geldleistung für ein Kind mit Förderbedarf als auch der Weiterfinanzierungen bei kurzfristiger Kündigung gab es deutliche Unterschiede zwischen den untersuchten Jugendamtsbezirken.*
4. *In Bezug auf die Ausgestaltung bezahlter Ausfalltage bestanden zwischen den Jugendamtsbezirken deutliche Unterschiede. Zum einen gab es Bezirke, die keinerlei Bezahlung erhielten. Des Weiteren bestanden Modelle, in denen die betreuungsfreien Tage nicht aufgeteilt wurden als auch solche, in denen sie in beispielsweise Urlaubs- und Krankentage unterteilt wurden.*
5. *Die Anzahl bezahlter Ausfalltage unterschied sich zwischen den Jugendamtsbezirken mit Anzahlen zwischen null und 67 deutlich.*
6. *Ein linearer Zusammenhang zwischen der Höhe der Leistungen und der Höhe bezahlter Ausfalltage konnte nicht belegt werden.*
7. *Die Rahmenbedingungen für Sorgeberechtigte unterschieden sich zwischen den Jugendamtsbezirken in Bezug auf die Berechnung der Elternbeiträge, die Unterschiede zwischen den KTp- und KiTa-Beiträgen, die Reduktion der Beiträge bei Mitbetreuung eines Geschwisterkindes,*



die maximale Höhe der Elternbeiträge sowie die Möglichkeit der Wahl einer Vertretung in den Jugendamtselternbeirat.

- 8. Die Erreichbarkeit von Fachberatungen rund um das Thema Kindertagespflege für KTPP vor Ort war nicht in allen Jugendamtsbezirken gleichermaßen gewährleistet.*
- 9. Nicht in allen Befragungsbezirken wurde in gleicher Art und in gleichem Umfang der gesetzlichen Pflicht nachgekommen, kollegiale Zusammenschlüsse zu unterstützen. Auch das Ausmaß der Kooperation und des Austauschs zwischen der KTP mit den Trägern, politischen Ansprechpartner*innen sowie anderen Institutionen gestaltete sich je nach Jugendamtsbezirk unterschiedlich.*
- 10. Es wurde gezeigt, dass in insgesamt 49 verschiedenen Befragungsbezirken gegen sechs verschiedene KiBiz-Bedingungen zum Erhalt der Kindertagespflegepauschalen gemäß KiBiz-Verordnung verstoßen wurde.*
- 11. Hinsichtlich der Auslegung der KiBiz-Verordnung zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken in Bezug auf die Bezahlung mittelbarer Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie die Eingewöhnungszeit als auch die Abzüge bei Fehlzeiten der Tageskinder und die Bereitstellung einer Vertretung.*

Die vorgestellten Auswertungsergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Aussagen basieren, wie bereits in Kapitel 3 eingehend erläutert wurde, auf Befragungsdaten. Diese Datenerhebungsmethode kann je nach Umsetzung und Durchführung zu Fehlern in den Daten sowie Verzerrungen dieser führen. Eine mögliche Quelle für eine Verzerrung der Daten ist die Auswahl der Stichprobe. Da die Teilnahme an der Befragung freiwillig war und über das Netzwerk distribuiert wurde, kann von einer selbstselektiven Stichprobe gesprochen werden. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Auskunftspersonen aufgrund spezifischer Erfahrungen oder Einstellungen zu der Teilnahme entschieden haben und die Angaben von denen möglicher Auskunftspersonen abweichen, die sich gegen die Teilnahme entschieden haben oder aber nicht von dieser wussten. Einhergehend damit könnte auch



ein Eigeninteresse der Befragten zu der Verzerrung von Antworten beigetragen haben, sei dies nun willentlich oder unbewusst geschehen. Nicht zuletzt kann es in allen Befragungsprozessen dazu kommen, dass die Befragten ganze Fragen, Aussagen oder Begrifflichkeiten nicht einheitlich interpretieren und die auf diesen Interpretationen basierenden Aussagen aufgrund dessen mit Fehlern behaftet sind. Dem Einfluss solcher Fehlerquellen wurde bereits im Vorfeld durch möglichst präzise Frageformulierungen, die Durchführung von Pretests sowie Audiokommentare zu den Fragen entgegengewirkt.

Angesichts der vorliegenden Befunde sowie der durch das Netzwerk berichteten Entwicklungen seit der Erhebung im Sommer 2021 bietet es sich an, in regelmäßigen Abständen eine konsekutive *Untersuchung der Arbeitsbedingungen von Kindertagespflegepersonen in NRW* durchzuführen. Um den methodischen Herausforderungen, die eine solche Befragung mit sich bringt, sowie dem Anspruch auf eine neutrale Datenerhebung Rechnung zu tragen, wäre es zu empfehlen, zukünftige Befragungsprojekte von externen Instituten durchführen oder betreuen zu lassen. Neben Befragungsdaten sollte eine Untersuchung der tatsächlichen Bedingungen in den Bezirken durch externe, unabhängige Gutachter in Betracht gezogen werden, da dieses Vorgehen potenzielle Fehlschlüsse durch Fehlangaben von Auskunftspersonen aus der KTP oder aber den Jugendämtern ausschließen könnte.



Quellenverzeichnis

Böttcher (2022): *Informationen zur Umfrage / zeitliche Abläufe*. Schreiben vom 22.04.2022.

IT NRW (2021a): *Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2017 – 2021*. Online-Dokument:
<https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/kinder-und-taetige-personen-oeffentlich-gefoerderter-kindertagespflege-1007> (Stand 21.03.2022).

IT NRW (2021b): *Bevölkerung nach Gemeinden*. Website:
<https://www.it.nrw/node/93051/pdf> (Stand 21.01.2022).

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): *Kinderbildungsgesetz NRW*. Website:
<https://www.mkffi.nrw/kinderbildungsgesetz> (Stand 03.04.2022).

Netzwerk KTP NRW (2020): *Betreff: Offener Brief / Umsetzung der KiBiz-Reform ab 01.08.20 im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung*. Schreiben vom 10.08.2020.

Netzwerk KTP NRW (2021): *Eingangstext zur Umfrage „Kommunale Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in NRW“*. Schreiben vom 19.06.2021.

Netzwerk KTP NRW (2022a): *Entstehungsgeschichte*. Website:
https://www.netzwerk-ktp-nrw.de/?page_id=7 (Stand 02.04.2022).

Netzwerk KTP NRW (2022b): *Netzwerk Kindertagespflege NRW*. Website:
<https://www.netzwerk-ktp-nrw.de/> (Stand 02.04.2022).



Anhang

STADT	KREIS/KREISFREIE STADT	BEANTWORTUNG
Aachen	Stadt Aachen	Kommune
Bad Salzuflen	Bad Salzuflen	Kommune
Beckum	kreisfrei	Kommune
Bergheim	Bergheim	Kommune
Bielefeld	kreisfrei	Kommune
Bonn	Bonn, kreisfreie Stadt	Kommune
Bornheim	Rhein-Sieg-Kreis	Kommune
Breckerfeld	Ennepe-Ruhr-Kreis	Kreis
Büren	Kreis Paderborn	Kreis
Dinslaken	Wesel	Kommune
Dorsten	Recklinghausen	Kommune
Dortmund	Dortmund	Kommune
Duisburg	Duisburg (kreisfreie Stadt)	Kommune
Dülmen	Coesfeld	Kommune
Düsseldorf	Düsseldorf	Kommune
Elsdorf	Rhein-Erft-Kreis	Kommune
Emmerich	Kleve	Kommune
Eschweiler	Städteregion Aachen	Kommune
Essen	entfällt	Kommune
Fröndenberg	Kreis Unna	Kreis
Geilenkirchen	Heinsberg	Kommune
Gemeinde Eitorf	Rhein-Sieg-Kreis	Kommune
Gladbeck	Kreis Recklinghausen	Kommune
Haltern am See	Recklinghausen	Kommune
Heiligenhaus	Mettmann	Kommune
Hennef	nicht an den Kreis angeschlossene Kommune	Kommune
Herford	Kreis Herford	Kommune
Herne	Herne, kreisfreie Stadt	Kommune
Herten	Recklinghausen	Kommune
Herzebrock-Clarholz	Kreis Gütersloh	Kommune
Hilden	Mettmann	Kommune
Höxter	Höxter	Kreis
Hürth	Rhein-Erft-Kreis	Kommune
Ibbenbüren	Steinfurt	Kommune
Iserlohn	Märkischer Kreis	Kommune
Kaarst	Rhein-Kreis Neuss	Kommune
Kamp-Lintfort	Kreis Wesel	Kommune
Kerpen	Kerpen	Kommune
Kevelaer	Kreis Kleve	Kommune
Köln	Köln	Kommune
Korschenbroich	Rhein-Kreis-Neuss	Kreis
Kreis Soest	Kreis Soest	Kreis



Kürten	Rheinisch-Bergischer-Kreis	Kreis
Lage	Kreisfreie Stadt	Kommune
Langenfeld	Mettmann	Kommune
Leichlingen	Rheinisch-Bergischer-Kreis	Kommune
Lemgo	Kreis Lippe	Kommune
Leverkusen	Leverkusen	Kommune
Lindlar	Oberbergischer Kreis	Kreis
Lohmar	Rhein-Sieg-Kreis	Kommune
Lüdenscheid	Märkischer Kreis	Kommune
Marl	Kreis Recklinghausen	Kommune
Meschede	Hochsauerlandkreis	Kommune
Moers	Kreis Wesel	Kommune
Mönchengladbach	Mönchengladbach	Kommune
Mülheim an der Ruhr	Mülheim	Kommune
Münster	Münster	Kommune
Neuss	Stadt Neuss	Kommune
Oberhausen	Kreisfreie Stadt	Kommune
Oelde	Warendorf	Kommune
Overath	Rheinisch-Bergischer-Kreis	Kommune
Paderborn	Paderborn	Kommune
Pulheim	Rhein-Erft Kreis	Kommune
Ratingen	Mettmann	Kommune
Remscheid	Remscheid	Kommune
Rhede	Borken	Kreis
Rheinbach	Rheinbach	Kommune
Rheinberg	Wesel	Kommune
Rheine	Rheine	Kommune
Rosendahl	Coesfeld	Kreis
Rösrath	Rheinisch-Bergischer-Kreis	Kommune
Schwerte	Unna	Kommune
Selm	Unna	Kommune
Siegburg	Siegburg	Kommune
Soest	Soest	Kommune
Spenge	Kreis Herford	Kreis
Steinfurt	Steinfurt	Kommune
Unna	Unna	Kommune
Verl	Gütersloh	Kommune
Viersen	Viersen	Kommune
Voerde	Wesel	Kommune
Warstein	Soest	Kommune
Wesel	Wesel	Kommune
Wesel	Wesel	Kreis
Wesseling	Rhein-Erft-Kreis	Kommune
Wipperfürth	Oberbergischer Kreis	Kommune
Wülfrath	Mettmann	Kommune
Wuppertal	Wuppertal	Kommune